



380-kV-Leitung Wahle-Mecklar

Abschnitt:

UW Hardeggen - UW Mecklar,
LH-11-3040

Planfeststellungsverfahren

Teilabschnitt C:

UW Hardeggen - Landesgrenze NI/HE

FORSTFACHLICHES GUTACHTEN ZUR
HERLEITUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS
GEMÄß DEN AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
ZUM NWALDLG

BERICHT

~~30.07.2018~~ 30.09.2019

Auftraggeber:

TenneT TSO GmbH

Bayreuth



ERM GmbH
Environmental
Resources
Management

Erstellt durch: ~~TNL Umweltplanung~~ TNL Energie GmbH

&

ERM (Environmental Resources Management) GmbH

Projektleitung: Dipl.-Biol. Frank Bernshausen

Dipl.-Ing. (FH) Karsten Gerland

Bearbeitet von: Forst-Assessorin Claudia Rentsch

Dipl.-Geogr. Julia Krimkowski (GIS)



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2	MATERIAL UND METHODEN	6
1.3	ERHOBENE PARAMETER: WALDFUNKTIONEN	10
1.3.1	Nutzfunktion	11
1.3.2	Schutzfunktion	12
1.3.2.1	<i>Bodenschutz</i>	<i>12</i>
1.3.2.2	<i>Wasserschutz</i>	<i>12</i>
1.3.2.3	<i>Klimaschutz</i>	<i>13</i>
1.3.2.4	<i>Immissionsschutz</i>	<i>13</i>
1.3.2.5	<i>Historisch alte Waldstandorte</i>	<i>14</i>
1.3.2.6	<i>Waldschutzgebiete</i>	<i>15</i>
1.3.2.7	<i>Naturschutz</i>	<i>15</i>
1.3.3	Erholungsfunktion	16
1.3.4	Zuschläge	17
2	BEWERTUNG	19
2.1	BEWERTUNGSMETHODIK	19
2.2	BEWERTUNGSERGEBNISSE	31
3	FORSTRECHTLICHE KOMPENSATION	37
3.1	FLÄCHENGLEICHE ERSATZAUFFORSTUNG	39
3.2	QUALITATIVER AUSGLEICH DES WALDVERLUSTES	42
3.3	FAZIT	49
4	LITERATUR	51
ANNEX		54

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Trassenverlauf im Planungsabschnitt C.....	5
Abbildung 2: Freiwerdende Waldschneisen - Rückbautrasse.....	26
Abbildung 3: Dauerhaft waldfrei zu erhaltende Bau- und Arbeitsbereiche um Masten im überspannten Bereich (Quelle: TENNET)	30

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Nutzfunktion (inklusive Infrastruktur und Agrarstruktur)	12
Tabelle 2: Schutzfunktion (inklusive Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Funktion der Luftreinhaltung).....	16
Tabelle 3: Erholungsfunktion (inklusive Landschaftsbild).....	17
Tabelle 4: Mögliche Zuschlagsgründe bei Sondersituationen	18
Tabelle 5: Ermittlung der Kompensationshöhe.....	20
Tabelle 6: Flächeninanspruchnahme „Wald“ vs. Waldumwandlung	32
Tabelle 7: Festgesetzte Ersatzaufforstungsmaßnahmen	39
Tabelle 8: Festgesetzte naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.....	45
Tabelle 9: Übersicht forstrechtlicher Kompensationsbedarf vs. Kompensation.....	50

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

§, §§	Paragraph, Paragraphen
AF	Arbeitsflächen
BHD	Brusthöhendurchmesser
ERM	Environmental Resources Management
FFH	Fauna-Flora-Habitat
HE	Hessen
ID	Identifikationsnummer
KÜA	Kabelübergangsanlage
kV	Kilovolt
LÖWE	Programm zur Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung
NI	Niedersachsen
NLF	Niedersächsische Landesforsten
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
OOWV	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
SST	Schutzstreifen
TNL	TNL Umweltplanung in Hungen
UW	Umspannwerk
WS	Wertigkeitsstufe

1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber plant zum Ausbau des Übertragungsnetzes in Niedersachsen und Hessen die Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsverbindung zwischen dem Umspannwerk (UW) Wahle in Niedersachsen und dem Umspannwerk Mecklar in Hessen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 1 (1) und § 2 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) in Verbindung mit Nr. 6 der Anlage zum EnLAG. Dort sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf der Netzausbauleitung Wahle-Mecklar festgelegt.

Das Gesamtvorhaben umfasst die Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsverbindung zwischen dem Umspannwerk Wahle (Gemeinde Vechelde, Landkreis Peine) und dem Umspannwerk Mecklar (Gemeinde Ludwigsau, Landkreis Hersfeld-Rotenburg). Dieses Vorhaben gliedert sich in einen Freileitungsabschnitt, einen Erdkabelabschnitt und den Rückbau der Bestandsleitungen LH-10-2001, LH-11-1015, DB-Energie-0458 und LH-10-2013.

Weitere Netzverknüpfungspunkte für die geplante 380-kV-Leitung sind das geplante Umspannwerk Lamspringe zur Anbindung des 110-kV-Netzes im Großraum Hildesheim sowie das Umspannwerk Hardegsen zur Versorgung des Großraumes Göttingen.

Das Gesamtvorhaben hat eine Länge von ca. 230 Kilometer und gliedert sich in einen niedersächsischen und einen hessischen Teil. Der niedersächsische Teil hat eine Länge von ca. 159 Kilometer und untergliedert sich in drei Planungsabschnitte:

- Abschnitt A: Umspannwerk Wahle – geplantes Umspannwerk Lamspringe (Länge ca. 57 Kilometer)
- Abschnitt B: geplantes Umspannwerk Lamspringe – Umspannwerk Hardegsen (ca. 50 Kilometer)
- Abschnitt C: Umspannwerk Hardegsen – Landesgrenze Niedersachsen/Hessen (ca. 50 Kilometer).

Für die Genehmigung der drei niedersächsischen Planungsabschnitte werden jeweils eigenständige Planfeststellungsverfahren (PFV) nach § 43 (1) Nr. 1

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durchgeführt. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) in Hannover.

Die hier vorliegende Unterlage bezieht sich auf den niedersächsischen Planungsabschnitt C zwischen dem geplanten Umspannwerk Hardeggen und der Landesgrenze Niedersachsen/Hessen (Länge ca. 50 Kilometer).

Der überwiegende Teil der geplanten 380-kV-Leitung im Planungsabschnitt C verläuft in Bündelung mit bestehenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen bzw. es erfolgt ein Neubau unter weitestmöglicher Mitnahme der bestehenden Leitung bei gleichzeitigem Rückbau dieser, sowie teilweise in Bündelung mit Verkehrswegen (ICE-Trasse, Bundesautobahn A 7). Der Planungsabschnitt C beginnt am UW Hardeggen und verläuft zunächst zwischen dem Umspannwerk Hardeggen und der Stadt Göttingen durch landwirtschaftlich geprägte Bereiche, teils am Rand von Waldflächen. Hierbei wird überwiegend der Trassenraum der bestehenden 110-kV-Leitung Göttingen-Hardeggen (LH-11-1008) der Avacon AG genutzt, welche im Rahmen des Vorhabens zurückgebaut und auf das neue Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung genommen wird.

Im Bereich von Elliehausen ist vorgesehen, die 110-kV-Bahnstromleitung L0564 DB Energie sowie L0457 DB Energie ab nordöstlich des Autobahndreiecks Göttingen-Nord auf einer Strecke von ca. 2,4 Kilometer zurückzubauen und auf dem gemeinsamen Gestänge der 380-kV-Leitung zusätzlich mitzuführen. Hierbei umgeht die 380-kV/110-kV-Leitung die Ortslage Elliehausen. Dabei muss auf ca. 230 Meter Länge ein bewaldeter Bergrücken mittels Waldrückschnitt (in Schneise) gequert werden. Südwestlich von Elliehausen wird ein Streuobstbestand auf ca. 50 Meter Länge überspannt mit einer Wuchshöhenbegrenzung auf acht Meter (Mast C034/C035).

Ab Höhe Hetjershausen wird die 380-kV-Leitung in den städtisch geprägten Bereichen West-Göttingens als Erdkabel geführt. Dazu wird nordöstlich von Hetjershausen eine Kabelübergangsanlage (KÜA) errichtet. Südlich von Olenhausen wird das Erdkabel an der zweiten geplanten Kabelübergangsanlage wieder in eine Freileitung überführt. Nach Querung der ICE-Strecke Hannover-Würzburg verläuft sie zunächst durch landwirtschaftlich geprägte Bereiche in der Trasse der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung L0564 DB Energie. In der Samtgemeinde Dransfeld werden überwiegend landwirtschaftliche Flächen und nur vereinzelt Waldbereiche gequert.

In der Gemeinde Hann.Münden verläuft die geplante 380-kV-Leitung überwiegend durch Waldbereiche. Hierbei wird die bestehende Schneise der derzeit vorhandenen 220-kV-Leitung (LH-11-2013) der TenneT genutzt, die im Rahmen des Vorhabens infolge Rückbau frei wird. Die geplante 380-kV-Leitung wird hier in Bündelung mit der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung L0564 DB Energie geführt. Auf Höhe Lippoldshausen schert die geplante 380-kV-Leitung südlich der Autobahn aus der Trasse der derzeit bestehenden 220-kV- und 110-kV-Leitung aus und umgeht Laubach weiträumig nordwestlich. Hierbei wird auf ca. 1,4 Kilometer Länge Laub- und Fichtenforst gequert. Hierfür ist im Abschnitt zwischen Mast C080 bis C 085 eine Überspannung vorgesehen mit einer Wuchshöhenbegrenzung auf 35 Meter. Ab Mast C085 wird die Leitung in Schneise (Waldrückschnitt) geführt bis sie ortsfern zu Laubach wieder in die bestehende Waldschneise zurückgeführt wird und in Bündelung mit der 110-kV-Bahnstromleitung in Richtung Südwesten verläuft.

In der Gemeinde Staufenberg quert die geplante Trasse nördlich Sichelstein forstwirtschaftlich genutzte und teils naturschutzfachlich wertvolle Waldbereiche in Schneise (Waldrückschnitt) und geht anschließend in vorwiegend landwirtschaftliche Flächen über. An der Grenze zu Hessen endet der Teilabschnitt C der geplanten 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar.

In Teilabschnitt C werden die folgenden Leitungen teils komplett, teils in Abschnitten zurückgebaut. Die Stromkreise der genannten rückzubauenden Leitungsabschnitte werden teilweise auf den neu zu errichtenden Masten der 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar mitgeführt:

- 220-kV-Leitung (LH-11-2014/LH-11-2013): Rückbau auf gesamter Länge auf ca. 45 Kilometer unter Aufgabe der Leitungen.
- 110-kV-Leitung (LH-11-1008) der Avacon AG: Rückbau auf gesamter Länge, 16,2 Kilometer. Die Leitung wird auf ca. 9,6 Kilometer auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgeführt und ab Abzweig östlich Esebeck auf 7,3 Kilometer unter Wechsel der Spannungsebene und Ertüchtigung der vorhandenen aufzugebenden 220-kV-Trasse LH-11-2014 auf 110-kV in deren Trassenraum verlegt.
- 110-kV-Bahnstromleitungen L0564 und L0457 DB Energie: Rückbau westlich Elliehausen, ca. 2,5 Kilometer. Die Leitungen werden auf ca. 2,4 Kilometer auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgeführt.
- 110-kV-Bahnstromleitung L0564 DB Energie: Rückbau in drei Bereichen (Mengershausen/Lemshausen, Laubach, Sichelstein/Benterode) auf insgesamt ca. 11,4 Kilometer. Die Leitung wird auf ca. 11,1 Kilometer auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgeführt.

- 110-kV-Leitung (LH-11-1087) der Avacon AG: Rückbau auf ca. 1,1 Kilometer im Zuge der Leitungsverlegung der LH-11-1008.
- 110-kV-Leitung (LH-11-1134) der Avacon AG: Rückbau auf ca. 0,2 Kilometer (kein Mast betroffen) im Zuge der Leitungsverlegung der LH-11-1008.

Das Niedersächsische Waldgesetz (NWaldLG) sieht gemäß der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (ML NIEDERSACHSEN 2016, s. Annex 2) vor, die Umwandlung von Wald durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

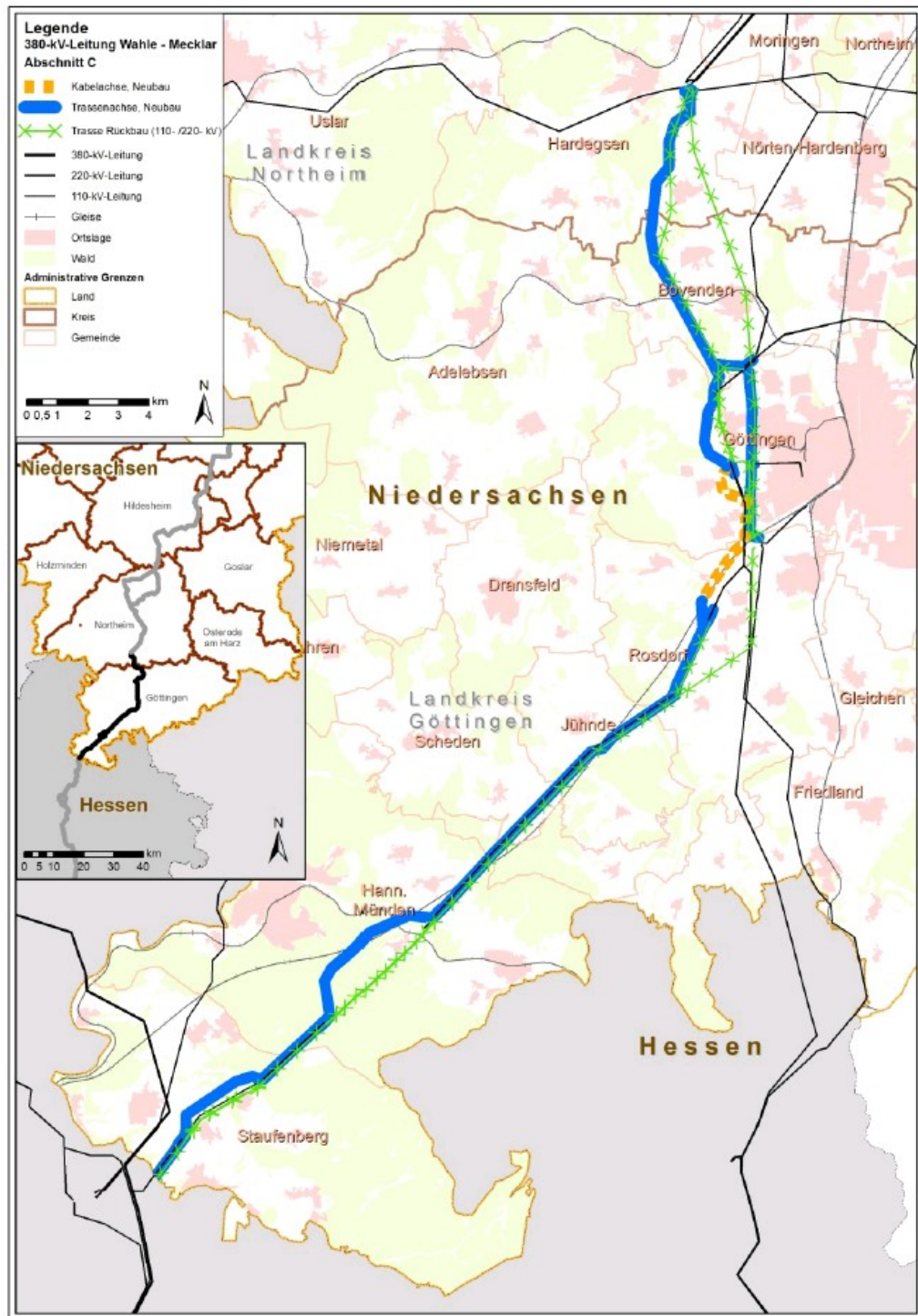


Abbildung 1: Trassenverlauf im Planungsabschnitt C

1.2 MATERIAL UND METHODEN

Folgende Unterlagen wurden verwendet:

- Karten der abgegrenzten Biotoptypen für den Teilabschnitt C – Stand der technischen Planung 05/2018, erstellt von der TNL Umweltplanung (TNL).
- Übersichtskarten des Teilabschnittes C - Stand der technischen Planung 05/2018, erstellt von der TNL Umweltplanung (TNL).
- Waldfunktionskarte in digitaler Form (ML NIEDERSACHSEN 2003).
- Teilabschnitt C - Stand der technischen Planung 05/2018: Excel-Datei mit den Flächengrößen der betroffenen Biotoptypen, erstellt von der TNL Umweltplanung (TNL).

In Kapitel 2.1 ff. der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG wird das Bewertungsverfahren beschrieben: *„Bei der Beurteilung der Wertigkeiten der Waldfunktionen stehen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion, die eine Waldfläche erfüllt, gleichrangig nebeneinander. Dabei sind alle Waldfunktionen grundsätzlich für alle Waldformen und Eigentumsarten als eine Einheit zu betrachten. Der zu bewertende Wald wird durch fachkundige Personen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in den drei Waldfunktionen nach dem Grad der Funktionsausprägung jeweils in eine von vier Wertigkeitsstufen (WS) (WS 1 (unterdurchschnittlich) bis WS 4 (herausragend)) eingruppiert. Da bei der Bewertung das Alter des umzuwandelnden Bestandes unberücksichtigt zu bleiben hat, ist für die Einschätzung der Wertigkeiten im Rahmen einer mittleren Umtriebszeit das Durchschnittsalter anzunehmen. [...]*

Die drei festgestellten Wertigkeitsstufen der einzelnen Waldfunktionen werden addiert und die Summe durch drei dividiert, um einen arithmetischen Mittelwert zu erhalten, der zwischen 1 und 4 liegt. [...]

In begründeten Einzelfällen können lokale Besonderheiten Einfluss auf die Bedeutung der einzelnen Waldfunktionen haben, die durch die Vergabe von Zuschlägen berücksichtigt werden. Zu der bisher ermittelten Kompensationshöhe werden die Zuschläge addiert und ergeben so den Gesamt-Kompensationsbedarf. (Die Kriterien zur Vergabe von Zuschlägen sind in Kap. 1.4 beschrieben).“

Die Aufnahmeeinheiten orientieren sich an den als Wald dargestellten Flächen in den Übersichtskarten. Auf Grundlage dieser Unterlagen wurde entsprechend der einleitend beschriebenen Aufgabenstellungen ein Waldaufnahmebeleg (siehe Annex 3) mit einer Verschlüsselungslegende (siehe Annex 4) entworfen. Die Verschlüsselungslegende orientiert sich an den Vorgaben der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG. Die betroffenen Biotoptypen

wurden einzeln in der Örtlichkeit aufgesucht, die Kriterien zur Herleitung der Kompensationshöhe geprüft und im Waldaufnahmebeleg vermerkt. Durch die Vergabe von Kartierungs-IDs in den Karten mit Luftbildhintergrund ist auch im Nachhinein nachvollziehbar, mit welchem Faktor die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen in dem einzelnen Biotoptyp bewertet und ob Zuschläge vergeben wurden. Da die Biotoptypen unterschiedlich zu beurteilen sind (Pflegezustand, Erschließung, werterhöhende Maßnahmen (z. B. Ästungen, etc.) und unterschiedliche Anteilflächen vom Bau der Trasse betroffen sind, wird die für jeden Biotoptyp hergeleitete Kompensationshöhe zu der beanspruchten Fläche in Relation gesetzt und eine flächengewogene Kompensationshöhe berechnet. Die in den Berechnungen zugrunde gelegten Anteilflächen wurden durch digitale Verschneidung der Biotoptypenkartierung mit dem aktuellen Verlauf der Trasse hergeleitet und als Excel-Datei zusammengestellt.

Im Rahmen der Außenaufnahmen wurden die einzelnen im Wald liegenden Biotoptypen nach vorgegebenen Biotoptypen-Nummern aufgesucht und beurteilt. In der Feldmark liegende Biotope, die als Wald-Biotoptypen kartiert wurden, wurden ebenfalls aufgesucht und zunächst entschieden, ob es sich bei dem Biotop um „Wald“ im Sinne des § 2 NWaldLG handelt.

Im Folgenden ist die **Definition von Wald gemäß des § 2 NWaldLG** wiedergegeben:

§ 2

Wald und übrige freie Landschaft

(1) Die freie Landschaft besteht aus den Flächen des Waldes und der übrigen freien Landschaft, auch wenn die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Bestandteile dieser Flächen sind auch die zugehörigen Wege und Gewässer.

(2) Nicht zur freien Landschaft gehören

- 1. Straßen und Wege, soweit sie aufgrund strafengesetzlicher Regelung für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind,*
- 2. Gebäude, Hofflächen und Gärten,*
- 3. Gartenbauflächen einschließlich Erwerbsbaumschulen und Erwerbsobstflächen sowie*

4. *Parkanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zu baulichen Anlagen stehen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.*

(3) *Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Nach einer Erstaufforstung oder wenn sich aus natürlicher Ansammlung mindestens kniehohe Waldbäume entwickelt haben, liegt Wald vor, wenn die Fläche den Zustand nach Satz 1 wahrscheinlich erreichen wird.*

(4) *Zum Wald im Sinne des Absatzes 3 gehören auch*

1. *kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Schneisen, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen, Lichtungen, Waldwiesen, mit dem Wald zusammenhängende und ihm dienende Wildäusungsflächen und Wildäcker,*
2. *Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und seiner Bewirtschaftung oder seinem Besuch dienende Flächen wie Parkplätze, Spielplätze und Liegewiesen sowie*
3. *Moore, Heiden, Gewässer und sonstige ungenutzte Ländereien, die mit Wald zusammenhängen und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind.*

(5) *Als Wald gelten*

1. *mit dem Wald im Sinne der Absätze 3 und 4 verbundene überwiegend für den Eigenbedarf der Waldbesitzenden bestimmte Waldbaumschulen und*
2. *mit Waldbäumen bestandene Parkanlagen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 4 fallen und nicht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen.*

(6) *Waldflächen im Sinne der Absätze 3 bis 5 verlieren ihre rechtliche Eigenschaft als Wald nicht dadurch, dass sie durch Windwurf oder Brand geschädigt, kahl geschlagen, gerodet oder unzulässig in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt worden sind.*

(7) *Wald sind nicht*

1. *kleinere Flächen in der übrigen freien Landschaft, die nur mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind,*
2. *Hofgehölze,*
3. *Flächen, auf denen Waldbäume mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden (Kurzumtriebsplantagen),*

4. Weihnachtsbaumkulturen,

5. Schmuckreisigkulturen.

Eine weitere bewertungsrelevante Gesetzesgrundlage ist die **Definition der Waldumwandlung gemäß § 8 (1) NWaldLG**, die im Folgenden wiedergegeben wird:

§ 8

Waldumwandlung

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung muss vorliegen, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird.

Im Folgenden wird –ungeachtet der nach wie vor anderen Rechtsauffassung des Vorhabenträgers– unterstellt, dass auf denjenigen Trassenabschnitten, die in neu anzulegenden oder auch zu verbreiternden Schneisen durch vorhandenen Wald geführt werden, künftig keine forstliche Nutzung erfolgt, sondern eine Änderung der Nutzungsart eintritt, die hier rein vorsorglich als Waldumwandlung gemäß § 8 (1) NWaldLG beurteilt und bewertet werden soll.

Die Begutachtung des Trassenabschnitts und die Erhebung der Daten erfolgten erstmalig im Februar 2014 durch den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Andreas Langer (LANGER 2014). Die, durch die nachträglichen Optimierungen der Ausführungsplanung, betroffenen neuen Flächen wurden entsprechend der Basis-Bewertung (LANGER 2014) im Analogieschluss entsprechend ergänzend neu/zusätzlich bewertet. Da die Optimierungen der Ausführungsplanung und demnach Flächenneubetroffenheiten nur recht kleinräumig verschoben zur Basis-Bewertung waren, wurde die Basis-Bewertung (LANGER 2014) als Grundlage genommen und benachbart liegende, nunmehr neu betroffene Flächen gleicher Bestockung/Struktur etc. im Analogieschluss gleichbewertet (sog. „Extrapolation“).

1.3 ERHOBENE PARAMETER: WALDFUNKTIONEN

Die folgenden Ausführungen sind den Erläuterungen zur „Waldfunktionenkarte Niedersachsen“ entnommen:

Der Wald übt auf die ihn umgebende Landschaft, den Menschen, den Boden, Wasser und Luft, sowie auf die Tier- und Pflanzenwelt eine bedeutende Wirkung aus. Die Zusammenhänge dieser Funktionen sind eng miteinander verbunden.

Alle Waldflächen erfüllen „normale“ Schutz- und Erholungsfunktionen. Einzelne Waldteile haben eine besonders hohe Schutz- und Erholungsbedeutung. Nur diese sind in der Waldfunktionenkarte dargestellt.

Dabei wird unterschieden zwischen:

Flächen mit förmlich festgesetzter Zweckbindung. Dazu gehören

a) Schutzgebiete verschiedener Art:

- Wasserschutzgebiet
- Heilquellenschutzgebiet
- Wassergewinnungsanlage und
- Überschwemmungsgebiet.

b) Schutzgebiete mit naturkundlicher, landespflegerischer oder kultureller Zielsetzung:

- Nationalpark
- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Landschaftsschutzgebiet
- geschützter Landschaftsbestandteil
- Kulturdenkmal
- Naturwald
- Wildschutzgebiet
- Waldschutzgebiet
- Naturpark und

- Erholungswald und sonstige gesetzliche Schutzwälder.

Flächen mit besonderen Schutzfunktionen, differenziert nach Gewichtsstufen (Flächen ohne förmliche Festsetzung). Dazu gehören:

a) Flächen mit Wasserschutzfunktion,

b) Wald mit besonderen Schutzfunktionen:

- Klimaschutz
- Lärmschutz
- Sichtschutz
- Immissionsschutz und
- Bodenschutz.

c) Besonders schutzwürdige naturkundliche und kulturelle Objekte:

- Biotop für Tiere und Pflanzen
- sonstige wertvolle Naturgebilde
- landschaftsgestalterisch besonders wertvolle Waldflächen und -ränder
- wissenschaftliche Versuchsflächen.

d) Flächen mit besonderen Erholungsfunktionen, differenziert nach zwei Gewichtsstufen.

1.3.1

Nutzfunktion

Besondere Nutzfunktionen des Waldes wie z. B. besonders holz- oder geldertragsreiche Waldteile, sind in der Waldfunktionenkarte nicht gekennzeichnet. Alle in der Waldfunktionenkarte dargestellten Wälder sind i. d. R. Wälder mit verschiedenen Nutzfunktionen.

Die Erhebung und Beurteilung der folgenden Parameter erfolgt vor Ort für jeden Biotoptyp.

Tabelle 1: *Nutzfunktion (inklusive Infrastruktur und Agrarstruktur)*

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere:
4 herausragend	befahrbarer Standort, voll erschlossen, überdurchschnittliche Infrastruktur, günstige Lage, sehr hohe Bonität, leistungsstarker Standort, guter Pflegezustand, forstwirtschaftlich bedeutende Holzart und Holzqualität, Produktivität der Bestände
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz der genannten Merkmale
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	Nicht befahrbarer Standort, unerschlossen, ungünstige Infrastruktur, ungünstige Lage, geringe Bonität, leistungsschwacher Standort, schlechter Pflegezustand, forstwirtschaftlich unbedeutende Holzart und Holzqualität, nicht hiebsreifer Bestand

1.3.2 *Schutzfunktion*

Je nach Region, örtlicher Besonderheit, Geländere relief und Standort übernehmen Wälder Schutzfunktionen, die nicht nur für den Menschen, sondern auch für Flora und Fauna von größter Wichtigkeit sind.

1.3.2.1 *Bodenschutz*

Wald verhindert den Bodenabtrag durch Wasser- und Winderosion, Humusabbau, Steinschlag und Rutschungen. Die starke Durchwurzelung des Waldbodens schützt auch Boden und nachgelagerte Flächen. Die Gefahr des Bodenabtrags durch Wasser ist abhängig von der Geländeneigung, von der Bodenart und der Niederschlagsmenge. Fast alle Wälder in Steillagen erfüllen daher Bodenschutzfunktionen.

1.3.2.2 *Wasserschutz*

Wald leistet einen erheblichen Beitrag zum Wasserhaushalt. Der Waldboden speichert große Mengen von Wasser und verhindert dadurch den Oberflächenabfluss. Ist seine Speicherfähigkeit erschöpft, so fließt das Wasser, durch den Boden gefiltert, ab und erhöht das erfassbare Grundwasserangebot.

Ein Quadratmeter Waldboden speichert bis zu 200 Liter Wasser. Das Regenwasser versickert langsam und wird durch die gute Filterleistung des Bodens zu sauberem Grundwasser, das zum Trinken meist nicht mehr aufbereitet werden muss. Das Wurzelgeflecht der Bäume hält den wertvollen Boden fest und leistet vor allem in Hanglagen einen wichtigen Beitrag zum Erosionsschutz.

1.3.2.3 *Klimaschutz*

Der Wald gleicht tägliche und jährliche Temperaturschwankungen aus, erhöht die Luftfeuchtigkeit und steigert die Taubildung. Da das Waldklima durch die geringere Sonneneinstrahlung und die höhere Luftfeuchte geprägt ist, sind die Lufttemperaturen im Sommer dort meistens niedriger als im Freiland. Es können Unterschiede von 3°C bis 6°C gegenüber dem Freiland und 4°C bis 8°C gegenüber Städten eintreten. Große zusammenhängende Waldflächen in der Nähe von Städten können das Klima positiv beeinflussen. Die Temperaturunterschiede zwischen Wald und Stadt bewirken einen ständigen Luftaustausch. Dadurch gelangt reine und qualitativ bessere Luft in die Siedlungsgebiete. Auch landwirtschaftliche Nutzflächen werden vor Kaltluftschäden und nachteiligen Windeinwirkungen bewahrt.

1.3.2.4 *Immissionsschutz*

Diese Waldflächen schützen Wohn-, Arbeits- und Erholungsstätten, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen durch Minderung schädlicher oder belastender Immissionen.

Der Wald verbessert die Luftqualität durch:

- verstärkte Sedimentation von Staub, Ausfilterung von Schwebstoffen, Absorption von Gasen und Auskämmen von mit Schadstoffen angereicherten Wassertröpfchen sowie
- durch verstärkte Thermik und Turbulenz und damit Luftaustausch und -durchmischung.

Der Wald filtert Stäube, Gase und radioaktive Stoffe aus der Luft. Die Filterwirkung von Wäldern ist insbesondere abhängig von der Blattoberfläche. So kann 1 Hektar (100 Meter x 100 Meter) Fichtenwald 420 Kilogramm Schmutzpartikel ausfiltern; ein im Winter kahler Buchenwald gleicher Größe jedoch nur 240 Kilogramm Schmutzpartikel. Gase können hauptsächlich dann aufge-

nommen werden, wenn die Baumkronen feucht sind und sich die Gase im Regenwasser lösen können (Saurer Regen). Pro Hektar filtern unsere Wälder jährlich bis zu 50 Tonnen Ruß und Staub aus der Atmosphäre.

1.3.2.5 *Historisch alte Waldstandorte*

Die Flächen historisch alter Wälder sind schon seit mehreren hundert, wenn nicht sogar tausend Jahren mit Wald bestockt. Tiefgreifende Bodenbearbeitungen fanden bisher nicht statt. Dagegen ist ein Großteil der heutigen Wälder erst in den letzten zwei Jahrhunderten durch die Aufforstung von ehemaligen Ödland- oder Heideflächen entstanden. Der Anteil von historisch alten Waldstandorten beträgt in Niedersachsen weniger als 0,1 Prozent.

Diesen historisch alten Wäldern kommt somit eine besondere Bedeutung für die Artenvielfalt zu. Nach ZACHARIAS (1994) „gehören sie in der heutigen niedersächsischen Kulturlandschaft in Bezug auf den Standort und die Biozönose mit zu den naturnächsten Landschaftselementen. Sie weisen ein hohes Potential einer spezialisierten Flora auf, die sich in Jahrhunderten in ihrer typischen Artenzusammensetzung entwickelt hat, und sind Refugialräume für wenig gestörte Böden, Wasser- und Nährstoffkreisläufe unserer terrestrischen Landschaft, die durch eine hohe Kontinuität der Standortentwicklung gekennzeichnet sind.

Dies gilt in besonderem Maße für naturnahe Laubwaldbestände auf alten Waldstandorten, wie z. B. die des nördlichen Harzvorlandes. Den größeren historisch alten Waldgebieten kommt zusätzlich eine hohe Bedeutung für den speziellen Pflanzenschutz zu, da die regional am stärksten gefährdeten Waldarten auf diese beschränkt sind.

Alte Waldstandorte mit ihrer individuellen Ausprägung und spezifischen Lebewelt können in der heutigen Kulturlandschaft nicht „neu erzeugt“ werden. Durch Aufforstungen auf einer benachbarten Ackerfläche ist der Flächenverlust an Wald im weiteren Sinne ersetzbar. Die entsprechende Biozönose wird sich jedoch erst nach Jahrhunderten bzw. überhaupt nicht wieder einstellen (z. B. KAULE 1991, RIECKEN 1992, PETERKEN 1993). Alle Erfahrungen mit Versuchen, alte artenreiche Biotope künstlich neu zu begründen, belegen, daß dies auch bei großem Aufwand nur sehr eingeschränkt möglich ist und eine nachhaltige Etablierung artenreicher Biozönosen kaum gelingt (vgl. GÖDDE, DIESING & WITTIG 1985).

Zerstörungen oder erhebliche Beeinträchtigungen von Wäldern alter Waldstandorte sind im Sinne der Eingriffsregelung grundsätzlich nicht ausgleichbar (BREUER 1991), und auch ein Ersatz der beeinträchtigten Werte und Funktionen entsprechender Bio-

tope ist nur bedingt möglich und erst nach sehr langen Zeiträumen (mehrere Jahrhunderte) zu erwarten, vorausgesetzt, es gelingt, eine vergleichbare standörtliche Vielfalt als Ausgangsbedingung zu schaffen.

Der Wert alter Waldstandorte ist bei flächenbezogenen Planungen der Forstwirtschaft und des Naturschutzes angemessen zu berücksichtigen. Sie haben unabhängig von ihrem aktuellen Zustand eine Bedeutung für den Naturschutz. Dies gilt insbesondere für alte Waldstandorte, die von naturnahen Waldgesellschaften besiedelt werden und die das naturraum- und standortspezifische Artenpotential aufweisen.“

Diese herausragende Bedeutung historisch alter Waldstandorte spiegelt sich auch in dem Bewertungsschema der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG wider: Bei den Schutzfunktionen führt die Eigenschaft „historisch alter Waldstandort“ zur Vergabe der Wertigkeitsstufe 4.

1.3.2.6 *Waldschutzgebiete*

Waldschutzgebiete sind im Rahmen des Programms zur Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) in den Niedersächsischen Landesforsten repräsentativ ausgewählte Flächen, die mit besonderen Auflagen bewirtschaftet werden, um seltene oder typische Waldlebensgemeinschaften und Arten zu sichern oder zu entwickeln und nachhaltig zu nutzen. Eine Unterscheidung in die verschiedenen Kategorien wird in der Waldfunktionenkarte nicht gemacht. Ganz aus der Nutzung genommene Waldschutzgebiete, sogenannte Naturwälder, werden aufgrund ihrer großen Bedeutung für Naturschutz und Forschung gesondert dargestellt.

1.3.2.7 *Naturschutz*

Wald ist oft prägendes Element von National- und Naturparks, FFH- und Naturschutzgebieten. Wald bewahrt viele einzigartige ökologisch wertvolle Bereiche als Refugium für seltene Arten.

Die Erhebung und Beurteilung der folgenden Parameter ist nur zum Teil vor Ort für jeden Biotoptyp möglich. Informationen zur Naturnähe der Waldgesellschaft, der Bedeutung für die Biotopvernetzung, besonders hoher Totholzreichtum oder vorhandene Totholzinseln und strukturreicher Waldrand lassen sich im Wald erheben. Dagegen erfordern Aussagen zum ungestörten alten Waldstandort, der Lärm, Immissions- und Klimaschutzfunktion sowie des Boden- und Gewässerschutzes zusätzliche Informationen aus der Waldfunktionenkarte, die bei der Herleitung der Kompensationshöhe berücksichtigt werden.

Tabelle 2: *Schutzfunktion (inklusive Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Funktion der Luftreinhaltung)*

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere:
4 herausragend	Besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, Naturnähe der Waldgesellschaft, strukturreiche oder besonders seltene Wälder, besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung, besonders hoher Totholzreichtum oder vorhandene Totholzinseln, ungestörter alter Waldstandort, besondere Bedeutung hinsichtlich der Lärm-, Immissions- und Klimaschutzfunktion, besondere Bedeutung für den Boden- und Gewässerschutz, strukturreicher Waldrand
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz der genannten Merkmale
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	Geringe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, fehlende Naturnähe der Waldgesellschaft, homogene, strukturarme Wälder, geringe Bedeutung für die Biotopvernetzung, fehlender Totholzanteil, starke anthropogene Veränderung, strukturlose Waldrandsituation

1.3.3 *Erholungsfunktion*

Der Wald wird von den Erholungssuchenden am stärksten als ursprüngliche Natur empfunden. Er bietet den Besuchern Ruhe, Entspannung und ein günstiges Erholungsklima. Aber auch für sportliche Aktivitäten wird der Wald in verstärktem Maße aufgesucht.

Derartig stark von Erholungssuchenden frequentierte Waldgebiete zeichnen sich durch Zahl und Häufigkeit der Besucher, durch gute Erreichbarkeit, landschaftlichen Reiz und das Vorhandensein von Erholungseinrichtungen aus. Eine Differenzierung der Wälder erfolgt nach der Anzahl der Besucher je Hektar an Spitzenbesuchstagen.

Die Erhebung und Beurteilung der folgenden Parameter ist ebenfalls nur zum Teil vor Ort für jeden Biotoptyp möglich. Informationen zum gestalterischen Wert des Bestandes, der touristischen Erschließung, der prägenden Bedeutung für das Landschaftsbild und als Parkwaldung lassen sich im Wald erheben. Dagegen erfordern Aussagen zur Frequentierung des Waldes durch Erholungssuchende, seiner Bedeutung zur Sicherung der Erholung, der Naherholung und des Fremdenverkehrs und als Vorranggebiet für Erholung

zusätzliche Informationen aus der Waldfunktionenkarte, die bei der Herleitung der Kompensationshöhe berücksichtigt werden.

Tabelle 3: *Erholungsfunktion (inklusive Landschaftsbild)*

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere:
4 herausragend	hoch frequentierter Wald mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Erholung, der Naherholung und des Fremdenverkehrs, Vorranggebiet für Erholung, besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, hoher gestalterischer Wert des Bestandes, touristische Erschließung vorhanden, herausragende Landschaftsbild prägende Bedeutung, Parkwaldung
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz der genannten Merkmale
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	kaum oder unfrequentierter Wald ohne Bedeutung zur Sicherung der Erholung, geringe oder fehlende Bedeutung für die Naherholung und den Fremdenverkehr, keine Bedeutung für das Landschaftsbild, niedriger gestalterischer Wert des Bestandes, fehlende touristische Erschließung, eingeschränkte Betretensmöglichkeiten

1.3.4 *Zuschläge*

Gemäß 2.1.2 der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG können in begründeten „Einzelfällen lokale Besonderheiten Einfluss auf die Bedeutung einzelner Waldfunktionen haben. Abschläge sind generell nicht möglich. Bei der Beurteilung, ob besondere oder herausragende spezielle Waldfunktionen vorliegen, kann die Waldfunktionenkartierung eine wesentliche fachliche Grundlage darstellen, hilfreich kann auch der Landschaftsrahmenplan sein. Erholungseinrichtungen wie Waldspielplätze, Spiel- und Grillplätze, Trimpfpfade, Schutzhütten, Lehrpfade usw. sind waldderechtlich nicht zu kompensieren. Die Zuschläge werden zu der bisher ermittelten Kompensationshöhe addiert und ergeben den Gesamt-Kompensationsumfang“.

Die Erhebung und Beurteilung der folgenden Parameter für die Vergabe von Zuschlägen ist für die Nutz- und Schutzfunktion ebenfalls nur zum Teil vor Ort für jeden Biotoptyp möglich.

Bei der Nutzfunktion können Aussagen zur Wertholzhaltigkeit, Astung von Beständen und historischen Bewirtschaftungsformen nur am Objekt vor Ort erhoben werden. Dagegen sind Informationen zur Ausweisung des Bestandes

als Versuchsfläche oder Saatgutbestand aus dem Erntezulassungsregister oder dem „Verzeichnis der Versuchsflächen“ zu erhalten.

Bei den Zuschlägen zur Schutzfunktion ist nur die Beurteilung des Höhlenreichtums vor Ort zu bewerten. Alle anderen Informationen sind aus der Waldfunktionenkarte abzuleiten.

Tabelle 4: *Mögliche Zuschlagsgründe bei Sondersituationen*

Funktion	mögliche Zuschlagsgründe bei Sondersituationen	Zuschlag auf ermittelte Kompensationshöhe bis zu
Nutzfunktion	Besonderes Wertholzvorkommen, Investitionen in Astung, forstliche Versuchsanstalt, historische Bewirtschaftungsformen, Saatgutbestände, sonstige besondere Gründe	+ 0,5
Schutzfunktion	Naturwald, Höhlenreichtum, Trinkwassergewinnung, Natur- und Kulturdenkmale, alte Waldstandorte, gesetzlich geschützte Waldbiotoptypen mit herausragender Wertigkeit für den Naturschutz (die Regenerationsfähigkeit ist bei der Festlegung der Zuschlagshöhe besonders zu berücksichtigen), sonstige besondere Gründe	+ 1,5
Zeitraum	Wenn zwischen der Waldumwandlung und der Durchführung der Kompensationsmaßnahme größere Zeiträume (mehr als zwei Jahre) liegen und infolge dessen Waldfunktionen ausgesetzt sind, kann ein Zuschlag in der Kompensationshöhe vorgenommen werden.	+ 0,3

2 BEWERTUNG

2.1 BEWERTUNGSMETHODIK

Vergabe von Wertigkeitsstufen

Grundlage der vorliegenden Bewertung bildet die technische Planung zum Abschnitt C mit Stand Mai 2018.

Die Ansprache und Einstufung der Biotoptypen erfolgte anhand der vergebenen Kartierungs-IDs für jeden einzelnen Biotyp. Da Bäume und Bestandteile nicht homogen, sondern individuell zu beurteilen sind, erforderte die Zuordnung einer Wertigkeitsstufe bei jeder Waldfunktion einen laufenden Abwägungsprozess: So kam es immer wieder vor, dass z. B. Biotoptypen voll erschlossen waren und in voll befahrbaren Lagen stockten (Wertigkeitsstufe 4), dafür die Holzqualität nur durchschnittlich war (Wertigkeitsstufe 2). Diese Biotoptypen wurden in die Wertigkeitsstufe 3 eingestuft. Nur selten präsentierten sich Biotoptypen so, dass alle zu beurteilenden Kriterien herausragend oder überdurchschnittlich waren.

Der besondere Status der „historisch alten Waldstandorte“ und deren Berücksichtigung in den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG wurden ausführlich im Kapitel 1.3.2.5 beschrieben. Diese Eigenschaft wurde bei den in Frage kommenden Biotoptypen mit einer Wertigkeitsstufe 4 (Schutzfunktion) berücksichtigt. Das Vorkommen weiterer Waldfunktionen wie z. B. der Lärmschutzfunktion wurde bei Funktionenüberlagerung mit dem historisch alten Waldstandort nicht weiter berücksichtigt, da der Faktor 4 die höchste zu vergebende Wertigkeitsstufe ist.

Die Erholungsfunktion wurde grundsätzlich mit Faktor 2 (= durchschnittlich) bewertet, sofern die Waldfunktionenkarte keine anderen Angaben enthielt bzw. bei der Bewertung der Biotoptypen keine speziell errichteten Erholungseinrichtungen (z. B. Schutzhütten, Ruhebänke) auf eine größere Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung hinwies. Die Erholungsfunktion von Biotoptypen, die unmittelbar in der Schneise unter der 220-kV-Bestandstrasse ausgewiesen sind, wurden mit dem Faktor 1 (unterdurchschnittlich) bewertet.

In den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG ist das Berechnungsverfahren zur Herleitung der Kompensationshöhe beschrieben: Die drei ermittelten Wertigkeitsstufen werden addiert und die Summe durch drei dividiert, um einen arithmetischen Mittelwert zu erhalten, der zwischen 1 und 4 liegt.

Dieser Mittelwert beschreibt die Wertigkeit des Waldes in der Zusammenschau der drei gleichrangigen Waldfunktionen.

Sind aufgrund rechtlicher Vorgaben einzelne Funktionen ausgesetzt, z. B. die Erholungsfunktion auf Flächen ehemaliger Munitionsanstalten, werden diese nicht bewertet. Die ermittelten Wertigkeitsstufen werden addiert und die Summe durch zwei dividiert. Dieser Fall kommt im vorliegenden Untersuchungsgebiet nicht vor.

Wie von der Wertigkeit des Waldes die Kompensationshöhe hergeleitet werden kann, ist unter Punkt 2.1.2 der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG geregelt. Gleiches gilt für die Kriterien für die Vergabe von Zuschlägen.

Nicht berücksichtigt wurde in diesem Gutachten die Möglichkeit der Vergabe eines Zuschlags, falls der Zeitraum zwischen der Waldumwandlung und der Durchführung der Kompensationsmaßnahme mehr als zwei Jahre beträgt. Nach Angaben des Vorhabenträgers soll dieser Fall nicht vorkommen, da zeitnah nach Kompensationsmöglichkeiten gesucht wird. Dies trifft auch für die Anlage temporärer Arbeitsflächen/Zuwegungen außerhalb der Schutzstreifen zu. Nach aktuellem Stand kann daher ausgeschlossen werden, dass zwischen der Anlage der temporären Arbeitsflächen/Zuwegungen und der Wiederaufforstung mehr als zwei Jahre liegen werden.

Die errechnete Wertigkeit des Waldes bildet die Grundlage für die Kompensationshöhe.

Kompensationshöhe

Die Ermittlung der Kompensationshöhe für jeden einzelnen Biototyp erfolgt auf Grundlage der unter Punkt 2.1.2. der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG abgebildeten Tabelle:

Tabelle 5: *Ermittlung der Kompensationshöhe*

Wertigkeit des Waldes	Kompensationshöhe
< 2	1,0 - 1,2
≥ 2 - 3	1,3 - 1,7
> 3	1,8 - 3,0

Kombiniert wurde die Festlegung von Wertigkeitsstufen mit der ...
... Festlegung von Flächen, die einer Waldumwandlung unterliegen

Grundlage hierfür bildete die digitale Verschneidung der Biotoptypenkartierung (hier Gehölzflächen) mit dem aktuellen Verlauf der Trasse, welche als Excel-Datei zur Verfügung stand.

Entsprechend der Selektion betroffener Waldflächen erfolgte in einem ersten Schritt die Überprüfung der Bestände hinsichtlich der Definition „Wald“. Es ergab, dass nicht alle kartierten Biotoptypen „Wald“ im Sinne des § 2 NWaldLG sind. So sind teilweise Biotoptypen in diesen Flächen enthalten, die kein Wald im Sinne des § 2 NWaldLG sind. Hierbei handelt es sich zum einen um:

- Ufer-, Gehölz- oder Straßensäume, die mehr oder minder isoliert in der Feldmark liegen und zu klein/schmal sind, um die Waldeigenschaft zu erfüllen.
- (Wald)Flächen innerhalb bestehender oder frei werdender Schutzstreifen¹.
- geschotterte Hauptforstwirtschaftswege (außerhalb bestehender oder freiwerdender Schutzstreifen; aber auch innerhalb neu auszuweisender Schutzstreifen), bei denen man nicht der Annahme folgt, dass diese zeitnah nicht mehr benötigt und entsprechend aufgeforstet werden könnten.

In einem zweiten Schritt erfolgte die Zuordnung der in Anspruch genommenen Waldflächen (Forst-IDs/Forstflächen) zur vorhabensspezifischen Inanspruchnahme. Es wurde in folgende Vorhaben-Kategorien unterteilt (vgl. Annex 1):

- Schutzstreifen (SST) neu (inkl. darin liegende Zuwegungen)
- SST neu (Überspannung 35 Meter) (inkl. darin liegende Zuwegungen)
- SST neu (Überspannung 8 Meter) (inkl. darin liegende Zuwegungen)
- Zuwegung außerhalb (neu auszuweisender bzw. freiwerdender/bestehender) SST

¹ Da für die neu auszuweisenden Schutzstreifen eine Waldumwandlung unterstellt wird, demnach nicht (mehr) als Wald anzusehen sind, stellen im Umkehrschluss (Wald)Flächen innerhalb bestehender bzw. leitungsfrei werdender Schutzstreifen keinen Wald dar. Eine Inanspruchnahme durch z. B. Arbeitsflächen oder Provisorien stellt keine Waldumwandlung dar; auch keine „befristete Waldumwandlung“.

- Zuwegungen innerhalb SST neu (Überspannung 35 Meter) (Gewährleistung Zufahrt Mast C084)
- Zuwegungen innerhalb AF im SST neu (Überspannung 35 Meter) (Gewährleistung Zufahrt Mast C084)
- Provisorium Schutzgerüst im SST neu
- Provisorium Schutzgerüst im SST neu (Überspannung 35 Meter)
- Provisorium Schutzgerüst außerhalb SST neu
- Provisorium Freileitung außerhalb SST neu
- Provisorium Baueinsatzkabel außerhalb SST neu
- Arbeitsfläche (AF) Kabel im Erdkabel-SST neu
- AF Kabel außerhalb Erdkabel-SST neu
- AF Neubau im SST neu (inkl. darin liegende Zuwegungen)
- AF Neubau im SST neu (Überspannung 35 Meter) (inkl. darin liegende Zuwegungen)
- AF Neubau im SST neu (Überspannung 8 Meter) (inkl. darin liegende Zuwegungen)
- AF Neubau außerhalb SST
- AF Neubau/Rückbau außerhalb SST
- AF Rückbau außerhalb SST

Zur Erläuterung:

Die Trasse des hier bewerteten Teilabschnittes C wird sowohl in der Feldmark als auch im Wald teils in neu anzulegenden **Schutzstreifen** geführt, teils in bereits bestehenden. Die Breite des technischen Schutzstreifens ergibt sich aus der durch die Leiterseile überspannten Fläche unter Berücksichtigung der seitlichen Auslenkung der Seile bei Wind und des elektrischen Sicherheitsabstandes von ca. fünf Meter. Dadurch ergibt sich ein konvexer, parabolischer Schutzstreifen zwischen zwei Masten. Zum Schutz der Leitung und aus Gründen der Wiedererkennbarkeit im Gelände werden jedoch im Wald parallele Leitungsschutzstreifen (Schutzbereich) mit einer Breite von bis zu ca. 40 Meter ausgewiesen. Dessen Breite ergibt sich aus dem größten Abstand des parabolischen Schutzbereiches zur Leitungssachse. Der im Wald schematisch parallel dargestellte Schutzstreifen ist also faktisch etwas größer als der tatsächlich erforderliche parabolische Schutzstreifen. Für den sicheren Betrieb der geplanten Leitung bestehen in diesen Schutzstreifen unter anderem

Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze, um ein Heranwachsen oder Umstürzen von Bäumen in die Leitung zu verhindern [SST neu].

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass folgende Bereiche nicht mit einer Waldschneise gequert werden, sondern in Abhängigkeit von der Endwuchshöhe z. T. überspannt werden [SST neu (Überspannung 8 Meter); SST neu (Überspannung 35 Meter)]:

- Mastbereich C034 – C035: Streuobstbestand auf ca. 50 Meter Länge, Laubmisch- und Lärchenforst auf ca. 120 Meter Länge (Wuchshöhenbegrenzung acht Meter)
- Mastbereich C080 – C085: Laub- und Fichtenforst auf ca. 1,4 Kilometer Länge (Wuchshöhenbegrenzung 35 Meter)
- Mast C108: Erlen-Eschenwald auf ca. 60 Meter Länge (Wuchshöhenbegrenzung 25 Meter)

In den Bereichen mit einer Wuchshöhenbeschränkung auf 35 Meter finden innerhalb des Schutzstreifens lediglich bei Bedarf (bei sehr hoch wachsenden Baumarten) Einzelbaumentnahmen statt, so dass hier Beeinträchtigungen von Gehölzen verringert werden.

Im Bereich mit einer Wuchshöhenbeschränkung auf acht Meter innerhalb eines Laubmisch- und Lärchenbestandes wird davon ausgegangen, dass die Endwuchshöhen der dort stockenden Bäume nicht mehr erreicht werden können, so dass in diesen Bereichen künftig keine forstliche Nutzung im bisherigen Umfang stattfinden kann und diese Flächen einer „dauerhaften Waldumwandlung“ gemäß § 8 (1) NWaldLG unterliegen (vgl. Annex 1).

Die Bereiche des acht Meter hoch überspannten Streuobstbestandes und des 25 Meter hoch überspannten Erlen-Eschenwaldes wurden nicht als Waldfläche gemäß § 2 NWaldLG deklariert.

Für die Errichtung der Trasse werden **Arbeitsflächen** benötigt, die teilweise innerhalb neu auszuweisender [AF Neubau im SST neu; AF Neubau im SST neu (Überspannung 35 Meter); AF Neubau im SST neu (Überspannung 8 Meter)], teilweise außerhalb bestehender/freiwerdender oder neu auszuweisender Schutzstreifen [AF Neubau außerhalb SST] liegen. Die Bereiche der Arbeitsflächen umfassen zugleich die notwendigen Waldabtriebe für die Maststandorte.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte von Straßen und Wegen aus wird, wo erforderlich, durch temporäre Zufahrtswege ermöglicht. Waldeingriffe für **Zu-**

fahrten innerhalb neu auszuweisender Schutzstreifen bzw. innerhalb von Arbeitsflächen sind in den SST bzw. AF selbst inkludiert [SST neu; SST neu (Überspannung 35 Meter); SST neu (Überspannung acht Meter); AF Neubau im SST neu; AF Neubau im SST neu (Überspannung 35 Meter); AF Neubau im SST neu (Überspannung acht Meter)]. Waldeingriffe für Zufahrten außerhalb neu auszuweisender bzw. außerhalb bestehender/freiwerdender SST werden unter [Zuwegungen außerhalb neu auszuweisender bzw. freiwerdender/bestehender SST] erfasst. Zufahrten, die jedoch dauerhaft erhalten bleiben müssen für die Gewährleistung der Zufahrt zu den Masten in Überspannung, werden mit dem Zusatz [(Gewährleistung Zufahrt Mast xy)] gelistet.

Ab Höhe Hetjershausen wird die 380-kV-Leitung in den städtisch geprägten Bereichen West-Göttingens als **Erdkabel** geführt. Dazu wird nordöstlich von Hetjershausen eine Kabelübergangsanlage (KÜA) errichtet. Südlich von Olenhusen wird das Erdkabel an der zweiten geplanten Kabelübergangsanlage wieder in eine Freileitung überführt. Für den Bau und Betrieb einer unterirdischen Kabelanlage ist, ebenso wie für eine Freileitung, ein Schutzstreifen erforderlich, dessen Breite sich nach der Anzahl der verlegten Kabel richtet. Hierfür ergibt sich für den Regelgraben ein Schutzstreifen in einer Breite von ca. 23 Meter. An den Muffenstandorten und im Bereich der geschlossenen Bauweise wird der Schutzstreifen aus technischen Gründen aufgeweitet und wird auf 2,8 Meter jeweils von den äußeren Phasen festgesetzt. Im Schutzstreifen des Kabelabschnittes dürfen keine tiefwurzelnden Gehölze stocken, weshalb dieser baumfrei zu halten ist; in den Bereichen der geschlossenen Bauweise ist ein Gehölzaufwuchs im Schutzstreifen möglich, weshalb die vorhandenen Gehölze nicht temporär entfernt oder zurückgeschnitten werden müssen. Die Flächen des Erdkabel-SST sind in den Flächen „[SST neu]“ enthalten. Beidseits dieses Erdkabel-SST werden temporär Arbeitsflächen benötigt; welche teils innerhalb des Erdkabel-SST liegen [AF Kabel im Erdkabel-SST neu], teils außerhalb des Erdkabel-SST liegen [AF Kabel außerhalb Erdkabel-SST neu].

Im Verlauf der geplanten 380-kV-Leitung gibt es Bereiche, in denen vorhandene Leitungen gekreuzt und zum Teil auch auf dem 380-kV-Gestänge mitgeführt werden. Da die betroffenen Leitungen während der Bauphase aus versorgungstechnischen Gründen in Betrieb bleiben müssen, ist dies – sofern nicht parallel gebaut wird – nur unter Zuhilfenahme von temporären Leitungsprovisorien möglich. Hierbei handelt es sich i. d. R. um **Freileitungsprovisorien** auf Hilfgestängen. Diese Freileitungsprovisorien liegen teils innerhalb neu auszuweisender Schutzstreifen, teils aber auch außerhalb neu auszuweisender Schutzstreifen [Provisorium Freileitung außerhalb SST neu]. Es sind aber auch technische Lösungen denkbar, in denen die provisorische Leitung als Kabel – sogenanntes **Baueinsatzkabel** – auf dem Boden verlegt wird.

Diese Baueinsatzkabel-Provisorien liegen im vorliegenden Fall außerhalb neu auszuweisender Schutzstreifen [Provisorium Baueinsatzkabel außerhalb SST neu]. Im Falle von Überkreuzungen dritter Objekte wie Straßen oder andere Leitungen werden große Schutzgerüste temporär errichtet, durch die die zu überkreuzenden Objekte geschützt werden. Diese **Schutzgerüstprovisorien** liegen teils innerhalb neu auszuweisender Schutzstreifen [Provisorium Schutzgerüst im SST neu; Provisorium Schutzgerüst im SST neu (Überspannung 35 Meter)], teils aber auch außerhalb neu auszuweisender Schutzstreifen [Provisorium Schutzgerüst außerhalb SST neu].

In den Bereichen, in denen bestehende Leitungen auf das neue Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung genommen werden, erfolgt ein **Rückbau** der nicht mehr benötigten Masten der Mitnahmeleitungen und deren Beseilungen. Der Rückbau erfolgt nach Abschluss der Arbeiten an der neuen Leitung. Für den Rückbau werden Arbeitsflächen benötigt, die teilweise innerhalb bereits bestehender/freiwerdender Schutzstreifen liegen, teilweise aber auch außerhalb bereits bestehender/freiwerdender Schutzstreifen liegen und somit der Waldumwandlung unterliegen [AF Rückbau außerhalb SST].

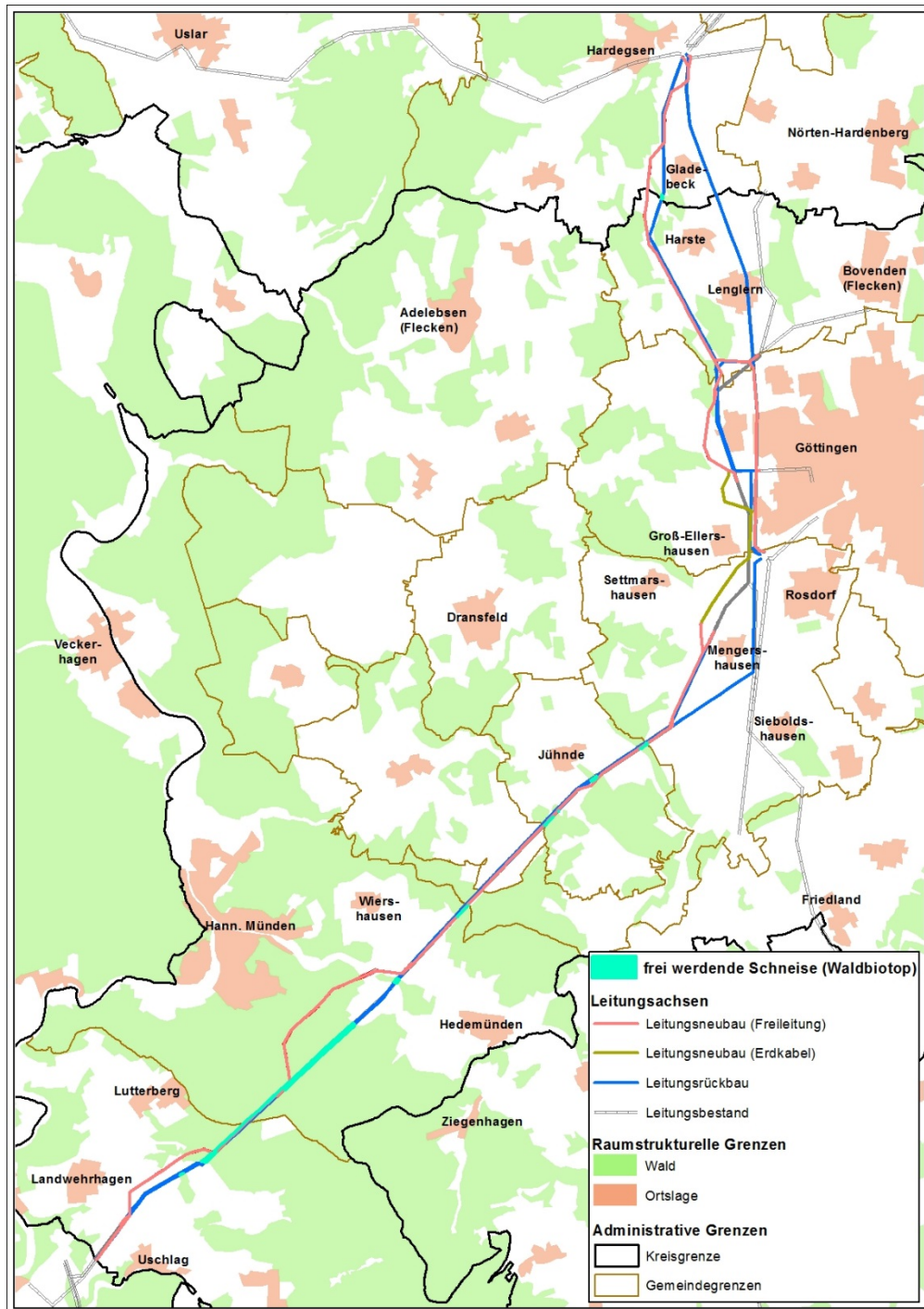


Abbildung 2: *Freiwerdende Waldschneisen - Rückbautrasse²*

In einem dritten Schritt erfolgte die Zuordnung der einzelnen Vorhabenbereiche zu den Kategorien „dauerhafte Waldumwandlung“ bzw. „befristete Waldumwandlung“; ersichtlich auch in Annex 1 unter der Spalte „dauerhafte Waldumwandlung“³.

Wie oben erläutert, wird unterstellt, dass auf folgenden Trassenabschnitten mit Waldinanspruchnahme künftig keine forstliche Nutzung im bisherigen Umfang, sondern eine Änderung der Nutzungsart erfolgt, die hier rein vorsorglich als „dauerhafte Waldumwandlung“ gemäß § 8 (1) NWaldLG beurteilt und bewertet wird:

- Die Neuanlage von Schneisen durch vorhandenen Wald führt zu einer Komplettenahme bzw. Rückschnitt des Bestandes. Aufgrund der Aufwuchsbeschränkungen im gesamten SST werden diese Bereiche der dauerhaften Waldumwandlung zugerechnet [SST neu (inkl. darin liegende Zuwegung) und SST neu (Überspannung 8 Meter) inkl. darin liegende Zuwegung]. Diese Flächen inkludieren auch den Erdkabel-SST (s. u.).
- Die für die Errichtung benötigten Arbeitsflächen (beinhaltet auch die Maststandorte) innerhalb des neu auszuweisenden SST (in Schneise) werden aber aufgrund der Aufwuchsbeschränkungen im gesamten SST der dauerhaften Waldumwandlung zugerechnet [AF Neubau im SST neu]. Hierzu sind auch die Arbeitsflächen innerhalb der mit 8 Meter überspannten SST [AF Neubau im SST neu (Überspannung 8 Meter)] zu zählen.
- Die Fläche zur Anlage des Erdkabelgrabens wird ebenfalls der dauerhaften Waldumwandlung zugerechnet, da nach Abschluss der Bautätigkeiten diese Fläche als eine Art Schutzstreifen sich nicht wieder mit Gehölzbiotoptypen bestocken darf. Diese Flächen sind im Vorhaben „SST neu“ inkludiert (s. o.).

² Freiwerdende Waldschneisen durch Rückbau sind aus forstrechtlicher Sicht im vorliegenden Gutachten weder bestandstechnisch erfasst noch bewertet wurden; sie sind demnach nicht Bestandteil des Gutachtens.

³ Hintergrund der Einteilung in diese beiden Kategorien ist der, dass bzgl. Kompensation bei nicht dauerhafter Waldumwandlung („befristet“) anders vorgegangen wird (=> Wiederherstellung der befristet genutzten Flächen 1 : 1 über natürliche Sukzession Wiederaufforstung an Ort und Stelle) als bei dauerhafter Waldumwandlung (=> Kompensationshöhe mindestens 1,0 – meist jedoch höher; 1 : 1 Ersatz auf nicht-forstrechtlicher Fläche; das was über flächengleichen Ersatz hinausgeht wird über andere waldbauliche Maßnahmen kompensiert).

- Beidseits dieses Erdkabel-SST werden temporär Arbeitsflächen benötigt; welche teils innerhalb des Erdkabel-SST liegen [AF Kabel im Erdkabel-SST neu]. Da sie innerhalb des Erdkabel-SST liegen, werden sie der dauerhaften Waldumwandlung zugerechnet.
- Die Flächen zur Anlage von Schutzgerüstprovisorien innerhalb des neu auszuweisenden SST (in Schneise) werden aufgrund der innerhalb der im SST existierenden Aufwuchsbeschränkungen der dauerhaften Waldumwandlung zugerechnet [Provisorium Schutzgerüst im SST neu].
- Zuwegungen; teils außerhalb, teils innerhalb neu auszuweisender SST, die die Zuwegung zu dauerhaft benötigten „Baubereichen/Arbeitsbereichen“ um die Masten in Überspannung gewährleisten (hier: Mast C084 betreffend; siehe Erläuterungen weiter unten) [Zuwegungen ... (Gewährleistung Zufahrt Mast C084)].

Die betroffenen Flächen können dem Annex 8.1 zum Anhang G („dauerhafte Waldumwandlung“) sowie Annex 1 und Tab. 6 entnommen werden.

Die Autoren des vorliegenden Gutachtens gehen davon aus, dass folgende Trassenabschnitte mit Waldinanspruchnahme künftig weiterhin einer forstlichen Nutzung im bisherigen Umfang unterliegen, da diese Bereiche nach Fertigstellung der Trasse wieder einer Wiederbewaldung zugeführt werden. Sie unterliegen demnach keiner dauerhaften Änderung der Nutzungsart (=„befristete Waldumwandlung“) und sind hinsichtlich einer dauerhaften Waldumwandlung gemäß § 8 (1) NWaldLG nicht weiter zu bewerten⁴:

- Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels außerhalb des neu auszuweisenden Erdkabel-SST [AF Kabel außerhalb Erdkabel-SST neu]
- Arbeitsflächen für die Errichtung neuer Masten außerhalb bereits bestehender oder neu auszuweisender SST (in Schneise) [AF Neubau außerhalb SST]
- Arbeitsflächen für den Rückbau bestehender Freileitungen außerhalb bereits bestehender oder neu auszuweisender SST (in Schneise) [AF Rückbau außerhalb SST]

⁴ Eine Bewertung der Waldfunktionen für die Flächen, die einer „befristeten Waldumwandlung“ unterliegen, fand im Annex 1 statt; jedoch fließen diese letztendlich nicht in die Kompensationsfaktorenermittlung ein, da diese Flächen lediglich einer temporären Umwandlung unterliegen und hierfür kein flächengleicher Ersatz an anderer Stelle (nicht-forstrechtlicher Fläche) geschaffen werden muss.

- Provisorien für Baueinsatzkabel außerhalb bereits bestehender oder neu auszuweisender SST (in Schneise) [Provisorium Baueinsatzkabel außerhalb SST]
- Provisorien für Schutzgerüste außerhalb neu auszuweisender SST (in Schneise) [Provisorium Schutzgerüst außerhalb SST neu]
- Provisorien für Freileitungen außerhalb neu auszuweisender SST (in Schneise) [Provisorium Freileitung außerhalb SST neu]
- Waldeingriffe für Zufahrten außerhalb neu auszuweisender bzw. außerhalb bereits bestehender/freiwerdender SST [Zuwegung außerhalb SST]

Nicht berücksichtigt wurde in diesem Gutachten die Möglichkeit der Vergabe eines Zuschlags, falls der Zeitraum zwischen der Anlage der temporären Arbeitsflächen/Zuwegungen und der Wiederaufforstung mehr als zwei Jahre beträgt. Nach Angaben des Vorhabenträgers kann dieser Fall nach aktuellem Stand der Planung ausgeschlossen werden. Die wirtschaftliche Nutzung des Waldes bleibt in vollem Umfang erhalten. Die betroffenen Flächen stellen demnach weiterhin Wald im Sinne von § 2 NWaldLG dar. Sie bleiben bei der späteren Kompensationsfaktorermittlung auch unberücksichtigt (vgl. Annex 1), ebenso wie die als Nicht-Wald deklarierten Flächen.

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen für die o. g. Bereiche stellt eine „befristete Waldumwandlung“ nach § 8 (4) Satz 4 NWaldLG dar, die nach § 8 (4) Satz 5 NWaldLG mit der Auflage einer Wiederaufforstung zu versehen ist. Bei den bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um temporäre und zudem kleinräumige Waldflächenverluste, wo nach Bauende sich in gleichem Flächenumfang Wald wieder entwickeln kann. Vorzugsweise sollen diese Flächen **der natürlichen Waldverjüngung überlassen wieder aufgeforstet** werden, da sich hierdurch am besten zeitnah Wald wieder bilden kann, der den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen auch mit Rücksicht auf die naturschutzfachlichen Belange entspricht.

Die betroffenen Flächen (41.235 m²) können dem Annex 8.1 zum Anhang G („befristete Waldumwandlung“) sowie Annex 1 und Tab. 6 entnommen werden.

Sonderfall „Überspannung 35 Meter“:

In den überspannten Bereichen beschränken sich die notwendigen Eingriffe auf Waldabtriebe zur Errichtung der Maststandorte, die Einrichtung von bauzeitlichen Arbeitsflächen und der bauzeitlichen Zufahrten. Zwecks Unterhaltung der Leitungstrasse muss jedoch im überspannten Bereich sowohl dauerhaft eine Fläche „Baubereich“ (ca. 24 Meter x 24 Meter) um den Mast

waldfrei bleiben als auch dauerhaft eine Fläche „Arbeitsbereich“ (ca. 25 Meter x 25 Meter) waldfrei bleiben. Da die Fläche „Arbeitsbereich, dauerhaft“ nicht zwangsläufig direkt um den Mast liegen muss und deren genaue Lage noch nicht definiert ist, kann es sein, dass zukünftige „dauerhafte Baubereiche/Arbeitsbereiche“ sich nicht nur im Rahmen der aktuell ausgewiesenen „AF Neubau im SST neu (Überspannung 35 Meter)“ bewegen sondern auch im jetzt ausgewiesenen „SST neu (Überspannung 35 Meter)“. Daher werden alle hiervon betroffenen Waldflächen in unmittelbarer Nähe zu den Masten hinsichtlich der Feststellung der Waldwertigkeiten begutachtet, um dahingehend für die pauschale Inanspruchnahme „dauerhafter Baubereiche/Arbeitsbereiche“ von ca. 1.201 m² (576 m² + 625 m²) pro betroffenen Mast eine Waldwertigkeit zu ermitteln, auf deren Grundlage dann die Kompensationsfläche ermittelt werden kann (vgl. Annex 1).

Hinzu kommt, dass dort, wo diese „dauerhaften Baubereiche/Arbeitsbereiche“ nicht unmittelbar an vorhandene Wege angrenzen können, ebenfalls die bauzeitlich angelegten Zuwegungen hier dauerhaft erhalten bleiben müssen (betrifft hier Mast C084; Forst-ID's Nr. 96, 448, 602; vgl. Annex 1).

Diese Bereiche unterliegen künftig **dauerhaft** keiner forstlichen Nutzung, sondern stellen eine Änderung der Nutzungsart dar, die als „dauerhafte Waldumwandlung“ gemäß § 8 (1) NWaldLG zu beurteilen und zu bewerten sind.

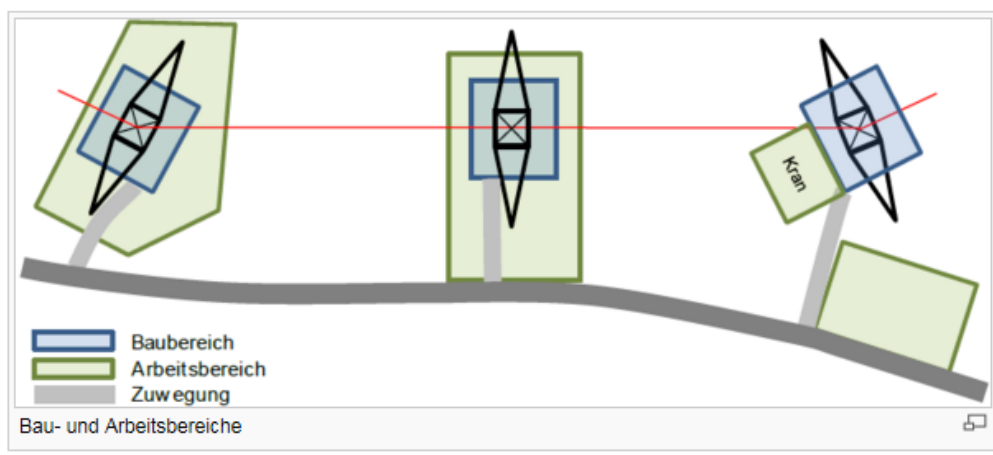


Abbildung 3: *Dauerhaft waldfrei zu erhaltende Bau- und Arbeitsbereiche um Masten im überspannten Bereich (Quelle: TENNET)*

Die über den oben geschilderten Bedarf dauerhaft baumfrei zu haltender Bereiche in Überspannung (vgl. dauerhaft benötigter Baubereiche (24 Meter x 24 Meter) und Arbeitsbereiche (25 Meter x 25 Meter) um Masten in

Überspannung) hinausgehenden neu anzulegenden Schutzstreifen mit Überspannung [„SST neu (Überspannung 35 Meter)“] (inkl. ihrer darin liegenden Zuwegungen) sowie die darin liegenden bauzeitlich angelegten Arbeitsflächen [„AF Neubau im SST neu (Überspannung 35 Meter)“] und Provisorien [Provisorium Schutzgerüst im SST neu (Überspannung 35 Meter)] stellen aus Sicht der Autoren keine Änderung der Nutzungsart dar, so dass diese hinsichtlich einer „dauerhaften Waldumwandlung“ gemäß § 8 (1) NWaldLG nicht weiter zu bewerten sind. Die Leitungshöhe lässt hierbei das Erreichen der Endwuchshöhe der üblichen heimischen Baumarten zu. Hier erfolgt allenfalls im mittleren Bereich der Überspannungsfelder die Höhenbegrenzung einzelner besonders hoher Einzelbäume. Die wirtschaftliche Nutzung des Waldes bleibt ansonsten in vollem Umfang erhalten. Sie stellen demnach weiterhin Wald im Sinne von § 2 NWaldLG dar. Diese Form der Überspannung wurde trotz der erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, des höheren Bau- und Unterhaltungsaufwandes usw. zur Erhaltung besonders wertvoller Waldgebiete gewählt.

Letztendlich wird die durchschnittliche Waldwertigkeit zur Ermittlung der Kompensationshöhe nur auf Grundlage der als „dauerhafte Waldumwandlung“ geltenden Waldbestände ermittelt.

2.2

BEWERTUNGSERGEBNISSE

Nach der digitalen Flächenermittlung wird für den Bau des Teilabschnitts C der 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar gemäß der Biotoptypenkartierung eine Wald-Fläche von 438.040 m² (ca. 44 Hektar) beansprucht (vgl. Tab. 6).

Die Prüfung der in Anspruch genommenen Bereiche ergab, dass nicht alle kartierten Biotoptypen „Wald“ im Sinne des § 2 NWaldLG sind. Hierbei handelt es sich zum einen um Ufer- oder Straßensäume, die mehr oder minder isoliert in der Feldmark liegen und zu klein/schmal sind, um die Waldeigenschaft zu erfüllen oder zum anderen auch um Flächen in bereits bestehenden oder freiwerdenden Schutzstreifen. Ausgenommen davon wurden auch aktuell geschottete Hauptforstwirtschaftswege, bei denen man nicht der Annahme folgt, dass diese zeitnah nicht mehr benötigt und entsprechend aufgeforstet werden könnten (vgl. Kap 2.1).

Bei den 438.040 m² (vgl. Tab. 6) betrachteter Fläche handelt es sich um Waldflächen gemäß § 2 (3) NWaldLG. Hierzu zählen auch nicht als Wald-Biotoptypen kartierte Flächen - die gerade im räumlichen Zusammenhang mit Wald - die Waldeigenschaft erfüllen. Hierbei handelt es sich teilweise um Kleingewässer, Bäche, Gräben, Gebüsch, Baumhecken oder Waldlichtungsfluren/Waldwiesen, die als sogenannte „Zubehörflächen“ rechtlich zur

Waldfläche zu zählen sind (vgl. § 2 (4) NWaldLG). Ausgenommen davon wurden jedoch aktuell geschotterte Hauptforstwirtschaftswege, bei denen man nicht der Annahme folgt, dass diese zeitnah nicht mehr benötigt und entsprechend aufgeforstet werden könnten (s. o.). Folgende Flächeninanspruchnahme ergibt sich:

Tabelle 6: *Flächeninanspruchnahme „Wald“ vs. Waldumwandlung*

Vorhaben WM Abschnitt C (vgl. Annex 1)	Flächen- größe Gesamt [m ²]	Flächengröße [m ²] „befristete Waldum- wandlung“	Flächen- größe [m ²] „dauerhafte Waldum- wandlung“
AF Kabel im Erdkabel-SST neu	3.846		3.846
AF Neubau im SST neu	33.613		33.613
Provisorium Schutzgerüst im SST neu	10.124		10.124
SST neu (inkl. darin liegende Zuwegungen)	240.103		240.103
AF Kabel außerhalb Erdkabel-SST neu	142	142	
AF Neubau außerhalb SST	11.619	11.619	
AF Neubau/Rückbau außerhalb SST	165	165	
AF Rückbau außerhalb SST	502	502	
Provisorium Baueinsatzkabel außerhalb SST	55	55	
Provisorium Freileitung außerhalb SST neu	559	559	
Provisorium Schutzgerüst außerhalb SST neu	7.129	7.129	
Zuwegung außerhalb neu auszuweisender bzw. freierwender/bestehender SST	6.883	6.672	211
SST neu (Überspannung 8 m); inkl. darin liegende Zuwegungen	6.128		6.128
AF Neubau im SST neu (Überspannung 8 m)	1.254		1.254
Provisorium Schutzgerüst im SST neu (Überspannung 35 m)	8.033	8.033	

Vorhaben WM Abschnitt C (vgl. Annex 1)	Flächen- größe Gesamt [m ²]	Flächengröße [m ²] „befristete Waldum- wandlung“	Flächen- größe [m ²] „dauerhafte Waldum- wandlung“
SST neu (Überspannung 35 m); inkl. darin liegende Zuwegungen	97.445	1.212 ⁵	327 ⁶ + 776 ⁷
AF Neubau im SST neu (Überspannung 35 m)	10.440	5.147	63 ⁸ + 5.230 ⁹
Summe	438.040	41.235	301.675

AF ... Arbeitsfläche; SST ... Schutzstreifen

„befristete Waldumwandlung“ // „dauerhafte Waldumwandlung“

In den überspannten Bereichen wird wie folgt vorgegangen:

In Überspannung befindliche Trassenabschnitte sind: Mastbereich C080-C085 und Mast C108.

Bei Mast C108 sind keinerlei Waldflächen betroffen, weshalb dieser in der Auflistung (vgl. Annex 1) nicht enthalten ist.

Zwecks Unterhaltung der Leitungstrasse muss jedoch auch im überspannten Bereich sowohl dauerhaft eine Fläche „Baubereich“ (ca. 24 Meter x 24 Meter) um den Mast waldfrei bleiben als auch dauerhaft eine Fläche „Arbeitsbereich“ (ca. 25 Meter x 25 Meter) waldfrei bleiben. Diese Bereiche unterliegen künftig keiner forstlichen Nutzung, sondern stellen eine Änderung der Nutzungsart dar.

⁵ Temporär benötigte Zuwegungen innerhalb „SST neu (Überspannung 35 m)“ im Bereich der Masten C080-C085; die jedoch nicht zur dauerhaften Gewährleistung der Zufahrt zu den Masten benötigt werden.

⁶ Zuwegungen innerhalb „SST neu (Überspannung 35 m)“: Gewährleistung Zufahrt Mast C084.

⁷ Aktuelle Ausweisung "dauerhafter Baubereiche/Arbeitsbereiche" um die Masten C080-C085 in Überspannung 35 m umfasst die Inanspruchnahme von 776 m² innerhalb von „SST neu (Überspannung 35 m)“.

⁸ Zuwegungen innerhalb „AF Neubau im SST neu (Überspannung 35 m)“: Gewährleistung Zufahrt Mast C084.

⁹ Aktuelle Ausweisung "dauerhafter Baubereiche/Arbeitsbereiche" um die Masten C080-C085 in Überspannung 35 m umfasst die Inanspruchnahme von 5.230 m² innerhalb von „Arbeitsflächen Neubau im SST neu (Überspannung 35 m)“.

Da die Fläche „Arbeitsbereich, dauerhaft“ nicht zwangsläufig direkt um den Mast liegen muss und deren genaue Lage im Zuge der Ausführungsplanung noch nicht definiert ist, wurden diese Bereiche für die vorliegende Bilanzierung pauschal um die Masten in der relevanten Größe ausgewiesen. So kommt es, dass zukünftige „dauerhafte Baubereiche/Arbeitsbereiche“ sich nicht nur im Rahmen der aktuell ausgewiesenen „AF Neubau im SST neu (Überspannung 35 Meter)“ bewegen, sondern auch im jetzt ausgewiesenen „SST neu (Überspannung 35 Meter)“ (vgl. Verweis-Nr. 5 und 7 in Tab. 6). Daher werden die hiervon betroffenen Waldflächen in unmittelbarer Nähe zu den Masten hinsichtlich der Feststellung der Waldwertigkeiten begutachtet, um dahingehend für die pauschale Inanspruchnahme „dauerhafter Baubereiche/Arbeitsbereiche“ von ca. 1.201 m² (576 m² + 625 m²) pro betroffenem Mast eine Waldwertigkeit zu ermitteln, auf deren Grundlage dann die Kompensationsfläche ermittelt werden kann (vgl. Annex 1).

Im Mastbereich C080-C085 liegen die Masten C080 und C085 lediglich halbseitig in Überspannung, weshalb auch hier nur ein Flächenbedarf von 50 Prozent als „dauerhafte Waldumwandlung“ angerechnet wird (600,5 m²; gerundet 601 m²/Mast). Die Masten C081-C084 liegen alle in vollseitiger Überspannung, weshalb hier ein Flächenbedarf von 100 Prozent (1.201 m²/Mast) als „dauerhafte Waldumwandlung“ angerechnet wird.

- Die Waldwertigkeiten der betroffenen Waldflächen im Bereich Mast C080 resultieren aus den hauptsächlich betroffenen Forst-ID's Nr. 752, 753 (Nutzfunktion: 3, Schutzfunktion: 4, Erholungsfunktion: 3).
- Die Waldwertigkeiten der betroffenen Waldflächen im Bereich Mast C081 resultieren aus der hauptsächlich betroffenen Forst-ID Nr. 31 (Nutzfunktion: 3, Schutzfunktion: 4, Erholungsfunktion: 2).
- Die Waldwertigkeiten der betroffenen Waldflächen im Bereich Mast C082 resultieren aus der hauptsächlich betroffenen Forst-ID Nr. 451, 762 (Nutzfunktion: 3, Schutzfunktion: 4, Erholungsfunktion: 2).
- Die Waldwertigkeiten der betroffenen Waldflächen im Bereich Mast C083 resultieren aus der hauptsächlich betroffenen Forst-ID Nr. 92 (Nutzfunktion: 3, Schutzfunktion: 4, Erholungsfunktion: 2).
- Die Waldwertigkeiten der betroffenen Waldflächen im Bereich Mast C084 resultieren aus den hauptsächlich betroffenen Forst-ID's Nr. 448, 449, 450 (Nutzfunktion: 3, Schutzfunktion: 4, Erholungsfunktion: 2).
- Die Waldwertigkeiten der betroffenen Waldflächen im Bereich Mast C085 resultieren aus den hauptsächlich betroffenen Forst-ID's Nr. 87 und 292 (Nutzfunktion: 3, Schutzfunktion: 4, Erholungsfunktion: 2).

Das ergibt insgesamt 6.006 m² zusätzliche „dauerhafte Waldumwandlung“ in Überspannung 35 Meter (vgl. Tab. 6).

Die beiden Schutzgerüstprovisorien in Überspannung im Mastbereich C080-C 081 liegen außerhalb dieser „dauerhaften Baubereiche/ Arbeitsbereiche“ und sind nur von temporärer Dauer, weshalb sie der „befristeten Waldumwandlung“ zugerechnet werden (vgl. Tab. 6).

Die über den oben geschilderten Bedarf dauerhaft baumfrei zu haltender Bereiche in Überspannung hinausgehenden neu anzulegenden Schutzstreifen in Überspannung [„SST neu (Überspannung 35 Meter)“] stellen gemäß der oben beschriebenen Methode keine Änderung der Nutzungsart dar, so dass diese hinsichtlich einer Waldumwandlung gemäß § 8 (1) NWaldLG nicht weiter zu bewerten sind.

Die über den oben geschilderten Bedarf dauerhaft baumfrei zu haltender Bereiche in Überspannung hinausgehenden, innerhalb der SST in Überspannung liegenden bauzeitlich angelegten Arbeitsflächen [„AF Neubau im SST neu (Überspannung 35 Meter)“] und Provisorien [„Provisorium Schutzgerüst im SST neu (Überspannung 35 Meter)“] unterliegen einer „befristeten Waldumwandlung“ nach § 8 (4) Satz 4 NWaldLG.

Daraus ergibt sich insgesamt eine **Waldfläche von ca. 30 ha (301.675 m²)**, für welche angenommen werden soll, dass sie künftig keiner forstlichen Nutzung unterliegt und eine Änderung der Nutzungsart erfolgt, die hier rein vorsorglich **als „dauerhafte Waldumwandlung“** gemäß § 8 (1) NWaldLG beurteilt und dementsprechend kompensiert wird.

41.235 m² Waldflächen unterliegen einer „befristeten Waldumwandlung“. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen für die o. g. Bereiche stellt eine „befristete Waldumwandlung“ nach § 8 (4) Satz 4 NWaldLG dar, die nach § 8 (4) Satz 5 NWaldLG mit der Auflage einer Wiederaufforstung zu versehen ist. Bei den bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um temporäre und zudem kleinräumige Waldflächenverluste, wo nach Bauende sich in gleichem Flächenumfang Wald wieder entwickeln kann. Vorzugsweise sollen diese Flächen **der natürlichen Waldverjüngung überlassen wieder aufgeforstet** werden, da sich hierdurch am besten zeitnah Wald wieder bilden kann, der den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen auch mit Rücksicht auf die naturschutzfachlichen Belange entspricht.

Das Niedersächsische Waldgesetz (NWaldLG) sieht in seinen Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (ML NIEDERSACHSEN 2016) vor, die **dauerhafte Umwandlung von Wald durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen**.

Die Ermittlung der Kompensationshöhe orientiert sich an den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG. Nach § 8 (4) NWaldLG soll die Ersatzmaßnahme grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen.

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG Nr. 2.1.1 stehen bei der Beurteilung der Wertigkeiten der Waldfunktionen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion, die eine Waldfläche erfüllt, gleichrangig nebeneinander. Dabei sind die drei Waldfunktionen grundsätzlich für alle Waldformen und Eigentumsarten als eine Einheit zu betrachten. Der zu bewertende Wald wurde für den Abschnitt C durch den von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Andreas Langer gemäß § 15 (3) Satz 2 NWaldLG in den drei Waldfunktionen nach dem Grad der Funktionsausprägung jeweils in eine von vier Wertigkeitsstufen (WS 1 bis 4) eingruppiert (vgl. Annex 1).

Hierbei ergab sich für die betroffenen Waldbestände, die als „dauerhafte Waldumwandlung“ gesehen werden, eine in Relation zur beanspruchten Fläche gesetzte sowie flächengewogene **Kompensationsfläche**, in Abhängigkeit von der Wertigkeit je betroffener Waldfläche, in Höhe von ~~479.435 m² (ca. 47,9 ha)~~ **475.335 m² (47,5 ha)** (vgl. Annex 1). Diese gilt es durch eine Kombination von Ersatzaufforstung und anderen waldbaulichen Maßnahmen zu kompensieren (vgl. Kap. 3).

3 FORSTRECHTLICHE KOMPENSATION

Nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (ML NIEDERSACHSEN 2016), Punkt 2.2, umfasst „die waldbauliche Kompensation den vollständigen Ersatz der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Ökosystems Wald bis zur brach liegenden, von Wurzelstöcken befreiten Bodenfläche.“

Das Gutachten nimmt dies als „Worst-Case-Szenario“ in den geplanten Schneisen an, die in aller Regel im Rahmen der Trassenpflege nicht ausgeführt wird. Daher versteht sich die ermittelte Kompensationsfläche als Maximalwert.

Es bedarf entsprechend der Ausführungen in Kapitel 1 eines funktionsabhängigen Ausgleichs auf der Grundlage der Waldwertigkeit.

Von Seiten des Gutachters wird auf die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, Kapitel 2.2 ff verwiesen.

Kombination von Ersatzaufforstung und anderen waldbaulichen Maßnahmen: Gemäß Kapitel 2.2.1 der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG sollen die beeinträchtigten Waldfunktionen zeitnah (in der Regel die nächste Pflanzperiode) in gleichwertiger Weise ausgeglichen werden. Dabei ist die Flächeninanspruchnahme in der Regel durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung auszugleichen, um den gesetzlichen Forderungen zur Walderhaltung Genüge zu tun (Neutrale Flächenbilanz). Die darüber hinausgehende Kompensation der Waldfunktionen soll über andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes erreicht werden.

Jedoch kann den Ausführungsbestimmungen auch entnommen werden, dass bei einer solchen Kombination von Ersatzaufforstung und anderen waldbaulichen Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes das Verhältnis von „dauerhafter Waldumwandlung“ und Ersatzaufforstung nicht unter 1 : 1 liegen soll („Auf Grundlage des ermittelten Gesamt-Kompensationsumfangs kann ein in seiner Funktion geringwertiger Wald durch einen Wald höherer Wertigkeit ersetzt werden. Dabei soll der Flächenumfang entsprechend gemindert werden, jedoch nicht unter einen Kompensationsumfang von 1 : 1.“).

Gemäß Kapitel 2.2.2 der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG können neben oder anstelle der Ersatzaufforstungen andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes vorgesehen werden, welche nicht nur allgemein ökologischer, sondern insgesamt waldbaulicher Art sein sollen. Genannt werden hier neben Waldumbaumaßnahmen u. a. auch die Schaffung von Totholzinseln bzw. der dauerhafte Erhalt von einzelnen Höhlen- oder

sonstigen Biotopbäumen. Wird eine Ersatzaufforstung kombiniert mit einem qualitativen Ausgleich oder anderen Maßnahmen, so ist für diesen Teil der Kompensation ein neuer Flächenumfang zu ermitteln, der das Dreifache des noch auszugleichenden Kompensationsumfangs nicht überschreiten soll. Hilfsweise kann die Fläche über eine Wertrelation einer Ersatzaufforstung hergeleitet werden. Ebenso sind gemäß Kapitel 2.2.3 der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG auch gleichwertige, dem Wald dienende Ersatzmaßnahmen umsetzbar.

D. h. der über die flächengleiche Ersatzaufforstung (301.675 m²) hinausgehende Teil der waldrechtlichen Kompensation (~~177.760~~ 173.660 m²) kann auch über einen multifunktionalen Ausgleich durch naturschutzfachliche Maßnahmen erfolgen, sofern diese nach Qualität und Quantität den waldrechtlichen Anforderungen genügen.

Der Vorhabenträger beabsichtigt daher, nur den erforderlichen 1 : 1-Ausgleich der dauerhaften Waldumwandlungsfläche über Ersatzaufforstungen und die darüber hinaus erforderliche waldrechtliche Kompensation über andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes zu erbringen.

3.1 FLÄCHENGLEICHE ERSATZAUFFORSTUNG

Folgende Kompensationsmaßnahmen stehen für den flächengleichen Ersatzaufforstungsbedarf in Höhe von 301.675 m² zur Verfügung:

Tabelle 7: Festgesetzte Ersatzaufforstungsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahme	Bezeichnung ¹⁰	Flächengröße (m ²)
Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes	K 3	19.332 m ²
Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes	K 9	256.658 m ²
Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes	K 10	25.691 27.034 m ²
Summe Kompensationsmaßnahmen		301.681 303.024 m ²
flächengleicher Ersatzaufforstungsbedarf		301.675 m ²
Überschuss – flächengleicher Ersatzaufforstungsbedarf		+6 +1349 m²
Ergebnis - Kompensationsbilanz (flächengleiche Ersatzaufforstung)		

K 3 - Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes

Die südöstlich von Moringen gelegene Ausgleichsfläche ist Teil eines großen intensiv genutzten Ackers. Sie grenzt im Norden, durch einen unbefestigten Wirtschaftsweg getrennt, an den Laubwaldkomplex des Hagenberges sowie im Süden an die Kreisstraße K 423. Nach Westen und Osten schließen sich Intensiv-Äcker an. Die Fläche zeichnet sich durch tiefgründigen nährstoffreichen Lössboden aus und ist im aktuellen Zustand als basenreicher Lehmmacker von geringer ökologisch-biologischer Qualität anzusprechen. Aufgrund ihrer Lage am Waldkomplex des Hagenberges ist die Fläche für die vorgesehene Aufforstung mit Laubwald und die Entwicklung eines Waldrandes gut geeignet.

¹⁰ K3: Bezeichnung gemäß Anlage 12 (Anhang B) der Antragsunterlagen; K9 & K10: Zusätzlich generierte Maßnahmenblätter für das Forstfachliche Gutachten zur Darstellung weiterer Aufforstungsflächen zur Kompensation des 1 : 1-Ausgleiches über Ersatzaufforstungen. Die Maßnahmen-Bezeichnung wurde so gewählt, dass diese fortlaufend zur Maßnahmenbezeichnung der Anlage 12 (Anhang B) der Antragsunterlagen passt.

Aufforstung von Laubwald

Die Aufforstung der bisherigen Ackerfläche südöstlich von Moringen geschieht mit standorttypischen Laubbäumen:

Grundbestand:

- Eiche (*Quercus ~~robur~~ petraea*) mind. 50 Prozent

Beimischung:

- Buche (*Fagus sylvatica*),
- Kirsche (*Prunus avium*),
- Elsbeere (*Sorbus torminalis*),
- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*),
- sowie weitere heimische Baumarten der zweiten und ersten Baumschicht.

Die Aufforstung der Fläche trägt zusätzlich zur Biotopvernetzung bei und stellt eine Verbindung zwischen dem angrenzenden Wald und dem Bach (der Moore) her.

Mischungsanteile der Nebenbaumarten und Ausformung der Mischungen erfolgen nach den im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft anerkannten Verfahren. Bei der führenden Eiche werden 8.000 bis 10.000 Stück pro Hektar gepflanzt. Die Pflanzung ist gegen Wildverbiss zu sichern.

Jeglicher Düngemittel- und Pestizideinsatz sowie meliorierende Maßnahmen werden unterlassen.

Entwicklung eines Waldrandes

Im Übergangsbereich zwischen Wald und Offenland soll ein Waldrand durch Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen geschaffen werden. Durch diese ökologische Aufwertung des Übergangs zwischen Wald und Offenland werden (Teil-)Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie für Spechte und Fledermäuse geschaffen, die auch mit einer Aufwertung des Schutzgutes Boden im Vergleich zur aktuellen Bewirtschaftung einhergehen.

Längs der zukünftigen Offenlandgrenzen erfolgt ein Waldrandaufbau mit Gehölz und Krautsaum. Es erfolgt die Pflanzung von heimischen, standortgerechten Bäumen zweiter Ordnung und Sträuchern geeigneter Herkunft z. B. mit folgenden Arten: Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hundsrose (*Rosa canina*),

Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Wildkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*). Die Pflanzung erfolgt auf 2 Meter x 1,5 Meter, insgesamt 3.300 Stück pro Hektar. Auf drei Meter Breite wird ein Krautsaum durch Sukzession etabliert. Die Breite des Waldrandes wird in sonnenseitiger West- und Südexposition 15 Meter und an den übrigen Rändern zehn Meter nicht unterschreiten.

Zur Sicherung der Pflanzung wird ein Zaun¹¹ längs der Außengrenzen aufgestellt. Jeglicher Düngemittel- und Pestizideinsatz sowie meliorierende Maßnahmen werden unterlassen.

Die Gesamtgröße der Maßnahmenfläche beträgt ca. 1,93 Hektar, davon ca. 1,39 Hektar Aufforstung und ca. 0,55 Hektar Waldrandentwicklung.

Die Größe der Maßnahmenfläche beträgt insgesamt ca. 23.232 m². Für den Planungsabschnitt C werden anteilig 19.332 m² im Rahmen des Kompensationskonzeptes angerechnet¹².

K 9 und K 10- Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes

Zum Ausgleich der auf einer Waldfläche von weiteren 282.343 m² erforderlichen Begrenzung des Höhenwachstums der Bäume erfolgt eine Ersatzaufforstung gem. § 8 (4) NWaldG in mindestens flächengleichem Umfang. Diese wird von den NLF auf den eigenen Grundstücken zum einen im Bereich des Landkreises Oldenburg und Cloppenburg (Kooperationsprojekt mit dem OOWV; vgl. Maßnahmenblatt K 9¹³) und zum anderen im Bereich des Landkreises Ammerland (ohne OOWV; vgl. Maßnahmenblatt K 10¹⁴) mit standortgerech-

¹¹ Die Gesamtaufforstungsfläche entfällt anteilig auf den Planungsabschnitt B und C des Projektes 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar. Der Zaun wird entlang der Außengrenze der Gesamtfläche beider Planungsabschnitte aufgestellt (vgl. Abb.).

¹² Auf den Planungsabschnitt B entfallen 3.900 m² (grau ausgewiesene Fläche).

¹³ Zusätzlich generiertes Maßnahmenblatt für das Forstfachliche Gutachten zur Darstellung weiterer Aufforstungsflächen zur Kompensation des 1 : 1-Ausgleiches über Ersatzaufforstungen. Die Maßnahmen-Bezeichnung wurde so gewählt, dass diese fortlaufend zur Maßnahmenbezeichnung der Anlage 12 ([Anhang B](#)) der Antragsunterlagen passt.

¹⁴ Zusätzlich generiertes Maßnahmenblatt für das Forstfachliche Gutachten zur Darstellung weiterer Aufforstungsflächen zur Kompensation des 1 : 1-Ausgleiches über Ersatzaufforstungen. Die

ten einheimischen Laubbaumarten zweiter Ordnung und Sträuchern geeigneter Herkunft durchgeführt. Aktuell steht hier eine Fläche von insgesamt ~~282.349~~ 283.692 m² zur Verfügung. Ergibt einen leichten Überschuss in Höhe von ~~6~~ 1349 m².

Aufgrund der Anhebung der Wertstufen für 3 Flächen erhöht sich der Kompensationsbedarf für die Maßnahme K 10 um 1.343 m². Dies liegt darin begründet, dass eine späte Optimalphase auf einen ansteigenden Totholzanteil und somit einen zunehmend geeigneten Lebensraum für Fledermäuse hinweist. Zusätzlich wurden bei allen Birken- und Zitterpappel-Pionierwäldern die Nutzfunktion auf 2 geändert.

3.2

QUALITATIVER AUSGLEICH DES WALDVERLUSTES

Wird eine Ersatzaufforstung mit einem qualitativen Ausgleich oder anderen Maßnahmen kombiniert, so ist für diesen Teil der Kompensation gemäß Kapitel 2.2.2 der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG ein neuer Flächenumfang zu ermitteln, der das Dreifache des noch auszugleichenden Kompensationsumfangs nicht überschreiten soll. Dies ist jedoch nur möglich, sofern diese Flächen nach Qualität und Quantität den walddrechtlichen Anforderungen genügen. Hilfsweise kann die Fläche über eine Wertrelation einer Ersatzaufforstung hergeleitet werden.

Mit der in den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG unter Kap. 2.2.2 genannten „Wertrelation einer Ersatzaufforstung“, über die dieser Flächenbedarf Hilfsweise hergeleitet werden kann, ist eine monetäre Wertrelation gemeint: Dabei werden die kalkulatorischen Kosten für eine Ersatzaufforstung in Relation zu den Kosten für die alternativ geplante Kompensationsmaßnahme gesetzt und daraus der Flächenbedarf hergeleitet. Dies ersetzt sozusagen den Umweg über die Walderhaltungsabgabe, die rechnerisch ähnlich hergeleitet werden würde (Kap. 2.2.4 der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG).

Als naturschutzrechtliche Maßnahmen stünden gemäß Umweltstudie neben dem Prozessschutz in Waldbeständen auch Waldumbau und die Entwicklung einer halboffenen Hutewaldlandschaft (Neue Hute Solling) zur Verfügung.

Maßnahmen-Bezeichnung wurde so gewählt, dass diese fortlaufend zur Maßnahmenbezeichnung der Anlage 12 (Anhang B) der Antragsunterlagen passt.

Um den Flächenumfang für diesen qualitativen Ausgleich zu ermitteln bzw. um festzustellen, ob diese Maßnahmen qualitativ und quantitativ den walddrechtlichen Anforderungen genügen, werden für den Teil, der über die flächengleiche Ersatzaufforstung hinausgeht, die kalkulatorischen Kosten für eine Ersatzaufforstung in Relation zu den Kosten für die alternativ geplanten Kompensationsmaßnahmen (Prozessschutz in Waldbeständen, Waldumbau, Entwicklung einer halboffenen Hutewaldlandschaft – Neue Hute Solling) gesetzt.

Bei dem über die flächengleiche Ersatzaufforstung hinausgehenden Teil der walddrechtlichen Kompensation handelt es sich um ~~177.760~~ 173.660 m².

Die Ersatzgeldberechnung (Ermittlung der Walderhaltungsabgabe) bemisst sich gem. Kap. 2.2.4 der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG „nach den Kosten für den Flächenerwerb auf Grundlage ortsüblicher Ackerlandpreise, den Kosten für eine Ersatzaufforstung sowie den Kosten für die üblicherweise erforderliche Kulturpflege.“ Sie erfolgt ausgehend von der benötigten Kompensationsfläche nach dem Investitionsbedarf. Hier fließen neben den Kosten des Flächenerwerbs, die Kostenpunkte Herstellung und Einrichtungspflege, Planung, Verwaltung sowie Erfolgskontrolle ein.

Bei einer **Ersatzaufforstung** wird, auf Rückfrage bei der NLG, von den Landesforsten gern der Ansatz „Bodenrichtwert + 1,50 € - 2,50 €/m²“ angenommen. Auf Rückfrage bei den NLF, Frau Hoffmeister, einigte man sich auf den Ansatz „Bodenrichtwert + 2,00 €/m²“. Hierbei ist der Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Nutzflächen des Landkreises anzusetzen, in dem der meiste Eingriff durch das Vorhaben stattfindet. Im vorliegenden Fall ist das für die 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar PFV Teilabschnitt C/ Umspannwerk Hardegsen des Landkreises Göttingen – Landesgrenze Niedersachsen/ Hessen. Die zusätzlich durchschnittlich anzusetzenden ca. **2,00 €/m²** stehen für die Kostenpunkte Herstellung und Einrichtungspflege, Planung, Verwaltung sowie Erfolgskontrolle einer Aufforstungsfläche (**Kulturkosten**).

Bodenrichtwerte werden gemäß § 193 (5) BauGB vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte nach den Bestimmungen des BauGB und der IMMOWERTV ermittelt.

Für die Ermittlung der Walderhaltungsabgabe als Maßstab für die Werterelation zwischen Ersatzaufforstung und zusätzlich geplanter walddrechtlicher Kompensationsmaßnahmen werden die aktuell vorliegenden Bodenrichtwerte für Bauland und Flächen der Land- und Forstwirtschaft mit dem Stichtag

31.12.2018 aus dem Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Niedersachsen GAG dem Gutachten zu Grunde gelegt.

~~Die hier angesetzten Bodenrichtwerte wurden zum Stichtag 31.12.2014 ermittelt.~~ Der Bodenrichtwert (§ 196 (1) BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für die Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Der Bodenwert der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird neben der Bodengüte auch von der Größe des Grundstücks beeinflusst. Daher ergeben sich im Landkreis Göttingen aufgrund von sowohl sog. „Bördenstandorten“ (also landwirtschaftlich attraktiven Standorten mit hoher Ackerzahl/hoher Bonität) als auch „Berg-Standorten“ (landwirtschaftlich unattraktive Standorte mit geringer Ackerzahl/geringer Bonität) unterschiedliche Bodenrichtwerte. Im Maximum ~~4,20~~ 4,80 €/m² und einer Ackerzahl von 80 (bei Rosdorf), im Minimum ~~1,00~~ 1,45 €/m² und einer Ackerzahl von ~~50~~ 45 (bei Hann. Münden) (~~GAG 2014~~ GAG 2018). Für die Ermittlung der Walderhaltungsabgabe als Maßstab für die Werterelation zwischen Ersatzaufforstung und zusätzlich geplanter walddrechtlicher Kompensationsmaßnahmen werden im Nachgang die aktuell vorliegenden Bodenrichtwerte für Bauland und Flächen der Land- und Forstwirtschaft mit dem Stichtag 31.12.2018 aus dem Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Niedersachsen GAG dem Gutachten zu Grunde gelegt.

Tendenziell (ausgenommen der „Ausreißer“) bewegen sich die Bodenrichtwerte für landwirtschaftliche Nutzflächen im Landkreis Göttingen zwischen ~~1,20~~ 1,50 €/m² und ~~2,45~~ 4,15 €/m² bei Ackerzahlen zwischen ~~55~~ 50 und ~~65~~ 75 (~~GAG 2014~~ GAG 2018). Dies ergibt für die weitere Berechnung einen angenommenen **Bodenwert** als Entschädigung für die Nutzungsänderung von ca. ~~1,80~~ **2,83 €/m²** bei einer Ackerzahl von ca. ~~60~~ 65.

Unter Hinzunahme der kalkulatorischen Kosten für die Herstellung und Einrichtungspflege, Planung, Verwaltung sowie Erfolgskontrolle einer **Aufforstungsfläche** in Höhe von ca. 2,00 €/m² ergibt sich ein **Kostenansatz** von ca. ~~3,80~~ **4,83 €/m²**.

Dem gegenüber sind nun die kalkulatorischen Kosten für die **alternativ geplanten Kompensationsmaßnahmen** (Prozessschutz in Waldbeständen, Waldumbau und Entwicklung einer halboffenen Hutewaldlandschaft) zu setzen.

Für den über die flächengleiche Ersatzaufforstung hinausgehenden Teil der waldrechtlichen Kompensation (~~177.760~~ 173.660 m²) stehen folgende naturschutzrechtlichen Maßnahmen zur Verfügung, welche auch entsprechend ihrer Qualität und Quantität den waldrechtlichen Anforderungen Genüge tun:

Tabelle 8: Festgesetzte naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahme	Bezeichnung ¹⁵	Flächengröße (m ²)
Prozessschutz in Waldbeständen	K 2	124.400 m ²¹⁶
Waldumbau	K 4	170.000 m ²
Entwicklung einer halboffenen Hutewaldlandschaft – Neue Hute Solling	K 12	10.210 m ²¹⁷
Summe Kompensationsmaßnahmen		304.610 m²
waldrechtlicher Kompensationsbedarf über den flächengleichen Ersatz		177.760 173.660 m ²
Überschuss – waldrechtlicher Kompensationsbedarf über den flächengleichen Ersatz		+126.850 +130.950 m²
Ergebnis – Kompensationsbilanz (waldrechtliche Kompensation über den flächengleichen Ersatz)		

K 2 - Prozessschutz in Waldbeständen

Südlich von Meensen wird in einem etwa 133 Jahre alten Buchenwald auf ca. 12,44 Hektar eine Prozessschutzfläche eingerichtet. Es handelt sich um mesophilen Kalkbuchenwald in der Alterungsphase. Die Gehölzschichtung ist dreiteilig. Als Gehölz dominiert die Rotbuche in der Baum- und Strauchschicht. Hinzu treten vereinzelt Edellaubhölzer wie Berg-Ahorn, selten auch Kirsche,

¹⁵ Bezeichnung gemäß Anlage 12 (Anhang B) der Antragsunterlagen.

¹⁶ Die Gesamtgröße der Maßnahmenfläche beträgt 13,2 Hektar - 12,44 Hektar unterliegen zukünftig dem Prozessschutz; 0,76 Hektar unterliegen der Verkehrssicherungspflicht.

¹⁷ Die Gesamtgröße der Maßnahmenfläche beträgt 43,3 Hektar - anteilig entfallen auf den Planungsabschnitt C des Projektes 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar 1,02 Hektar.

Elsbeere und Linde. Die Fläche lässt aufgrund des Bestockungsgrades, der Vitalität und Kronenentwicklung eine differenzierte Bestandes- und Habitatentwicklung erwarten.

Auf der Maßnahmenfläche unterbleibt zukünftig unter dem Vorzeichen des Prozessschutzes jegliche Form der forstlichen Holznutzung. Es wird unter anderem auch auf die Pflege und weitere Auslese standortheimischer Bäume verzichtet. Dies gilt auch für Waldschutzmaßnahmen gegen Wild. Es wird außerdem auf jegliche Pflanzenschutzmittel- und Düngemittelverwendung sowie auf die Durchführung meliorierender Maßnahmen verzichtet. Die Bestände werden der vom Menschen unbeeinflussten Sukzession überlassen. Es finden keine Pflanzmaßnahmen statt. Verkehrssicherungspflichten an Verkehrswegen erfolgen so baumschonend wie möglich und beschränken sich auf den unmittelbaren Bereich entlang der Hauptforstwege (ca. 0,76 Hektar). Dabei zurückgeschnittene Äste etc. verbleiben als Totholz im Bestand.

Die Maßnahmenfläche wird dauerhaft im Gelände markiert.

Die Gesamtgröße der Maßnahmenfläche beträgt 13,2 Hektar.

K 4 - Waldumbau

In Zusammenarbeit mit den Niedersächsischen Landesforsten und in Abstimmung mit dem Landkreis Göttingen wird ein Maßnahmenkonzept für eine 17 Hektar große zusammenhängende Kompensationsfläche entwickelt. Dieses beinhaltet die Erweiterung des Hüttgrabenmoores sowie einen großflächigen Umbau eines angrenzenden Fichtenbestandes.

Im Hüttgrabenmoor wurde im Rahmen eines Kompensationsflächenpools der Niedersächsischen Landesforsten ein entwässertes und mit Fichten aufgeforstetes Moor (Hüttgrabenmoor) renaturiert. Im Jahr 2011 wurden die Fichten beseitigt. Mit Bagger und in Handarbeit wurden die Entwässerungsgräben verfüllt und angestaut. Seither entwickelt sich die Moorfläche naturnah. Torfmoose, Moorbirken und Pfeifengras breiten sich seither auf der Fläche aus.

Die Renaturierung des vorhandenen Hüttgrabenmoores wird erweitert und gefördert. Durch die Entnahme der standortfremden Fichten in Verbindung mit dem Rückbau von Entwässerungseinrichtungen werden die natürlichen, wassergeprägten Lebensräume gefördert und entwickelt. Durch die Herstellung der natürlichen Standortbedingungen wird das natürliche Moorwachstum gefördert. Als Erstinstanzsetzungsmaßnahmen erfolgt der vollständige Rückbau der Entwässerungssysteme (Gräben und Rinnen). Hierdurch werden

die Retention des Wassers im Gebiet sowie die natürliche Moorbildung gefördert. Die vorhandenen naturfernen Nadelholzbestände (Fichte) werden komplett entnommen.

Ca. 50 Prozent der Flächen bleibt nach erfolgter Erstinstandsetzung dauerhaft der natürlichen Sukzession (Prozessschutz) überlassen. Die Entwicklung von Laubholz-Pionierwäldern mit Weiden, Birken, Aspen, Erlen und Eichen erfolgt dauerhaft ohne Einflussnahme des Menschen.

Auf ca. 40 Prozent der Flächen werden nach Entnahme der Fichten naturnahe Eichen und Eichenmischwälder entwickelt und begründet.

AmphibienGewässer: Im Zuge des Verschlusses der Entwässerungsgräben werden zehn temporäre Stillgewässer mit einer Gesamtfläche (Wasserfläche nach Anlage) von mind. 750 m² als Amphibien-Laichgewässer angelegt. Die Anlage erfolgt auf zuvor durch Entwässerung gestörten, mit Fichten bestandenen Standorten.

K 12 - Entwicklung einer halboffenen Hutewaldlandschaft (Neue Hute Solling)

In Zusammenarbeit mit den Niedersächsischen Landesforsten und in Abstimmung mit dem Landkreis Northeim wird ein Maßnahmenkonzept für eine 43 Hektar große zusammenhängende Kompensationsfläche entwickelt. Dieses beinhaltet einen großflächigen Umbau eines angrenzenden artenarmen Fichtenbestandes hin zu einer artenreichen, halboffenen Hutewaldlandschaft.

Geplant sind u. a. die Entnahme des gesamten Fichtenforstes und Etablierung von 500 Solitärereichen als prägendes Element der Hutewaldlandschaft. Des Weiteren werden vorhandene strukturierende naturnahe Laubholzbaumarten (Birke, Eberesche, Buche, Hainbuche) in das Konzept integriert und es erfolgt eine Entnahme der vorhandenen Fichtennaturverjüngung. Zukünftig soll eine an der historischen Hutewaldnutzung orientierte Beweidung mit Wildpferden und Heckrindern (Rückzüchtung des Auerochsen) etabliert werden. Die Beweidungsintensität wird unter Berücksichtigung des Tierwohls an den Anforderungen des Naturschutzes ausgerichtet.

Die Zielsetzung der Kompensationsmaßnahme wurde als Kompensationsmaßnahmenpool mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim auf Grundlage eines Fachkonzeptes entwickelt. Der Landkreis Northeim hat den Kompensationsmaßnahmenpool (Gesamtfläche 43 ha) mit Schreiben vom 25.06.2014 als Kompensationsmaßnahme (BNatSchG §§ 15 und 16) anerkannt. Projektträger sind die Anstalt Niedersächsische Landesforsten.

Die Gesamtgröße der Maßnahmenfläche beträgt 43,3 Hektar – anteilig entfallen auf den Planungsabschnitt C des Projektes 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar 1,02 Hektar.

Für den kalkulatorischen Ansatz der Kosten für die alternativ geplanten Kompensationsmaßnahmen (Prozessschutz in Waldbeständen, Waldumbau und Entwicklung einer halboffenen Hutewaldlandschaft) sind, in Absprache mit der NLF (Frau Hoffmeister), die jeweiligen Marktwerte/Verkehrswerte anzusetzen.

Der **Marktwert** beläuft sich bei der Maßnahme **K 2 „Prozessschutz in Waldbeständen“** auf ca. **5,60 €/m²**, bei Maßnahme **K 4 „Waldumbau“** auf **5,30 €/m²** und bei der Maßnahme **K 12 „Entwicklung einer halboffenen Hutewaldlandschaft - Neue Hute Solling“** auf **5,00 €/m²** (schriftliche Mitteilung TenneT).

Die Kosten für diese Maßnahmen liegen damit **deutlich** über den oben für eine Ersatzaufforstung abgeleiteten geschätzten Kosten von **3,80 4,83 €/m²**.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Kosten für eine Ersatzaufforstung dem Marktwert für die alternativ geplanten Kompensationsmaßnahmen (Prozessschutz in Waldbeständen, Waldumbau und Entwicklung einer halboffenen Hutewaldlandschaft) entsprechen bzw. die alternativ geplanten Kompensationsmaßnahmen einen Mehrwert erzielen, so dass man von einem qualitativen Verhältnis von mind. 1 : 1 ausgehen kann. Die naturschutzfachlichen Maßnahmen für den über die flächengleiche Ersatzaufforstung hinausgehenden Teil der walddrechtlichen Kompensation genügen demnach nach Qualität und Quantität den walddrechtlichen Anforderungen.

3.3

FAZIT

Entsprechend der oben aufgeführten Kompensationsmaßnahmen (vgl. K3, K9¹⁸ und K10¹⁹) stehen einem flächengleichen Ersatzaufforstungsbedarf in Höhe von 301.675 m² Aufforstungsflächen in Höhe von ~~301.681~~ 303.024 m² entgegen (vgl. Tab. 9). Es ergibt sich ein ~~leichter~~ Überschuss in Höhe von ~~6~~ 1.349 m².

Dem über die flächengleiche Ersatzaufforstung hinausgehenden Teil der waldbrechtlichen Kompensation in Höhe von ~~177.760~~ 173.660 m² (ca. ~~17,8~~ 17 Hektar) stehen andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes in Höhe von 304.610 m² (30,4 Hektar) gegenüber (vgl. K11²⁰), welche auch entsprechend ihrer Qualität und Quantität den waldbrechtlichen Anforderungen Genüge tun, so dass die Kompensation hierdurch vollständig abgedeckt wird. Es ergibt sich sogar eine Überkompensation von ~~126.850~~ 130.950 m² für den über die flächengleiche Ersatzaufforstung hinausgehenden Teil der waldbrechtlichen Kompensation (vgl. Tab. 9).

Der forstrechtliche Eingriff ist demnach vollständig kompensiert (vgl. Tab. 9).

¹⁸ Zusätzlich generiertes Maßnahmenblatt für das Forstfachliche Gutachten zur Darstellung weiterer Aufforstungsflächen zur Kompensation des 1 : 1-Ausgleiches über Ersatzaufforstungen. Die Maßnahmen-Bezeichnung wurde so gewählt, dass diese fortlaufend zur Maßnahmenbezeichnung der Anlage 12 (**Anhang B**) der Antragsunterlagen passt.

¹⁹ Zusätzlich generiertes Maßnahmenblatt für das Forstfachliche Gutachten zur Darstellung weiterer Aufforstungsflächen zur Kompensation des 1 : 1-Ausgleiches über Ersatzaufforstungen. Die Maßnahmen-Bezeichnung wurde so gewählt, dass diese fortlaufend zur Maßnahmenbezeichnung der Anlage 12 (**Anhang B**) der Antragsunterlagen passt.

²⁰ Zusätzlich generiertes Maßnahmenblatt für das Forstfachliche Gutachten zur zusammenfassenden Darstellung der Kompensation des über die flächengleiche Ersatzaufforstung hinausgehenden Teil der waldbrechtlichen Kompensation. Die Maßnahmen-Bezeichnung wurde so gewählt, dass diese fortlaufend zur Maßnahmenbezeichnung der Anlage 12 (**Anhang B**) der Antragsunterlagen passt.

Tabelle 9: Übersicht forstrechtlicher Kompensationsbedarf vs. Kompensation

forstrechtlicher Kompensationsbedarf		Flächengröße (m ²)
flächengleicher Ersatzaufforstungsbedarf		301.675 m ²
Kompensationsmaßnahme	Bezeichnung ²¹	Flächengröße (m ²)
Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes	K 3	19.332 m ²
Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes	K 9	256.658 m ²
Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes	K 10	25.691 27.034 m ²
Summe Kompensationsmaßnahmen		301.681 303.024 m²
Überschuss – flächengleicher Ersatzaufforstungsbedarf		+6 +1.349 m²
Ergebnis - Kompensationsbilanz (flächengleiche Ersatzaufforstung)		
waldrechtlicher Kompensationsbedarf über den flächengleichen Ersatz hinaus		177.760 173.660 m ²
Kompensationsmaßnahme	Bezeichnung ²²	Flächengröße (m ²)
Prozessschutz in Waldbeständen	K 2	124.400 m ²²³
Waldumbau	K 4	170.000 m ²
Entwicklung einer halboffenen Hutewaldlandschaft – Neue Hute Solling	K 12	10.210 m ²²⁴
Summe Kompensationsmaßnahmen		304.610 m²
Überschuss – waldrechtlicher Kompensationsbedarf über den flächengleichen Ersatz		+130.950 +130.950 m²
Ergebnis - Kompensationsbilanz (waldrechtliche Kompensationsbedarf über den flächengleichen Ersatz)		

²¹ K3: Bezeichnung gemäß Anlage 12 (Anhang B) der Antragsunterlagen; K9 & K10: Zusätzlich generierte Maßnahmenblätter für das Forstfachliche Gutachten zur Darstellung weiterer Aufforstungsflächen zur Kompensation des 1 : 1-Ausgleiches über Ersatzaufforstungen. Die Maßnahmen-Bezeichnung wurde so gewählt, dass diese fortlaufend zur Maßnahmenbezeichnung der Anlage 12 (Anhang B) der Antragsunterlagen passt.

²² Bezeichnung gemäß Anlage 12 (Anhang B) der Antragsunterlagen. Im Annex 7 zusammengefasst als Maßnahmenblatt K11.

²³ Die Gesamtgröße der Maßnahmenfläche beträgt 13,2 Hektar - 12,44 Hektar unterliegen zukünftig dem Prozessschutz; 0,76 Hektar unterliegen der Verkehrssicherungspflicht.

²⁴ Die Gesamtgröße der Maßnahmenfläche beträgt 43,3 Hektar - anteilig entfallen auf den Planungsabschnitt C des Projektes 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar 1,02 Hektar.

Gesetze und Verordnungen

BAUGB	Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
ENLAG	EnLAG: Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz) vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist.
IMMOWERTV	ImmoWertV: Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639).
ML NIEDERSACHSEN 2016	Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2016): Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 05.11.2016 - 406-64002-136 -VORIS 79100).
NAGBNATSCHG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104).
NWALDLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002 S. 112), geändert durch Art. 16 des Gesetzes v. 12.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 31/2003 S. 446), des Gesetzes v. 16.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 42/2004 S. 616), durch Art. 5 des Gesetzes v. 10.11.2005 (Nds. GVBl. Nr. 23/2005 S. 334), Gesetz vom 26.3.2009 (Nds. GVBl. Nr. 7/2009 S. 112), Art. 16 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds. GVBl. Nr. 24/2011 S. 353), Art. 4 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. Nr. 27/2014 S. 475) und Art. 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97).

Fachliteratur

- BREUER 1991 **Breuer, W. (1991):** 10 Jahre Eingriffsregelung in Niedersachsen. - Inform, d. Naturschutz Nieder-sachs. 11 (4): 43-59.
- GAG 2014 **GAG – Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen (2014):** Auszug aus der Bodenrichtwertekarte Landwirtschaft auf der Grundlage der aktuellen amtlichen Geobasisdaten, Stichtag 31.12.2014, Download unter: http://www.gag.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=25907&article_id=88091&psmand=39. zur Verfügung gestellt bekommen von der NLG.
- GAG 2018 **GAG - Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen (2018):** Auszug aus der Bodenrichtwertekarte Landwirtschaft auf der Grundlage der aktuellen amtlichen Geobasisdaten, Stichtag 31.12.2018, Download unter: http://www.gag.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=25907&article_id=88091&psmand=39. zur Verfügung gestellt bekommen von der NLG.
- GÖDDE, DIESING & WITTIG 1985 **Gödde, M., Diesing, D., Wittig, R. (1985):** Verbreitung ausgewählter Wald- und Ruderalpflanzen in Münster. - Natur u. Heimat 45 (3): 85-103.
- KAULE 1991 **Kaule, G. (1991):** Arten- und Biotopschutz. - 2. Aufl. Ulmer, Stuttgart. 519 S.
- LANGER 2014 **Langer, A. (2014):** Forstfachliches Gutachten zur Herleitung des Kompensationsbedarfs gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG durch Beanspruchung von Wald im Zuge des Bauvorhabens des Teilabschnitts C der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wahle - Mecklar, erarbeitet im Auftrag der Tennet TSO GmbH. Stand 14.05.2014. Northeim.
- ML NIEDERSACHSEN 2003 **Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (2003):** Waldfunktionenkarte Niedersachsen. Bearbeitung: Nds. Forstplanungsamt in Wolfenbüttel. RdErl. d. ML v. 10.11.2003 - 403-22400-33 - VORIS 79100 - (Nds. MBl. S. 764).
- NLF 2011 **NLF – Niedersächsische Landesforsten (2011):** Das LÖWE-Programm – 20 Jahre langfristige ökologische Waldentwicklung. Stand Juni 2011. Braunschweig.
- PETERKEN 1993 **Peterken, G. F. (1993):** Woodland conservation and management. - 2nd. ed. Chapman & Hall, London. 374 S.

RIECKEN 1992

Riecken, U. (1992): Grenzen der Machbarkeit von „Natur aus zweiter Hand“. - Natur und Landschaft 67 (11): 527-535.

ZACHARIAS 1994

Zacharias, D. (1994): Bindung von Gefäßpflanzen an Wälder alter Waldstandorte im nördlichen Harzvorland Niedersachsens – ein Beispiel für die Bedeutung des Alters von Biotopen für den Pflanzenartenschutz. – NNA-Bericht 3/94, S. 76-88.

ANNEX

Annex 1	Berechnung der Waldwertigkeiten
Annex 2	Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG
Annex 3	Waldaufnahmebeleg
Annex 4	Legende zum Waldaufnahmebeleg
Annex 5	Maßnahmenblatt K9 - Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes – Flächenpool Landkreis Oldenburg/Cloppenburg
Annex 6	Maßnahmenblatt K10 - Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes – Flächenpool Landkreis Ammerland
Annex 7	Maßnahmenblatt K11 - Waldbauliche Maßnahmen zum Ausgleich des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs
Annex 8	Karten

Annex 8.1: Detailkarte Blatt 1-31 „Darstellung der betroffenen Waldflächen; differenziert in dauerhafte/ befristete Waldumwandlung“; Maßstab 1 : 2.000.

Annex 8.2: Legende zu Detailkarte Blatt 1-31 „Darstellung der betroffenen Waldflächen; differenziert in dauerhafte/ befristete Waldumwandlung“.

Annex 8.3: Übersicht zu Detailkarte Blatt 1-31 „Darstellung der betroffenen Waldflächen; differenziert in dauerhafte/ befristete Waldumwandlung“; Maßstab 1 : 60.000.

ANNEX 1

Berechnung der Waldwertigkeiten

Annex 1

Berechnung der Waldwertigkeiten

Kartierungs-ID Forst	Biotoptyp	Vorhaben	Waldwert	dauerhafte Waldumwandlung	Wertigkeitsstufen			Mittelwert 4	Kompensations-faktor 5	Fläche [m²] 6	Zusatz	Kompensations-fläche [m²] 7	Mittelwert 4	Kompensations-faktor 5	Fläche [m²] 6	Kompensations-fläche [m²] 7	
					Nutzfunktion 1	Schutzfunktion 2	Erholungsfunktion 3										
1	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	SST neu (Überspannung 8m)	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	3.408	4.885				0	
1	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	AF Neubau im SST neu (Überspannung 8m)	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	545	781				0	
2	1.22.3	Lärchenforst	SST neu (Überspannung 8m)	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	1.620	2.322				0	
2	1.22.3	Lärchenforst	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	3	2	2			9	0				0	
2	1.22.3	Lärchenforst	AF Neubau im SST neu (Überspannung 8m)	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	323	463				0	
2	1.22.3	Lärchenforst	AF Neubau im SST neu (Überspannung 8m)	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	658	943				0	
3	1.22.6	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	529	758				0	
4	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	6.096	8.738	9.571			0	
5	1.22.1	Fichtenforst	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	1.506	2.159				0	
6	1.7.4	Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	2.908	4.168	4.556			0	
7	1.22.1	Fichtenforst	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	496	711				0	
7	1.7.4	Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	1.117	1.601	1.758			0	
8	1.22.6	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	0	0				0	
10	1.22.6	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	569	816				0	
11	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	414	593				0	
12	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	280	401				0	
14	1.20.7	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswäld	Provisorium Freileitung außerhalb SST neu	ja	nein	3	2	2			559	0				0	
15	1.7.4	Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	1.009	1.446				0	
16	1.22.1	Fichtenforst	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	656	940				0	
21	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	333	477				0	
27	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	SST neu	ja	ja	3	3	2	2,67	1,57	901	1.412				0	
28	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	39	56				0	
29	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	SST neu	ja	ja	3	3	2	3,00	1,70	240	408				0	
31	1.22.6	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2	5,772		5.772	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70	1.201	2.042
31	1.22.6	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	AF Neubau im SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2	1.430		1.430	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70	0	0
35	1.21.2	Hybridpappelforst	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	3	2	2	221		221	0				0	
62	1.6.6	Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2	9,087		9,087	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70	0	0
77	1.22.1	Fichtenforst	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	5.412	7.757				0	
77	1.22.1	Fichtenforst	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	3	2	2	0		0	0				0	
79	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	8.816	12.636	11.461			0	0
87	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2	1,683		1,683	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70	601	1.022
87	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	13	22				0	
87	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	3	4	2	55		55	historisch alter Waldstandort	0			0	0
87	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	AF Neubau im SST neu	ja	ja	3	4	2	425		425	historisch alter Waldstandort	0			723	0
87	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	AF Neubau im SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2	128		128	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70	0	0
90	1.6.6	Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2	2,043		2,043	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70	0	0
90	1.6.6	Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald	Zuwegung außerhalb SST (Mast C082)	ja	nein	3	4	2	309		309	historisch alter Waldstandort	0			0	0
92	1.22.3	Lärchenforst	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2	2.334		2.334	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70	1.201	2.042
92	1.22.3	Lärchenforst	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	3	4	2	1.631		1.631	historisch alter Waldstandort	0			0	0
92	1.22.3	Lärchenforst	AF Neubau im SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2	2.510		2.510	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70	0	0
92	1.22.3	Lärchenforst	Zuwegung außerhalb SST (Mast C083)	ja	nein	3	4	2	368		368	historisch alter Waldstandort	0			0	0
95	1.22.3	Lärchenforst	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2	526		526	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70	0	0
96	1.22.6	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2	3.813		3.813	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70	0	0
96	1.22.6	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	Zuwegung außerhalb SST (Gewährleistung Zufahrt Mast C084)	ja	ja	3	4	2	135		135	historisch alter Waldstandort	0			230	0
99	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	SST neu	ja	ja	2	2	1	1,67	1,17	2	2				0	0
124	1.7.5	Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte	SST neu	ja	ja	2	4	2	2,67	1,57	360	564				0	0
129	1.22.3	Lärchenforst	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	37	63				0	0
132	1.3.1	Mesophiler Kalkbuchenwald	AF Neubau/Rückbau außerhalb SST	ja	nein	3	4	2	19		19	historisch alter Waldstandort	0			0	0
134	1.3.1	Mesophiler Kalkbuchenwald	AF Neubau/Rückbau außerhalb SST	ja	nein	3	4	2	146		146	historisch alter Waldstandort	0			0	0
137	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	27	46				0	0
138	1.3.1	Mesophiler Kalkbuchenwald	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	1	2				0	0
147	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	SST neu	ja	ja	2	2	3	2,33	1,43	1.326	1.901				0	0
149	1.22.1	Fichtenforst	SST neu	ja	ja	2	4	2	2,67	1,57	4.534	7.103				0	0
149	1.22.1	Fichtenforst	AF Neubau im SST neu	ja	ja	2	4	2	1.624		1.624	historisch alter Waldstandort	0			2.544	0
152	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	SST neu	ja	ja	2	4	2	2,67	1,57	0	0				0	0
153	1.22.1	Fichtenforst	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	8.922	15.167				0	0
153	1.22.1	Fichtenforst	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	3	4	2	414		414	historisch alter Waldstandort	0			0	0
153	1.22.1	Fichtenforst	AF Neubau im SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	2	3				0	0
157	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	Provisorium Schutzgerüst außerhalb SST neu	ja	nein	3	2	2	646		646	0				0	0
157	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	Provisorium Schutzgerüst im SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	453	649	589			0	0
164	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	SST neu	ja	ja	3	3	3	3,00	1,70	1.793	3.048	2.809			0	0
165	1.22.1	Fichtenforst	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	1.806	2.589				0	0
170	1.22.3	Lärchenforst	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	1.884	3.203				0	0
170	1.22.3	Lärchenforst	AF Neubau im SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	459	780				0	0
173	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	SST neu	ja	ja	3	4	3	3,33	1,80	3.234	5.821				0	0
173	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	AF Neubau im SST neu	ja	ja	3	4	3	3,33	1,80	1.009	1.816				0	0
174	1.22.1	Fichtenforst	SST neu	ja	ja	3	4	3	3,33	1,80	2.241	4.034				0	0
175	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	SST neu	ja	ja	3	4	3	3,33	1,80	2.205	3.969				0	0
175	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	AF Neubau im SST neu	ja	ja	3	4	3	3,33	1,80	62	112				0	0
177	1.22.1	Fichtenforst	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	724	1.038				0	0
177	1.22.1	Fichtenforst	AF Neubau im SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	2.044	2.930				0	0
179	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	680	975				0	0
180	1.22.1	Fichtenforst	SST neu	ja	ja	2	4	2	2,67	1,57	1.097	1.719				0	0
181	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	SST neu	ja	ja	2	4	2	2,67	1,57	4.436	6.950				0	0
182	1.22.2	Kiefernforst	SST neu	ja	ja	2	3	4	3,00	1,70	252	428				0	0
195	1.3.1	Mesophiler Kalkbuchenwald	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	136	231				0	0
198	1.20.2	Ahorn- und Eschen-Pionierwald	AF Kabel außerhalb Erdkabel-SST neu	ja	nein	2	2	2	142		142	0				0	0
198	1.20.2	Ahorn- und Eschen-Pionierwald	AF Kabel im Erdkabel-SST neu	ja	ja	2	2	2	2,00	1,30	2.646	3.440				0	0
201	1.6.6	Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald	SST neu	ja	ja	2	4	2	3,00	1,70	8.118	13.801				0	0
202	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	142	241				0	0
205	1.22.1	Fichtenforst	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	34	58				0	0
205	1.22.1	Fichtenforst	AF Neubau im SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	293	498				0	0
206	1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	813	1.165				0	0
206	1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	3	2	2	466		466	0				0	0
206	1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	AF Neubau im SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	1.689	2.421				0	0
206	1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	Zuwegung außerhalb SST (Mast C091)	ja	nein	3	2	2	56		56	0				0	0
207	1.21.2	Hybridpappelforst	SST neu	ja	ja	2	2	2	2,33	1,43	1.250	1.792				0	0
208	1.22.3	Lärchenforst	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	4.409	7.495				0	0
209	1.5.3	Bodensaur															

225	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	5	historisch alter Waldstandort	9					
226	1.25.2	Waldlichtungsflur basenärmer Standorte	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	1.638	historisch alter Waldstandort	2.785					
226	1.25.2	Waldlichtungsflur basenärmer Standorte	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	3	4	2			263	historisch alter Waldstandort	0					
226	1.25.2	Waldlichtungsflur basenärmer Standorte	AF Neubau im SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	1.648	historisch alter Waldstandort	2.802					
227	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	68	historisch alter Waldstandort	116					
227	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	3	4	2			120	historisch alter Waldstandort	0					
227	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	AF Neubau im SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	390	historisch alter Waldstandort	663					
229	1.22.1	Fichtenforst	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	372	historisch alter Waldstandort	632					
230	1.25.2	Waldlichtungsflur basenärmer Standorte	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	130	historisch alter Waldstandort	221					
233	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	SST neu	ja	ja	2	4	2	3,00 2,67	1,70 1,57	14.255	historisch alter Waldstandort	24.234 22.333					
233	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	Provisorium Schutzgerüst im SST neu	ja	ja	2	4	2	3,00 2,67	1,70 1,57	1.503	historisch alter Waldstandort	2.555 2.355					
239	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	SST neu	ja	ja	1	2	1	1,33	1,03	0		0					
244	1.25.2	Waldlichtungsflur basenärmer Standorte	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2			2	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70			
244	1.25.2	Waldlichtungsflur basenärmer Standorte	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	3	4	2			3	historisch alter Waldstandort	0					
244	1.25.2	Waldlichtungsflur basenärmer Standorte	Zuwegung außerhalb SST (Mast C083)	ja	nein	3	4	2			121	historisch alter Waldstandort	0					
248	1.22.6	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	11.565	historisch alter Waldstandort	19.661					
248	1.22.6	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	AF Neubau im SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	464	historisch alter Waldstandort	789					
255	1.25.2	Waldlichtungsflur basenärmer Standorte	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	687	historisch alter Waldstandort	1.168					
255	1.25.2	Waldlichtungsflur basenärmer Standorte	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	3	4	2			3	historisch alter Waldstandort	0					
255	1.25.2	Waldlichtungsflur basenärmer Standorte	AF Neubau im SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	2.612	historisch alter Waldstandort	4.440					
255	1.25.2	Waldlichtungsflur basenärmer Standorte	Zuwegung außerhalb SST (Mast C088)	ja	nein	3	4	2			67	historisch alter Waldstandort	0					
267	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	SST neu	ja	ja	2	2	1	1,67	1,17	30		35					
267	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	2	2	1			1		0					
267	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	AF Neubau im SST neu	ja	ja	2	2	1			359	historisch alter Waldstandort	0					
276	1.22.6	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	3	4	2			1		0					
280	1.25.2	Waldlichtungsflur basenärmer Standorte	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2			1.740	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70			
280	1.25.2	Waldlichtungsflur basenärmer Standorte	AF Neubau im SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2			600	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70			
285	1.25.1	Waldlichtungsflur basenreicher Standorte	SST neu	ja	ja	2	4	1	2,33	1,43	25	historisch alter Waldstandort	36					
286	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	SST neu	ja	ja	2	4	1	2,33	1,43	153	historisch alter Waldstandort	219					
292	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	2	4	2			374	historisch alter Waldstandort	0	3,00 2,67	1,70 1,57			#WERT!
292	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	SST neu	ja	ja	2	4	2	3,00 2,67	1,70 1,57	435	historisch alter Waldstandort	740 682					
292	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	Provisorium Schutzgerüst außerhalb SST neu	ja	nein	2	4	2			5	historisch alter Waldstandort	0					
292	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	Provisorium Schutzgerüst im SST neu	ja	ja	2	4	2	3,00 2,67	1,70 1,57	1.728	historisch alter Waldstandort	2.938 2.707					
292	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	2	4	2			255	historisch alter Waldstandort	0					
292	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	AF Neubau im SST neu	ja	ja	2	4	2	3,00 2,67	1,70 1,57	2.149	historisch alter Waldstandort	3.653 3.367					
292	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	AF Neubau im SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	2	4	2			332	historisch alter Waldstandort	0	3,00 2,67	1,70 1,57			#WERT!
293	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	SST neu	ja	ja	2	4	2	3,00 2,67	1,70 1,57	221	historisch alter Waldstandort	276 346					
293	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	AF Neubau im SST neu	ja	ja	2	4	2	3,00 2,67	1,70 1,57	52	historisch alter Waldstandort	88 81					
294	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	4.443		6.368					
295	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	SST neu	ja	ja	2	4	3	3,00	1,70 1,20	433	historisch alter Waldstandort	729 520					
300	1.22.4	Douglasienforst	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	816	historisch alter Waldstandort	1.387					
302	1.22.6	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	3.524	historisch alter Waldstandort	5.991					
302	1.22.6	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	AF Neubau im SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	136	historisch alter Waldstandort	231					
306	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	1.011	historisch alter Waldstandort	1.719					
306	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	AF Neubau im SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	1.358	historisch alter Waldstandort	2.309					
306	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	Zuwegung außerhalb SST (Mast C087)	ja	nein	3	4	2			328	historisch alter Waldstandort	0					
307	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	SST neu	ja	ja	2	4	2	3,00 2,67	1,70 1,57	4.709	historisch alter Waldstandort	8.005 7.377					
307	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	2	4	2			360	historisch alter Waldstandort	0					
307	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	AF Neubau im SST neu	ja	ja	2	4	2	3,00 2,67	1,70 1,57	69	historisch alter Waldstandort	117 108					
308	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	14.925	historisch alter Waldstandort	25.373					
308	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	AF Neubau im SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	2.780	historisch alter Waldstandort	4.726					
391	1.22.1	Fichtenforst	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	305	historisch alter Waldstandort	519					
391	1.22.1	Fichtenforst	AF Neubau im SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	744	historisch alter Waldstandort	1.265					
392	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	2.239	historisch alter Waldstandort	3.806					
392	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	3	4	2			38	historisch alter Waldstandort	0					
392	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	AF Neubau im SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	80	historisch alter Waldstandort	136					
393	1.23.1	Laubwald-Jungbestand (WJL)	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	3	2	2			600		0					
393	1.23.1	Laubwald-Jungbestand (WJL)	Zuwegung außerhalb SST (Mast C102)	ja	nein	3	2	2			109		0					
394	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	SST neu	ja	ja	2	2	2	2,00	1,30	4.783		6.218					
394	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	AF Neubau im SST neu	ja	ja	2	2	2	2,00	1,30	1.321		1.717					
394	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	Zuwegung außerhalb SST (Mast C102)	ja	nein	2	2	2			48		0					
398	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	SST neu	ja	ja	2	4	1	2,33	1,43	251	historisch alter Waldstandort	360					
399	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	2	4	1			410	historisch alter Waldstandort	0					
400	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	3	4	2			16	historisch alter Waldstandort	0					
404	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	SST neu	ja	ja	2	2	1	1,67	1,17	1		1					
428	1.22.3	Lärchenforst	SST neu	ja	ja	2	4	2	2,67	1,57	1.188	historisch alter Waldstandort	1.861					
428	1.22.3	Lärchenforst	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	2	4	2			340	historisch alter Waldstandort	0					
429	1.22.1	Fichtenforst	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	3	4	2			83	historisch alter Waldstandort	0					
430	1.22.3	Lärchenforst	SST neu	ja	ja	2	4	2	2,67	1,57	1.468	historisch alter Waldstandort	2.300					
430	1.22.3	Lärchenforst	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	2	4	2			59	historisch alter Waldstandort	0					
430	1.22.3	Lärchenforst	Zuwegung außerhalb SST (Mast C089)	ja	nein	2	4	2			99	historisch alter Waldstandort	0					
431	1.25.2	Waldlichtungsflur basenärmer Standorte	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	239	historisch alter Waldstandort	406					
431	1.25.2	Waldlichtungsflur basenärmer Standorte	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	3	4	2			119	historisch alter Waldstandort	0					
432	1.25.2	Waldlichtungsflur basenärmer Standorte	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70	423	historisch alter Waldstandort	719					
432	1.25.2	Waldlichtungsflur basenärmer Standorte	Zuwegung außerhalb SST (Mast C089)	ja	nein	3	4	2			45	historisch alter Waldstandort	0					
433	1.22.3	Lärchenforst	SST neu	ja	ja	2	4	2	2,67	1,57	317	historisch alter Waldstandort	497					
433	1.22.3	Lärchenforst	Zuwegung außerhalb SST (Mast C089)	ja	nein	2	4	2			26	historisch alter Waldstandort	0					
434	1.25.2	Waldlichtungsflur basenärmer Standorte	SST neu	ja	ja	2	4	2	2,67	1,57	187	historisch alter Waldstandort	293					
435	1.25.2	Waldlichtungsflur basenärmer Standorte	SST neu	ja	ja	2	4	2	2,67	1,57	200	historisch alter Waldstandort	313					
435	1.25.2	Waldlichtungsflur basenärmer Standorte	AF Neubau im SST neu	ja	ja	2	4	2	2,67	1,57	345	historisch alter Waldstandort	541					
436	1.21.3	Roteichenforst	SST neu	ja	ja	2	4	2	2,67	1,57	202	historisch alter Waldstandort	316					
436	1.21.3	Roteichenforst	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	2	4	2			13	historisch alter Waldstandort	0					
436	1.21.3	Roteichenforst	AF Neubau im SST neu	ja	ja	2	4	2	2,67	1,57	920	historisch alter Waldstandort	1.441					
436	1.21.3	Roteichenforst	Zuwegung außerhalb SST (Mast C089)	ja	nein	2	4	2			27	historisch alter Waldstandort	0					
437	1.25.2	Waldlichtungsflur basenärmer Standorte	SST neu	ja	ja	2	4	2	2,67	1,57	94	historisch alter Waldstandort	147					
437	1.25.2	Waldlichtungsflur basenärmer Standorte	AF Neubau im SST neu	ja	ja	2	4	2	2,67	1,57	224	historisch alter Waldstandort	508					
437	1.25.2	Waldlichtungsflur basenärmer Standorte	Zuwegung außerhalb SST (Mast C089)	ja	nein	2	4	2			27							

452	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	AF Rückbau außerhalb SST	ja	nein	3	2	1				53	historisch alter Waldstandort	0				
454	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	AF Rückbau außerhalb SST	ja	nein	3	2	2				97	historisch alter Waldstandort	0				
455	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	4	3	2				7.075		0	3,00	1,70		
455	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	Provisorium Schutzgerüst im SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	4	3	2				818		0	3,00	1,70		
456	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2				158	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70		
456	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	Provisorium Schutzgerüst im SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2				1.629	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70		
457	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	2	4	2				71	historisch alter Waldstandort	0	2,67	1,57		
457	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	Provisorium Schutzgerüst im SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	2	4	2				750	historisch alter Waldstandort	0	2,67	1,57		
458	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2				8.667	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70		
458	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	Provisorium Schutzgerüst im SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2				1.521	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70		
459	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	2	4	2				125	historisch alter Waldstandort	0	2,67	1,57		
459	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	Provisorium Schutzgerüst außerhalb SST neu	ja	nein	2	4	2				0	historisch alter Waldstandort	0				
459	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	Provisorium Schutzgerüst im SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	2	4	2				825	historisch alter Waldstandort	0	2,67	1,57		
460	1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	Provisorium Schutzgerüst außerhalb SST neu	ja	nein	2	2	2				274		0				
460	1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	Provisorium Schutzgerüst im SST neu	ja	ja	2	2	2	2,00	1,30		425		553				
463	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70		2	historisch alter Waldstandort	0				
465	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	4,43	1,30	14		29	18		
466	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43		3,20		4				
466	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	AF Neubau im SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43		13		19				
475	1.20.4	Weiden-Pionierwald	SST neu	ja	ja	2	2	2	2,00	1,30		813		1.135				
481	1.25.1	Waldlichtungsflur basenreicher Standorte	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70		243	historisch alter Waldstandort	0				
482	1.22.3	Lärchenforst	SST neu	ja	ja	3	2	2	3,00	1,70		132	historisch alter Waldstandort	0				
483	1.25.1	Waldlichtungsflur basenreicher Standorte	SST neu	ja	ja	4	4	3	3,33	1,80		114	historisch alter Waldstandort	0				
484	1.3.2	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügelland:	SST neu	ja	ja	3	4	3	3,33	1,80		413	historisch alter Waldstandort	0				
484	1.3.2	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügelland:	AF Neubau im SST neu	ja	ja	3	4	3	3,33	1,80		1.690	historisch alter Waldstandort	0				
487	1.22.1	Fichtenforst	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70		204	historisch alter Waldstandort	0				
487	1.22.1	Fichtenforst	AF Neubau im SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70		1.056	historisch alter Waldstandort	0				
488	1.6.6	Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43		24		34				
489	1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	SST neu	ja	ja	2	4	2	2,67	1,57		660	historisch alter Waldstandort	0	1,034			
491	1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43		336		482				
492	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43		1.097		1.572				
493	1.22.3	Lärchenforst	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70		729	historisch alter Waldstandort	0	1.239			
494	1.22.3	Lärchenforst	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70		503	historisch alter Waldstandort	0	855			
495	1.22.3	Lärchenforst	SST neu	ja	ja	2	4	2	2,67	1,57		648	historisch alter Waldstandort	0	1.015			
496	1.21.3	Roteichenforst	SST neu	ja	ja	2	4	2	2,67	1,57		629	historisch alter Waldstandort	0	985			
496	1.21.3	Roteichenforst	Zuwegung außerhalb SST (Mast C089)	ja	nein	2	4	2				97	historisch alter Waldstandort	0				
497	1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	SST neu	ja	ja	2	4	2	2,67	1,57		169	historisch alter Waldstandort	0	265			
497	1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	Zuwegung außerhalb SST (Mast C089)	ja	nein	2	4	2				18	historisch alter Waldstandort	0				
498	1.21.3	Roteichenforst	SST neu	ja	ja	2	4	2	2,67	1,57		698	historisch alter Waldstandort	0	1.094			
498	1.21.3	Roteichenforst	Zuwegung außerhalb SST (Mast C089)	ja	nein	2	4	2				27	historisch alter Waldstandort	0				
499	1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70		250	historisch alter Waldstandort	0	425			
500	1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70		3.492	historisch alter Waldstandort	0	5.936			
501	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügelland:	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70		24	historisch alter Waldstandort	0	41			
503	1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2				1.156	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70		
505	1.22.3	Lärchenforst	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	3	4	2				0	historisch alter Waldstandort	0				
506	1.22.1	Fichtenforst	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2				8.273	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70		
506	1.22.1	Fichtenforst	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	3	4	2				238	historisch alter Waldstandort	0				
507	1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2				1.346	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70		
508	1.22.3	Lärchenforst	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	3	2				107		0	2,67	1,57		
509	1.3.2	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügelland:	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2				206	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70		
511	1.22.1	Fichtenforst	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2				7.548	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70		
513	1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	AF Neubau außerhalb SST	ja	nein	3	4	2				3	historisch alter Waldstandort	0				
515	1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2				516	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70		
516	1.22.6	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2				1.272	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70		
517	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügelland:	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2				878	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70		
517	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügelland:	Provisorium Schutzgerüst im SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2				133	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70		
518	1.6.6	Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2				6.928	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70		
518	1.6.6	Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald	Provisorium Schutzgerüst im SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2				1.158	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70		
519	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	3				860	historisch alter Waldstandort	0	3,33	1,80		
520	1.22.2	Kiefernforst	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43		135		135				
521	1.22.1	Fichtenforst	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43		2.608		3.738				
522	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43		522		748				
523	1.22.6	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	SST neu	ja	ja	3	3	2	2,67	1,57		5.981		9.370				
523	1.22.6	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	AF Neubau im SST neu	ja	ja	3	3	2	2,67	1,57		504		790				
524	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43	4,43	1,30	451		646	586		
600	1.20.4	Weiden-Pionierwald	AF Neubau im SST neu	ja	ja	1	2	2	1,67	1,17		307		358				
600	1.20.4	Weiden-Pionierwald	SST neu	ja	ja	1	2	2	1,67	1,17		1.216		1.419				
602	1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	SST neu (Überspannung 35m) (abzgl. dauerhafte Zuwegung Mast C084)	ja	ja/nein	3	4	2				1.049	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70		
602	1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	Zuwegung innerhalb SST (Überspannung 35m) (Gewährleistung Zufahrt Mast C084)	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70		266	historisch alter Waldstandort	0	452			
602	1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	Zuwegung außerhalb SST (Gewährleistung Zufahrt Mast C084)	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70		76	historisch alter Waldstandort	0	129			
603	1.5.3	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügelland:	SST neu	ja	ja	3	4	2	3,00	1,70		7	historisch alter Waldstandort	0	12			
605	1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43		0		0				
606	1.22.6	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten	Provisorium Baueinsatzkabel außerhalb SST	ja	nein	3	2	2				21		0				
607	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	Provisorium Baueinsatzkabel außerhalb SST	ja	nein	2	4	1				14		0				
608	1.21.1	Laubforst aus einheimischen Arten	Provisorium Baueinsatzkabel außerhalb SST	ja	nein	2	4	1				10		0				
610	1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	Provisorium Baueinsatzkabel außerhalb SST	ja	nein	2	4	1				10		0				
611	1.20.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	AF Rückbau außerhalb SST	ja	nein	3	2	2				87		0				
612	1.6.6	Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald	AF Rückbau außerhalb SST	ja	nein	3	2	2				34		0				
700	13.1.11	Weg	SST neu (Überspannung 35m)	ja	ja/nein	3	4	2				223	historisch alter Waldstandort	0	3,00	1,70		
701	2.10.2	Strauch-Baumhecke	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43		1.245		1.785				
702	2.16.3	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestanc	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43		756		1.084				
703	2.16.3	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestanc	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43		416		596				
704	2.16.3	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestanc	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43		433		621				
705	13.1.11	Weg	SST neu	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43		268		384				
706	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	SST neu (Überspannung 8m)	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43		1.072		1.537				
706	10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	AF Neubau im SST neu (Überspannung 8m)	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43		45		65				
707	2.10.1	Strauchhecke	SST neu (Überspannung 8m)	ja	ja	3	2	2	2,33	1,43		28		40				
707	2.																	

ANNEX 2

Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG

Nds. MBL Nr. 43/2016

zuchttiere, die den Betrieb spätestens nach 6 Wochen wieder verlassen) oder in Mastbetriebe eingestallte Putenküken, die einen betriebsbedingten Überhang der bislang gemeldeten Anzahl der Puten verursachen, der innerhalb von 5 Wochen wieder abgebaut wird.

Gänse:

Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

Enten:

Enten, die der Fleischerzeugung dienen.

Sonstiges Geflügel:

Geflügel, das nicht unter Buchstabe A–G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner sowie die Großterntiere des Geflügels nach A – G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient.

Elterntiere:

Lagerreifes weibliches Geflügel nach A–G, das zur Erzeugung von Bruteiern zwecks Vermehrung von Geflügel nach A–G dient, sowie das zu diesem Zweck und in räumlicher Einheit gehaltene, gleichartige männliche Geflügel.

Brütereien:

Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A–I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2017 kein Beitrag erhoben.

(2) Der Mindestbeitrag für jede Beitragspflichtige und jeden Beitragspflichtigen beträgt 10,00 €. Abweichend von Satz 1 beträgt der Mindestbeitrag für jede Schafhalterin und für jeden Schafhalter sowie für jede Ziegenhalterin und für jeden Ziegenhalter 20,00 €.

(3) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 40 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse zu zahlen. Der Mindestbeitrag für jede Viehhändlerin und jeden Viehhändler beträgt 50,00 €.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 (Bestandszahl mit Stichtag 3. 1. 2017) und Abs. 7 werden am 15. 3. 2017 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b, Abs. 4 Satz 2 (Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung) und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtige und Beitragspflichtiger sind die Tierbesitzerin bzw. der Tierbesitzer oder die Viehhändlerin bzw. der Viehhändler.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen der Tierbesitzerin und des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft.

Hannover, 27. 10. 2016

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Hinweis:

- I. Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt sinngemäß nach § 18 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. 5. 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. 7. 2016 (BGBl. I S. 1666), wenn schuldhaft

- fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,

- die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

- II. Viehhändlerinnen und Viehhändler sind nach der Rechtsprechung des Nds. OVG Viehhandelsunternehmen nach § 12 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 3. 5. 2016 (BGBl. I S. 1057).

Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG

RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016 – 406-64002-136 –

– VORIS 79100 –

Bezug: a) Gem. RdErl. d. MW u. d. MU v. 24. 11. 2011 (Nds. MBL S. 871)

– VORIS 92200 –

b) RdErl. v. 16. 10. 2015 (Nds. MBL S. 1312), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 9. 2016 (Nds. MBL S. 914)

– VORIS 79100 –

c) RdErl. v. 2. 1. 2013 (Nds. MBL S. 35)

– VORIS 79100 –

1. Allgemeines

1.1 Gemäß § 2 Abs. 7 fallen Hofgehölze weiterhin nicht unter den Waldbegriff. Hofgehölze sind kleinere mit Bäumen oder Baumgruppen bestockte Flächen zur Eingrünung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden unter räumlichem und funktionellem Bezug.

1.2 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gehören in Niedersachsen, auch wenn sie mit Waldbäumen bestockt sind, nicht zum Wald. Dies gilt, solange das wirtschaftliche Schwergewicht der Fläche nachweislich auf dieser Nutzung liegt. Eine den Standards entsprechende Bewirtschaftung fällt künftig unter den Begriff der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

2. Waldumwandlung

Das nachstehende Modell zur Umsetzung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung der Kompensationshöhen erreicht seine landesweite Durchsetzung nur, wenn eine Umsetzung durch die Waldbehörden voll umfänglich gesichert ist. Es ist daher von den Waldbehörden anzuwenden.

Eine reine Wertsteigerung der Fläche, z. B. weil Bauerwartungsland oder auch Ackerland in der Regel höher bewertet werden als Wald, kann nicht als erhebliches wirtschaftliches Interesse herangezogen werden. Das erhebliche wirtschaftliche Interesse i. S. des § 8 Abs. 3 Nr. 1 setzt im Fall eines Betriebes eine maßgebliche Verbesserung der ökonomischen Situation voraus, nicht jedoch eine drohende Existenzgefährdung im Fall der Versagung der Genehmigung. Um einen Missbrauch zu verhindern, z. B. einen Verkauf der Fläche an eine Bauinteressentin oder einen Bauinteressenten ohne entsprechenden Nachweis nach Erteilung eines Bauvorbescheides, sollte der Grund für die Umwandlung als Teil der Nebenbestimmungen gesichert werden. Unabhängig davon ist es zulässig, wenn die Inhaberin oder der Inhaber eines erheblichen wirtschaftlichen Interesses, z. B. im Hinblick auf einen Erwerb mit Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers einen Umwandlungsantrag stellt, ohne selbst Eigentümerin oder Eigentümer zu sein.

Nach § 8 Abs. 4 soll die Ersatzmaßnahme grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen.

Über die Waldumwandlung hinausgehende Beeinträchtigungen sind gemäß den § 13 ff. BNatSchG und den § 5 ff. NAGBNatSchG naturschutzrechtlich zu kompensieren. Mehrfachkompensationen sind jedoch in jedem Fall auszuschließen.

2.1 Bewertungsverfahren

2.1.1 Bei der Beurteilung der Wertigkeiten der Waldfunktionen stehen die Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktion, die eine Waldfläche erfüllt, gleichrangig nebeneinander. Dabei sind die drei Waldfunktionen grundsätzlich für alle Waldformen und Eigentumsarten als eine Einheit zu betrachten. Der zu be-

1094

wertende Wald wird durch fachkundige Personen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in den drei Waldfunktionen nach dem Grad der Funktionsausprägung jeweils in eine von vier Wertigkeitsstufen (WS 1 bis 4) eingruppiert. Da bei dieser Bewertung das Alter des umzuwandelnden Bestandes unberücksichtigt zu bleiben hat, ist für die Einschätzung der Wertigkeiten im Rahmen einer mittleren Umtriebszeit das Durchschnittsalter anzunehmen.

Nutzfunktion (inklusive Infrastruktur und Agrarstruktur)

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	befahrbarer Standort, voll erschlossen, überdurchschnittliche Infrastruktur, günstige Lage, sehr hohe Bonität, leistungsstarker Standort, guter Pflegezustand, forstwirtschaftlich bedeutende Holzart und Holzqualität, Produktivität der Bestände
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	nicht befahrbarer Standort, unerschlossen, ungünstige Infrastruktur, ungünstige Lage, geringe Bonität, leistungsschwacher Standort, schlechter Pflegezustand, forstwirtschaftlich unbedeutende Holzart und Holzqualität, nicht hiebsreifer Bestand

Schutzfunktion (inklusive Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Funktion der Luftreinhaltung)

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	besondere Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, Naturnähe der Waldgesellschaft, strukturreiche oder besonders seltene Wälder, besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung, besonders hoher Totholzreichtum oder vorhandene Totholzinseln, ungestörter alter Waldstandort, besondere Bedeutung hinsichtlich der Lärm-, Immissions- und Klimaschutzfunktion, besondere Bedeutung für Bodenschutz und Gewässerschutz, strukturreicher Waldrand
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	geringe Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, fehlende Naturnähe der Waldgesellschaft, homogene strukturalte Wälder, geringe Bedeutung für die Biotopvernetzung, fehlender Totholzanteil, starke anthropogene Veränderungen, strukturlose Waldrandsituation

Erholungsfunktion (inklusive Landschaftsbild)

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	hoch frequentierter Wald mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Erholung, der Naherholung und des Fremdenverkehrs, Vorranggebiet für Erholung, besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, hoher gestalterischer Wert des Bestandes, touristische Erschließung vorhanden, herausragende Landschaftsbild prägende Bedeutung, Parkwaldung

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	kaum oder unfrequenter Wald ohne Bedeutung zur Sicherung der Erholung, geringe oder fehlende Bedeutung für die Naherholung und den Fremdenverkehr, keine Bedeutung für das Landschaftsbild, niedriger gestalterischer Wert des Bestandes, fehlende touristische Erschließung, eingeschränkte Betretungsmöglichkeiten

Die drei festgestellten Wertigkeitsstufen (WS) der einzelnen Waldfunktionen werden addiert und die Summe durch drei dividiert, um einen arithmetischen Mittelwert zu erhalten, der zwischen 1 und 4 liegt. Dieser Mittelwert beschreibt die Wertigkeit des Waldes in der Zusammenschau der drei gleichrangigen Waldfunktionen.

Sind aufgrund rechtlicher Vorgaben einzelne Funktionen vollständig ausgesetzt, z. B. die Erholungsfunktion auf Flächen ehemaliger Munitionsanstalten, so werden diese nicht bewertet. Die ermittelten Wertigkeitsstufen der verbleibenden Funktionen werden addiert und die Summe durch zwei dividiert.

2.1.2 Die errechnete Wertigkeit des Waldes bildet die Grundlage für eine der nachfolgenden Tabelle zu entnehmende Kompensationshöhe.

Wertigkeit des Waldes	Kompensationshöhe
< 2	1,0–1,2
2–3	1,3–1,7
> 3	1,8–3,0

In begründeten Einzelfällen können lokale Besonderheiten Einfluss auf die Bedeutung einzelner Waldfunktionen haben. Abschläge sind generell nicht möglich. Bei der Beurteilung, ob besondere oder herausragende spezielle Waldfunktionen vorliegen, kann die Waldfunktionenkartierung eine wesentliche fachliche Grundlage darstellen, hilfreich kann auch der Landschaftsrahmenplan sein. Erholungseinrichtungen wie Waldspielplätze, Spiel- und Grillplätze, Trimmpfade, Schutzhütten, Lehrpfade usw. sind waldderechtlich nicht zu kompensieren.

Die Zuschläge werden zu der bisher ermittelten Kompensationshöhe addiert und ergeben den Gesamt-Kompensationsumfang.

Funktion	mögliche Zuschlagsgründe bei Sondersituationen	Zuschlag auf ermittelte Kompensationshöhe bis zu
Nutzfunktion	besonderes Wertholzvorkommen, Investitionen in Astung, forstliche Versuchsfläche, historische Bewirtschaftungsformen, Saatgutbestände, sonstige besondere Gründe	+ 0,5
Schutzfunktion	Naturwald, Höhlenreichtum, Trinkwassergewinnung, Natur- und Kulturdenkmale, alte Waldstandorte, gesetzlich geschützte Waldbiotop-typen mit herausragender Wertigkeit für den Naturschutz (die Regenerationsfähigkeit ist bei der Festlegung der Zuschlagshöhe besonders zu berücksichtigen), sonstige besondere Gründe	+ 1,5

Funktion	mögliche Zuschlagsgründe bei Sondersituationen	Zuschlag auf ermittelte Kompensationshöhe bis zu
Zeitraum	Wenn zwischen der Waldumwandlung und der Durchführung der Kompensationsmaßnahme größere Zeiträume (mehr als zwei Jahre) liegen und infolge dessen Waldfunktionen zeitweise ausgesetzt sind, kann ein Zuschlag in der Kompensationshöhe vorgenommen werden.	+ 0,3

2.2 Kompensation

Die waldbrechtliche Kompensation umfasst den vollständigen Ersatz der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Ökosystems Wald bis zur brachliegenden, von Wurzelstöcken befreiten Bodenfläche. Eine Kompensation ist gemäß § 8 Abs. 4 Satz 6 Nr. 3 entbehrlich bei Maßnahmen der Naturschutzbehörde zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang 1 sowie der Habitate der Arten nach Anhang 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) —, ABL. EG Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABL. EU Nr. L 158 S. 193). Wiederherstellung in diesem Sinne bedeutet, dass auf gleicher Fläche der Lebensraumtyp oder das entsprechende Habitat in ggf. schlechtem Erhaltungszustand noch vorhanden ist. Nicht abgedeckt ist die vollständige Neuerstellung, ohne dass etwaige Ausprägungen noch zu finden sind. Gleiches gilt für die Erhaltung des Bestandes von Heiden (§ 8 Abs. 4 Satz 6 Nr. 1).

2.2.1 Ersatzaufforstung

Die beeinträchtigten Waldfunktionen sollen zeitnah (in der Regel nächste Pflanzperiode) in gleichwertiger Weise ausgeglichen werden.

In der Regel ist die Flächeninanspruchnahme durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung auszugleichen. Die darüber hinausgehende Kompensation der Waldfunktionen soll über andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes erreicht werden. Dabei können Wälder in walddreichen Naturräumen durch Aufforstungen mit gleicher Wertigkeit in walddarmen Naturräumen, auch anderer Landkreise, ersetzt werden, um so landschaftlich wenig strukturierte Landesteile zu verbessern. Bei der Ersatzaufforstung sind standortgerechte Baumarten zu verwenden, dabei ist auf einen Ausgleich der ermittelten Waldfunktionen hinzuwirken.

Werden Kompensationen außerhalb der Zuständigkeit der betroffenen Waldbehörde vorgesehen, so bedarf es der Genehmigung durch das ML, wenn gleichzeitig eine Überschreitung der forstlichen Wachstumsgebietsgrenzen vorliegt.

Ist die Nutzung von Flächen anderer Landkreise, kreisfreier Städte oder der Region Hannover für Kompensationsmaßnahmen geplant, so sind diese Waldbehörden frühzeitig durch die jeweilige Genehmigungsbehörde in das Verfahren einzubinden. Damit soll die ungewollte Doppelnutzung von Kompensationsflächen verhindert werden.

Auf Grundlage des ermittelten Gesamt-Kompensationsumfangs kann ein in seinen Funktionen geringwertiger Wald durch einen Wald höherer Wertigkeit ersetzt werden. Dabei soll der Flächenumfang entsprechend gemindert werden, jedoch nicht unter einen Kompensationsumfang von 1 : 1. Ein Wald höherer Wertigkeit kann ebenso durch einen geringwertigen Wald ersetzt werden. Dann ist die reduzierte Qualität durch eine Vergrößerung der Quantität auszugleichen. Der Umfang der Mehrung darf 50 % der festgestellten Gesamt-Kompensation nicht überschreiten. Dazu sind ausschließlich die Kriterien des Waldrechts zu verwenden.

Eine Absicherung der in der Waldumwandlungsgenehmigung zu verlangenden Ersatzmaßnahmen z. B. durch Sicher-

heitsleistung sieht das Gesetz zwar nicht ausdrücklich vor. Sie kann jedoch auf § 36 Abs. 2 VwVfG gestützt werden. Über die Notwendigkeit und den Umfang einer Sicherheitsleistung entscheidet die Waldbehörde im Einzelfall im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Ist eine Waldeigentümerin oder ein Waldeigentümer bereit, seine Waldflächen gemäß § 8 Abs. 5 zur Verfügung zu stellen, so genügt eine formlose Meldung bei der Waldbehörde. Der Nachweis des Zeitpunktes ergibt sich bei Aufforstungen durch Vorlage der Kopie der erforderlichen Anzeige oder Genehmigung, bei natürlichen Waldneubildungen durch formlose Erklärung.

2.2.2 Andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes

Sind neben oder anstelle der Ersatzaufforstungen andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes vorgesehen, sollen diese nicht nur allgemein ökologischer, sondern insgesamt waldbaulicher Art sein.

Als Kompensationsmaßnahmen i. S. einer waldbaulichen ökologischen Aufwertung kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die keiner gesetzlichen oder anderweitigen rechtlichen Verpflichtung unterliegen. Die Maßnahmen sind einvernehmlich mit der, dem oder den Waldbesitzenden festzulegen.

Wird eine Ersatzaufforstung kombiniert mit einem qualitativen Ausgleich oder anderen Maßnahmen, so ist für diesen Teil der Kompensation ein neuer Flächenumfang zu ermitteln, der das Dreifache des noch auszugleichenden Kompensationsumfangs nicht überschreiten soll. Hilfsweise kann die Fläche über eine Wertrelation einer Ersatzaufforstung hergeleitet werden.

Folgende Maßnahmen sollten vorrangig umgesetzt werden:

- Umbau von Nadelholz-Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände,
- Förderung der Naturnähe und Strukturvielfalt von bestehenden Misch- und Nadelwaldbeständen,
- Umbau nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Nadel- und Laubholzbestände,
- Entwicklung von Aue- und Bruchwäldern.

Darüber hinaus könnten weitere Maßnahmen sein:

- einmalige Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, wie Entfernung der Nadelholzbestockung an Bachläufen, Wiederherstellung eines Niederwaldes oder der Erhöhung des lebensraumtypischen Baumartenanteils,
- Einbringung und Pflege seltener oder gefährdeter heimischer Baumarten,
- dauerhafter Erhalt von einzelnen Höhlen- oder sonstigen Biotopbäumen,
- Schaffung von Totholzinseln,
- Aufbau von Waldrändern und Waldrandgestaltung.

Übliche forstwirtschaftliche Pflegemaßnahmen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft durchgeführt werden, zählen nicht zu den möglichen Maßnahmen.

2.2.3 Gleichwertige, dem Wald dienende Ersatzmaßnahmen

Diese Maßnahmen können nicht von der Waldbehörde gefordert oder aus der Walderhaltungsabgabe finanziert werden. Sie sind von der Antragstellerin oder vom Antragsteller anzubieten, sollen also nur für sie oder ihn selbst eine Alternative darstellen.

Folgende Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang z. B. denkbar:

- Wegerückbau,
- Entwicklung naturnaher Waldwiesen,
- Habitatgestaltung für bedrohte Arten des Waldes,
- Vernetzung von Lebensräumen,
- dauerhafte Aufnahme der Nutzung im Rahmen kulturhistorischer Wirtschaftsformen, mit Ausnahme der Waldweide,
- Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes.

2.2.4 Walderhaltungsabgabe

Die Walderhaltungsabgabe soll vorrangig für Erstaufforstungen und nur im Ausnahmefall für andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes verwendet werden. Sie bildet eine Ausnahmeregelung, wenn Grundstücke für andere Ersatzmaßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beschafft werden können. Mit der Einführung dieser neuen Alternative sollen die gleichen Ziele erreicht werden wie bei der Durchführung der Maßnahme durch die Antragstellerin oder den Antragsteller direkt. Zu den neben der vorrangig durchzuführenden Erstaufforstung möglichen Maßnahmen zählen daher die in Nummer 2.2.2 benannten. Die Finanzmittel sollen ausschließlich zur Erstfinanzierung von Maßnahmen genutzt werden, eine Finanzierung z. B. von jährlich wiederkehrenden Entschädigungszahlungen ist nicht zulässig.

Zur Festlegung der Höhe der Walderhaltungsabgabe sind neben den Kosten für Flächenerwerb auf Grundlage ortsüblicher Ackerlandpreise auch die Kosten für eine Erstaufforstung sowie die Kosten für die üblicherweise erforderliche Kulturpflege herzuleiten. Dies hat auf Grundlage der Bestimmungen der Nummern 10.2 und 14.2 (Zuwendungspauschalen) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen vom 16. 10. 2015 (Bezugserlass zu b) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

Zur Kostenberechnung der Pflanzen sind die aktuellen Katalogpreise als Mittelwert der Hauptsortimente zu verwenden. Dabei sind die auf der umzuwandelnden Fläche stockenden Baumarten anzunehmen. Zudem ist die maschinelle Pflanzung mehrjähriger Pflanzen bis zu einer Größe von 80 cm zu unterstellen. Ein Zaunbau ist je nach regionaler Notwendigkeit einzuplanen.

2.3 Planung und Bau von Radwegen

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 gehören zum Wald Waldwege, Schneisen, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen sowie weitere mit dem Wald verbundene und seiner Bewirtschaftung oder seinem Besuch dienende Flächen, wozu grundsätzlich auch nicht straßenrechtlich gewidmete Radwege zählen.

Für die Planung und den Bau von Radwegen im Wald, die bis zu einer Breite von 2,50 m an vorhandenen Straßen (in der Regel bis zu 10 m vom befestigten Fahrbahnrand) oder die auf bestehenden Schneisen, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen angelegt werden sollen, finden daher die Regelungen des § 8 keine Anwendung.

Bei der Planung und dem Bau ist der vorhandene Waldbewuchs soweit möglich zu erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen durch den Bau und Betrieb der Radwege sollen vermieden werden.

Die besonderen Regelungen des Naturschutzrechts und des NUVPG bleiben unberührt. Auf den Bezugserlass zu a wird verwiesen.

3. Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren

Die Regelungen zu Nummer 2 gelten unter den folgenden Maßgaben für Vorhaben, die von Institutionen des Bundes oder der Länder durchgeführt werden und einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen und die zulässige Eingriffe nach den § 13 ff. (insbesondere § 15) BNatSchG darstellen. Artenschutzrechtliche Regelungen sowie Regelungen des § 34 BNatSchG bleiben vom NWaldLG unberührt.

3.1 Sind mit den Eingriffen Waldumwandlungen verbunden, werden diese losgelöst vom Bewertungsverfahren nach Nummer 2.1 mindestens im Verhältnis 1 : 1 durch Neuanlage von Wald kompensiert. Über die Waldumwandlung hinausgehende Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind gemäß den § 13 ff. BNatSchG und den § 5 ff. NAGBNatSchG naturschutzrechtlich zu kompensieren. Dabei können über die Waldumwandlung hinausgehende funktionelle Beeinträchtigungen – soweit naturschutzrechtlich zulässig – auch durch waldbauliche Maßnahmen kompensiert werden (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 3).

3.2 Einer Genehmigung des ML nach Nummer 2.2.1 Abs. 3 bedarf es nicht.

4. Erstaufforstung

Im Hinblick auf die grundsätzlich positiven Wirkungen von Erstaufforstungen sind im Rahmen der Abwägung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b nur noch die Erstaufforstungen abzulehnen, denen besondere Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege entgegenstehen. Dies sind Unterschutzstellungen wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop sowie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, sofern eine Aufforstung dem Schutzzweck entgegensteht oder dem Erhaltungsziel zuwiderläuft. Zu berücksichtigen ist auch die Lage in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet, sofern die Baum- und Strauchpflanzungen den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen.

Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne sollen nicht zu den besonderen Belangen gezählt werden, da sie ohne Abstimmung und Abwägung als interne Fachpläne erstellt werden.

Die Überprüfung der Herkunftssicherung ist nicht Aufgabe der Waldbehörde. Soweit nicht durch andere Rechtsnormen vorgesehen, ist es ausreichend, im Genehmigungsbescheid einen Hinweis auf § 11 Abs. 2 Nr. 4 (Wahl standortgerechter Baumarten) aufzunehmen.

5. Betreten der freien Landschaft

5.1 Wege i. S. des § 25 Abs. 1 sind nicht

- Fuß- und Pirschpfade,
- Holzrückelinien,
- Brandschneisen,
- Fahrspuren zur vorübergehenden Holzabfuhr,
- Gestelle/Abteilungslinien,
- Grabenränder,
- Feld- und Wiesenraine,
- durch Skiloipen verursachte Spuren nach Wegtauen des Schnees.

Damit ist hier das Fahren mit Fahrrädern ohne Motorkraft und mit Krankenfahrstühlen mit Motorkraft, das Fahren mit Kraftfahrzeugen sowie mit von Zugtieren gezogenen Fuhrwerken oder Schlitten verboten.

5.2 Soweit das Betreten zugelassen ist, muss es erholungsbezogen und im Rahmen des Gebotes der Rücksichtnahme gemeinverträglich sein.

„Unzumutbar“ sind in der Regel Nutzungen, durch die die Natur als Lebensraum wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen oder die Grundbesitzenden geschädigt, gefährdet oder erheblich belästigt werden. Hierzu können beispielsweise Downhill abseits tatsächlich öffentlicher Wege, extreme sowie objektbezogene Formen des Geo-Caching sowie insbesondere auch Gotcha-Spiele zählen. Hierunter fallen neben den Veranstaltungen oder Aktivitäten selbst auch die Nutzung von Flächen für Maßnahmen der technischen Abwicklung dieser (z. B. Anbringen von Tafeln oder Markierungen, Aufstellen von Geräten) oder auch das gezielte Aufsuchen von Biotopen, Wildeinständen, jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und nicht öffentliche Wildfütterungen o. Ä.

„Öffentlich“ sind Veranstaltungen oder Aktivitäten, zu denen ein unbestimmter Personenkreis öffentlich, z. B. durch Plakate, Presse, Internet o. Ä. eingeladen wird.

„Gewerbsmäßig“ sind Nutzungen, die dem regelmäßigen Geld- oder Vermögenserwerb dienen.

5.3 Die in Nummer 5.2 genannten Voraussetzungen der Notwendigkeit einer Gestattung durch die Grundbesitzenden nach § 28 erfordert eine Prüfung und Abwägung im Einzelfall.

6. Beschränkungen

6.1 Sperrungen i. S. des § 31 Abs. 1 müssen räumlich, zeitlich sowie hinsichtlich der Sperrereinrichtung oder Verbotsformulierung im Verhältnis zum angestrebten Schutz angemessen

Nds. MBL Nr. 43/2016

sen und in ihrer Art und Weise auf die verschiedenen Besucher- und anderen Nutzergruppen ausgerichtet sein.

6.2 Die Erweiterung der Sperrmöglichkeiten für Privatwald gemäß § 31 Abs. 3 richtet sich gegen die Ausübung der Betretensrechte. Nicht davon betroffen ist die Errichtung von Wildschutzzäunen, die Teil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind.

6.3 Soweit Verbotsschilder nach § 31 zulässig sind, können private Schilder verwendet werden, die nicht mit amtlichen Verkehrszeichen verwechselbar sein dürfen.

6.4 Sofern die Grundbesitzerin oder der Grundbesitzer die Nutzung zugelassen hat, können die Straßenverkehrsbehörden gemäß § 45 StVO die Benutzung u. a. der tatsächlich öffentlichen Wege i. S. des § 25 Abs. 1 Satz 2 insbesondere

a) aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und

b) zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße oder dem Weg

durch amtliche Verkehrszeichen regeln.

Die Grundbesitzerin oder der Grundbesitzer kann die Freigabe des Verkehrs auf diesen Wegen auf einzelne ausschließliche Nutzungen — z. B. das Reiten — beschränken.

6.5 Die Benutzung von Fahrwegen i. S. des § 25 Abs. 2 Satz 2 durch Befahren mit Kraftfahrzeugen oder Zugtiergespannen

ist nur mit Zustimmung oder Duldung der Waldbesitzenden oder sonstigen Grundbesitzenden gestattet. Im Allgemeinen ist anzunehmen, dass die Waldbesitzenden oder sonstigen Grundbesitzenden auf Fahrwegen i. S. des § 25 Abs. 2 Satz 2 den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Zugtiergespannen weder zugelassen haben, noch dulden. Einer Verbotsschilderung bedarf es nicht.

7. Evaluierung

Die neuen Regelungen zur Umwandlung und Kompensation sollen evaluiert werden. Der obersten Waldbehörde sind die Daten nach Vorgabe des ML jährlich zum 1. März zu übermitteln. Fehlanzeige ist erforderlich.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 5. 11. 2016 in Kraft. Der Bezugserrlass zu c tritt mit Ablauf des 4. 11. 2016 außer Kraft

An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Nachrichtlich:
An die
Klosterkammer Hannover
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBL Nr. 43/2016 S. 1094

I. Justizministerium

Zustellungsbevollmächtigte in Straf- und Bußgeldverfahren gegen ausländische Staatsangehörige

AV d. MJ v. 1. 11. 2016 — 4702-404.22 —

— VORIS 32140 —

1. In den bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften anhängig gewordenen Verfahren werden für die nach § 116 a Abs. 3, § 127 a Abs. 2, § 132 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO und § 46 Abs. 1 OWiG zu Zustellungsbevollmächtigten bestellten Justizbediensteten für die aus ihrer Aufgabe entstehenden Auslagen und Tätigkeiten folgende Regelungen getroffen:

1.1 Auslagen, die von den Vollmachtgebern nicht ohne weiteres zu erlangen sind, werden von der Landeskasse insbesondere zu Lasten der Haushaltsmittel bei Titel 511 10 getragen.

1.2 Einrichtungen und Verbrauchsmaterial der Justizverwaltung (z. B. zur Anfertigung von Schreibwerk und Ablichtungen) dürfen unentgeltlich benutzt und verwendet werden.

1.3 Den Zustellungsbevollmächtigten sind, soweit erforderlich, vorfrankierte Briefumschläge zur Verfügung zu stellen.

2. Diese AV tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

— Nds. MBL Nr. 43/2016 S. 1098

1098



ANNEX 3

Waldaufnahmebeleg

ANNEX 4

Legende zum Waldaufnahmebeleg

NUTZFUNKTION	
4 (herausragend)	<ul style="list-style-type: none"> a befahrbarer Standort b voll erschlossen c überdurchschnittliche Infrastruktur d günstige Lage e sehr hohe Bonität f leistungsstarker Standort g guter Pflegezustand h forstwirtschaftlich bedeutende Holzart und Qualität i Produktivität der Bestände
3 (überdurchschnittlich)	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 (durchschnittlich)	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz der genannten Merkmale
1 (unterdurchschnittlich)	Bestand mit unterdurchschnittlicher Tendenz der genannten Merkmale
SCHUTZFUNKTION	
4 (herausragend)	<ul style="list-style-type: none"> a besondere Bedeutung für d. Biotop- und Artenschutz b Naturnähe der Waldgesellschaft c struktureiche oder besonders seltene Wälder d besondere Bedeutung für d. Biotopvernetzung e bes. hoher Totholzreichtum oder vorh. Totholzinseln f ungestörter alter Waldstandort g bes. Bedeutung hinsichtlich der Lärm-, Immissions- u. Klimaschutzfunktion h bes. Bedeutung für Boden- und Gewässerschutz i struktureicher Waldrand
3 (überdurchschnittlich)	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 (durchschnittlich)	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz der genannten Merkmale
1 (unterdurchschnittlich)	<ul style="list-style-type: none"> a geringe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz b fehlende Naturnähe der Waldgesellschaft c homogene, strukturarme Wälder d geringe Bedeutung für die Biotopvernetzung e fehlende Totholzanteile f starke antropogene Veränderung g strukturlose Waldrandsituation
ERHOLUNGSFUNKTION (gem WFK)	
4 (herausragend)	<ul style="list-style-type: none"> a hoch freq. Wald mit bes. Bed. zur Sicherung d. Naherhol.+ d. Fremdenverk. b Vorranggebiet für Erholung c bes. Bedeutung für das Landschaftsbild d hoher gestalterischer Wert des Bestandes e touristische Erschließung vorhanden f herausragende Landschaftsbild prägende Bedeutung g Parkwaldung
3 (überdurchschnittlich)	
2 (durchschnittlich)	
1 (unterdurchschnittlich)	

ZUSCHLÄGE	
Nutzfunktion	<ul style="list-style-type: none"> a bes. Wertholzvorkommen b Astung c forstl. Versuchsfläche d histor. Bewirtschaftungsform e Saatgutbestand f sonst. bes. Gründe
Schutzfunktion	<ul style="list-style-type: none"> a Naturwald b Höhlenreichtum c Natur- und Kulturdenkmale d Trinkwassergewinnung e alte Waldstandorte f Waldbiotope mit herausragender Wertigkeit für den Naturschutz (die Regenerationsfähigkeit besonders berücksichtigen!) g sonst. bes. Gründe

ANNEX 5

Maßnahmenblatt K9 - Aufforstung von Laub-
wald und Entwicklung eines Waldrandes – Flä-
chenpool Landkreis Oldenburg/Cloppenburg

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme</p> <p>380-kV-Leitung Wahle-Mecklar</p> <p>Teilabschnitt C:</p> <p>UW Hardeggen – Landesgrenze NI/HE</p>	<p>Maßnahmenblatt</p>	<p>Maßnahmennummer</p> <p>K9</p> <p>(K = Kompensations-, V = Vermeidungsmaßnahme VA = Vermeidungsmaßnahme aus Artenschutzrecht)</p>						
<p><u>Lage der Maßnahme/ Mast-Nr.:</u></p> <p>Landkreis Oldenburg, Gemarkung Dünsen, Flur 6, Flurstück 5 (teilweise: 41.922 m²)</p> <p>Landkreis Oldenburg, Gemarkung Dünsen, Flur 6, Flurstück 9/2 (vollständig: 38.000 m²)</p> <p>Landkreis Oldenburg, Gemarkung Dünsen, Flur 6, Flurstück 11/2 (teilweise: 2.695 m²)</p> <p>Landkreis Oldenburg, Gemarkung Wildeshausen, Flur 21, Flurstück 79 (teilweise: 26.373 m²)</p> <p>Landkreis Cloppenburg, Gemarkung Markhausen, Flur 10, Flurstück 12/2 (teilweise: 48.937 m²)</p> <p>Landkreis Cloppenburg, Gemarkung Friesoythe, Flur 35, Flurstück 19/1 (teilweise: 98.731 m²)</p>								
<p>Konflikt</p> <p>Dauerhafter Verlust von Waldflächen</p>	<p>Bestand und Auswirkungen:</p> <p>Keine Darstellung</p>							
<p><u>Beschreibung:</u></p> <p>Dauerhafter Verlust von Waldflächen i.S.d. BWaldG i.V.m NWaldLG</p>								
<p>Begründung der Maßnahme:</p>								
<p>Forstrechtlicher Kompensationsbedarf</p> <p>Eingriffsregelung: Schutzgut</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</td> <td><input type="checkbox"/> Landschaft</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)</td> <td><input type="checkbox"/> Klima und Luft</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Boden</td> <td></td> </tr> </table>			<input type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Landschaft	<input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	<input type="checkbox"/> Klima und Luft	<input type="checkbox"/> Boden	
<input type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Landschaft							
<input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	<input type="checkbox"/> Klima und Luft							
<input type="checkbox"/> Boden								
<p>Bezeichnung der Maßnahme:</p> <p>Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes – Flächenpool Landkreis Oldenburg/ Cloppenburg</p>	<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:</p> <p>Keine Darstellung</p>							

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme</p> <p>380-kV-Leitung Wahle-Mecklar</p> <p>Teilabschnitt C:</p> <p>UW Hardeggen – Landesgrenze NI/HE</p>	<p>Maßnahmenblatt</p>	<p>Maßnahmennummer</p> <p>K9</p> <p>(K = Kompensations-, V = Vermeidungsmaßnahme V_A = Vermeidungsmaßnahme aus Artenschutzrecht)</p>
<p><u>Beschreibung / Zielsetzung:</u></p> <p>Die Maßnahme dient durch die Entwicklung strukturreicher, naturnaher Waldbestände als Ausgleich für die erforderliche Begrenzung des Höhenwachstums der Bäume im Schutzstreifenbereich auf einer Waldfläche von 282.343 m² (vgl. Anhang G „Forstfachliches Gutachten zur Herleitung des Kompensationsbedarfs gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG“), die über den aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Ausgleich von 19.332 m² durch die Maßnahmen K3 hinausgehen. Der gesamte flächengleiche Ersatzaufforstungsbedarf von 301.675 m² ergibt sich aus § 8 (4) NWaldLG. Die Niedersächsischen Landesforsten führen die erforderlichen Ersatzaufforstungen auf eigenen Grundstücken gem. Anlage 1 zu Anhang B durch.</p> <p>Für die Aufforstung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Gemarkungen Dünsen, Wildeshausen, Markhausen und Friesoythe werden standortgerechte, einheimische Laubbaumarten zweiter Ordnung und Sträucher geeigneter Herkunft verwendet. Die Aufforstung trägt neben dem Ausgleich des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs zusätzlich zur Biotopvernetzung bei und schließt an eine bereits bestehende Aufforstungsfläche an.</p> <p>Im Übergangsbereich zwischen Wald und Offenland wird ein Waldrand durch Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubbaumarten zweiter Ordnung und Sträuchern geeigneter Herkunft geschaffen. Durch diese ökologische Aufwertung des Übergangs zwischen Wald und Offenland werden zudem (Teil-) Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickelt.</p> <p><u>Durchführung:</u></p> <p><i>Aufforstung von Laubwald:</i></p> <p>Die Aufforstung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten zweiter Ordnung und Sträuchern geeigneter Herkunft.</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Leitung Wahle- Mecklar Teilabschnitt C: UW Hardeggen – Landes- grenze NI/HE	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer K9 (K = Kompensations-, V = Vermeidungsmaßnahme V _A = Vermeidungsmaßnahme aus Artenschutzrecht)
<p><i>Entwicklung eines Waldrandes:</i></p> <p>Entlang der zukünftigen Offenlandgrenze erfolgt ein Waldrandaufbau mit Gehölz und Krautsaum. Es erfolgt die Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubbaumarten zweiter Ordnung und Sträuchern geeigneter Herkunft.</p> <p>Die Pflanzung ist gegen Wildverbiss zu sichern.</p> <p><u>Hinweise zur Unterhaltungspflege:</u></p> <p>Die Pflege der Aufforstungsflächen (Freischneiden der Kulturen, Läutern der Dickungen, später erste Durchforstungen in den Jungbeständen) sowie eine spätere Nutzung erfolgt unter forstfachlichen Gesichtspunkten nach den Maßgaben der naturnahen, nachhaltigen Forstwirtschaft.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang gewährleistet, dass das Anwachsen der neu gepflanzten Bäume in den ersten Jahren nach der Pflanzung durch Verbisschutzmaßnahmen und Anwuchskontrollen ermöglicht wird.</p> <p>Werden die angestrebten Zielzustände nicht erreicht, sind die Pflege anzupassen und ggf. Nachpflanzungen durchzuführen.</p> <p><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u></p> <p>Spätestens ein Jahr nach Beginn des Vorhabens.</p> <p><u>Maßnahmenumfang:</u> 25,67 ha (256.658 m²) Aufforstung inklusive Waldrandentwicklung</p>		
Vorgesehene Regelung (nachrichtlicher Hinweis)		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen in öffentlicher Hand 25,67 ha <input type="checkbox"/> Flächen der Vorhabenträgerin 0,0 ha <input type="checkbox"/> Flächen Dritter 0,0 ha <input type="checkbox"/> Grunderwerb 0,0 ha <input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung 25,67 ha		Künftiger Eigentümer: wie bisher Künftige Unterhaltung: wie bisher

ANNEX 6

Maßnahmenblatt K10 - Aufforstung von Laub-
wald und Entwicklung eines Waldrandes – Flä-
chenpool Landkreis Ammerland

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar Teilabschnitt C: UW Hardeggen - Landesgrenze NI/HE	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer K10 (K = Kompensations-, V = Vermeidungsmaßnahme V _A = Vermeidungsmaßnahme aus Artenschutzrecht)						
Lage der Maßnahme / Mast-Nr.: Landkreis Ammerland, Gemarkung Bad Zwischenahn, Flur 45, Flurstück 19/3 (teilweise: 25.691 m ²) Landkreis Ammerland, Gemarkung Bad Zwischenahn, Flur 45, Flurstück 19/1 (teilweise: 1.343 m ²)								
Konflikt Dauerhafter Verlust von Waldflächen	Bestand und Auswirkungen: Keine Darstellung							
Beschreibung: Dauerhafter Verlust von Waldflächen i.S.d. BWaldG i.V.m NWaldLG								
Begründung der Maßnahme:								
Forstrechtlicher Kompensationsbedarf Eingriffsregelung: Schutzgut <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</td> <td><input type="checkbox"/> Landschaft</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)</td> <td><input type="checkbox"/> Klima und Luft</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Boden</td> <td></td> </tr> </table>			<input type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Landschaft	<input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	<input type="checkbox"/> Klima und Luft	<input type="checkbox"/> Boden	
<input type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Landschaft							
<input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	<input type="checkbox"/> Klima und Luft							
<input type="checkbox"/> Boden								
Bezeichnung der Maßnahme: Aufforstung von Laubwald und Entwicklung eines Waldrandes - Flächenpool Landkreis Ammerland	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Keine Darstellung							

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Leitung Wahle- Mecklar Teilabschnitt C: UW Hardeggen - Landes- grenze NI/HE	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer K10 (K = Kompensations-, V = Vermeidungsmaßnahme V _A = Vermeidungsmaßnahme aus Artenschutzrecht)
<p><u>Beschreibung / Zielsetzung:</u></p> <p>Die Maßnahme dient durch die Entwicklung strukturreicher, naturnaher Waldbestände als Ausgleich für die erforderliche Begrenzung des Höhenwachstums der Bäume im Schutzstreifenbereich auf einer Waldfläche von 282.343 m² (vgl. Anhang G „Forstfachliches Gutachten zur Herleitung des Kompensationsbedarfs gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG“), die über den aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Ausgleich von 19.332 m² durch die Maßnahmen K3 hinausgehen. Der gesamte flächengleiche Ersatzaufforstungsbedarf von 301.675 m² ergibt sich aus § 8 (4) NWaldLG. Die Niedersächsischen Landesforsten führen die erforderlichen Ersatzaufforstungen auf eigenen Grundstücken gem. Anlage 1 zu Anhang B durch.</p> <p>Für die Aufforstung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemarkung Ammerland werden standortgerechte, einheimische Laubbaumarten zweiter Ordnung und Sträucher geeigneter Herkunft verwendet. Die Aufforstung trägt neben dem Ausgleich des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs zusätzlich zur Biotopvernetzung bei und schließt an eine bereits bestehende Aufforstungsfläche an.</p> <p>Im Übergangsbereich zwischen Wald und Offenland wird ein Waldrand durch Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubbaumarten zweiter Ordnung und Sträuchern geeigneter Herkunft geschaffen. Durch diese ökologische Aufwertung des Übergangs zwischen Wald und Offenland werden zudem (Teil-) Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickelt.</p> <p><u>Durchführung:</u></p> <p><i>Aufforstung von Laubwald:</i></p> <p>Die Aufforstung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten zweiter Ordnung und Sträuchern geeigneter Herkunft.</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar Teilabschnitt C: UW Hardeggen - Landesgrenze NI/HE	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer K10 <small>(K = Kompensations-, V = Vermeidungsmaßnahme V_A = Vermeidungsmaßnahme aus Artenschutzrecht)</small>
<p><i>Entwicklung eines Waldrandes:</i></p> <p>Entlang der zukünftigen Offenlandgrenze erfolgt ein Waldrandaufbau mit Gehölz und Krautsaum. Es erfolgt die Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubbaumarten zweiter Ordnung und Sträuchern geeigneter Herkunft.</p> <p>Die Pflanzung ist gegen Wildverbiss zu sichern.</p> <p><u>Hinweise zur Unterhaltungspflege:</u></p> <p>Die Pflege der Aufforstungsflächen (Freischneiden der Kulturen, Läutern der Dickungen, später erste Durchforstungen in den Jungbeständen) sowie eine spätere Nutzung erfolgt unter forstfachlichen Gesichtspunkten nach den Maßgaben der naturnahen, nachhaltigen Forstwirtschaft.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang gewährleistet, dass das Anwachsen der neu gepflanzten Bäume in den ersten Jahren nach der Pflanzung durch Verbisschutzmaßnahmen und Anwuchskontrollen ermöglicht wird.</p> <p>Werden die angestrebten Zielzustände nicht erreicht, sind die Pflege anzupassen und ggf. Nachpflanzungen durchzuführen.</p> <p><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u></p> <p>Spätestens ein Jahr nach Beginn des Vorhabens.</p> <p><u>Maßnahmenumfang:</u> 2,57 2,70 ha (25.691 27.034 m²) Aufforstung inklusive Waldrandentwicklung</p>		
Vorgesehene Regelung (nachrichtlicher Hinweis)		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen in öffentlicher Hand 2,57 2,70 ha <input type="checkbox"/> Flächen der Vorhabenträgerin 0,0 ha <input type="checkbox"/> Flächen Dritter 0,0 ha	Künftiger Eigentümer: wie bisher Künftige Unterhaltung: wie bisher	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb 0,0 ha <input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung 2,57 2,70 ha		

ANNEX 7

Maßnahmenblatt K11 - Waldbauliche Maßnahmen zum Ausgleich des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme</p> <p>380-kV-Leitung Wahle-Mecklar</p> <p>Teilabschnitt C:</p> <p>UW Hardegsen - Landesgrenze NI/HE</p>	<p>Maßnahmenblatt</p>	<p>Maßnahmennummer</p> <p>K11</p> <p>(K = Kompensations-, V = Vermeidungsmaßnahme V_A = Vermeidungsmaßnahme aus Artenschutzrecht)</p>
<p><u>Lage der Maßnahme / Mast-Nr.:</u></p> <p>Vgl. Anlage 12, Anhang B, Maßnahme K2: Landkreis Göttingen, Gemarkung Brackenberg, Flur 1, Flurstück 55/1 (teilweise) Landkreis Göttingen, Gemarkung Brackenberg, Flur 1, Flurstück 50/3 (teilweise) Landkreis Göttingen, Gemarkung Brackenberg, Flur 1, Flurstück 128/61 (teilweise)</p> <p>Vgl. Anlage 12, Anhang B, Maßnahme K4: Landkreis Göttingen, Gemarkung Oberode, Flur 4, Flurstück 28 (teilweise) Landkreis Göttingen, Gemarkung Oberode, Flur 4, Flurstück 29/1 (teilweise) Landkreis Göttingen, Gemarkung Laubach, Flur 8, Flurstück 9 (teilweise)</p> <p>Vgl. Anlage 12, Anhang B, Maßnahme K12: Landkreis Northeim, Gemarkung Solling, Flur 23, Flurstück 1/1 (teilweise) Landkreis Northeim, Gemarkung Solling, Flur 23, Flurstück 2 (teilweise) Landkreis Northeim, Gemarkung Solling, Flur 23, Flurstück 10 (teilweise) Landkreis Northeim, Gemarkung Solling, Flur 23, Flurstück 11 (teilweise) Landkreis Northeim, Gemarkung Solling, Flur 23, Flurstück 12 (teilweise) Landkreis Northeim, Gemarkung Solling, Flur 23, Flurstück 13 (teilweise) Landkreis Northeim, Gemarkung Solling, Flur 23, Flurstück 20 (teilweise)</p> <p>Bei den oben aufgezählten Flurstücken der Maßnahme K12 handelt es sich um den gesamten Kompensationsflächenpool mit einer Gesamtgröße der Maßnahmenfläche von 43,3 Hektar (433.040 m²) - anteilig entfallen auf den Planungsabschnitt C des Projektes 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar 1,02 Hektar (10.210 m²).</p>		
<p>Konflikt</p> <p>Dauerhafter Verlust von Waldflächen</p>		<p>Bestand und Auswirkungen:</p> <p>Keine Darstellung</p>
<p><u>Beschreibung:</u></p> <p>Dauerhafter Verlust von Waldflächen i.S.d. BWaldG i.V.m NWaldLG</p>		

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme</p> <p>380-kV-Leitung Wahle-Mecklar</p> <p>Teilabschnitt C:</p> <p>UW Hardegsen - Landesgrenze NI/HE</p>	<p>Maßnahmenblatt</p>	<p>Maßnahmennummer</p> <p>K11</p> <p>(K = Kompensations-, V = Vermeidungsmaßnahme V_A = Vermeidungsmaßnahme aus Artenschutzrecht)</p>						
<p>Begründung der Maßnahme:</p>								
<p>Forstrechtlicher Kompensationsbedarf</p> <p>Eingriffsregelung: Schutzgut</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</td> <td><input type="checkbox"/> Landschaft</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)</td> <td><input type="checkbox"/> Klima und Luft</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Boden</td> <td></td> </tr> </table>			<input type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Landschaft	<input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	<input type="checkbox"/> Klima und Luft	<input type="checkbox"/> Boden	
<input type="checkbox"/> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Landschaft							
<input type="checkbox"/> Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	<input type="checkbox"/> Klima und Luft							
<input type="checkbox"/> Boden								
<p>Bezeichnung der Maßnahme:</p> <p>Waldbauliche Maßnahmen zum Ausgleich des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs</p>	<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:</p> <p>Karte 7.6-1 und 7.6-2, Blatt 4 + Blatt 7 + Blatt 19</p>							
<p><u>Beschreibung / Zielsetzung:</u></p> <p>Die Bedarfsermittlung des Forstgutachtens (vgl. Anhang G „Forstfachliches Gutachten zur Herleitung des Kompensationsbedarfs gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG“) ergibt eine flächengewogene Kompensationsfläche in Abhängigkeit von der Wertigkeit je betroffener Waldfläche von 479.435 475.335 m². Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG ist eine Kombination von Ersatzaufforstung, vgl. K3, K9 und K10) und anderen waldbaulichen Maßnahmen möglich, um den Kompensationsbedarf auszugleichen.</p> <p>Kapitel 2.2.1 der Ausführungsbestimmungen setzt fest, dass die beeinträchtigten Waldfunktionen zeitnah in gleichwertiger Weise ausgeglichen werden sollen. Dabei ist die Flächeninanspruchnahme in der Regel durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung (Verhältnis 1 : 1) auszugleichen (vgl. K3, K9 und K10), um den gesetzlichen Forderungen zur Walderhaltung Genüge zu tun.</p> <p>Der über die flächengleiche Ersatzaufforstung (177.760 173.660 m²) hinausgehende Teil der waldbaulichen Kompensation kann somit über einen multifunktionalen Ausgleich durch naturschutzrechtliche Maßnahmen erfolgen. Für den über die flächengleiche Ersatzaufforstung hinausgehenden Teil der waldbaulichen Kompensation in Höhe von 177.760 173.660 m² stehen naturschutzrechtliche Maßnahmen in Höhe von 304.610 m² entgegen (vgl. K2 Prozessschutz in Waldbeständen; K4 Waldumbau, K12 Entwicklung einer halboffenen Hutewaldlandschaft - Neue Hute Solling), welche auch entsprechend ihrer Qualität und Quantität den waldbaulichen Anforderungen Genüge tun. Die Kompensation dessen wird hierdurch vollständig gedeckt. Hieraus ergibt sich eine Überkompensation von 126.850 130.950 m² für den über die flächengleiche Ersatzaufforstung hinausgehenden Teil der waldbaulichen Kompensation.</p> <p><u>Durchführung:</u></p> <p>Vgl. Anlage 12, Anhang B, Maßnahme K2 sowie Anlage 12, Anhang B, Maßnahme K4 und Anlage 12, Anhang B, Maßnahme K12.</p>								

Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Leitung Wahle- Mecklar Teilabschnitt C: UW Hardegsen - Landes- grenze NI/HE	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer K11 (K = Kompensations-, V = Vermeidungsmaßnahme V _A = Vermeidungsmaßnahme aus Artenschutzrecht)
<p><u>Hinweise zur Unterhaltungspflege:</u></p> <p>Vgl. Anlage 12, Anhang B, Maßnahme K2 sowie Anlage 12, Anhang B, Maßnahme K4 und Anlage 12, Anhang B, Maßnahme K12.</p> <p><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</u></p> <p>K2: Vor Beginn der Rodungs-/Baumfällarbeiten im Zuge der Baumaßnahme (CEF Maßnahme).</p> <p>K4: Spätestens ein Jahr nach Beginn des Vorhabens.</p> <p>K12: im Vorgriff des Eingriffes im Rahmen der Entwicklung des Kompensationsmaßnahmenpools „Neue Hute Solling“ auf der Gesamtfläche.</p> <p><u>Maßnahmenumfang:</u> 12,44 ha von 13,2 ha K2: Prozessschutz in Waldbeständen 17 ha K4: Waldumbau 1,02 ha von 43,3 ha K12: Entwicklung einer halboffenen Hutewaldlandschaft - Neue Hute Solling</p>		
Vorgesehene Regelung (nachrichtlicher Hinweis)		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen in öffentlicher Hand	31,22 ha	Künftiger Eigentümer K2 + K4 + K12: wie bisher
<input type="checkbox"/> Flächen der Vorhabenträgerin	0,0 ha	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	0,0 ha	Künftige Unterhaltung K2 + K4 + K12: wie bisher
<input type="checkbox"/> Grunderwerb	0,0 ha	
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung	31,22 ha	

ANNEX 8

Karten

- Annex 8.1: Detailkarte Blatt 1-31 „Darstellung der betroffenen Waldflächen; differenziert in dauerhafte/befristete Waldumwandlung“; Maßstab 1 : 2.000.
- Annex 8.2: Legende zu Detailkarte Blatt 1-31 „Darstellung der betroffenen Waldflächen; differenziert in dauerhafte/befristete Waldumwandlung“.
- Annex 8.3: Übersicht zu Detailkarte Blatt 1-31 „Darstellung der betroffenen Waldflächen; differenziert in dauerhafte/befristete Waldumwandlung“; Maßstab 1 : 60.000.